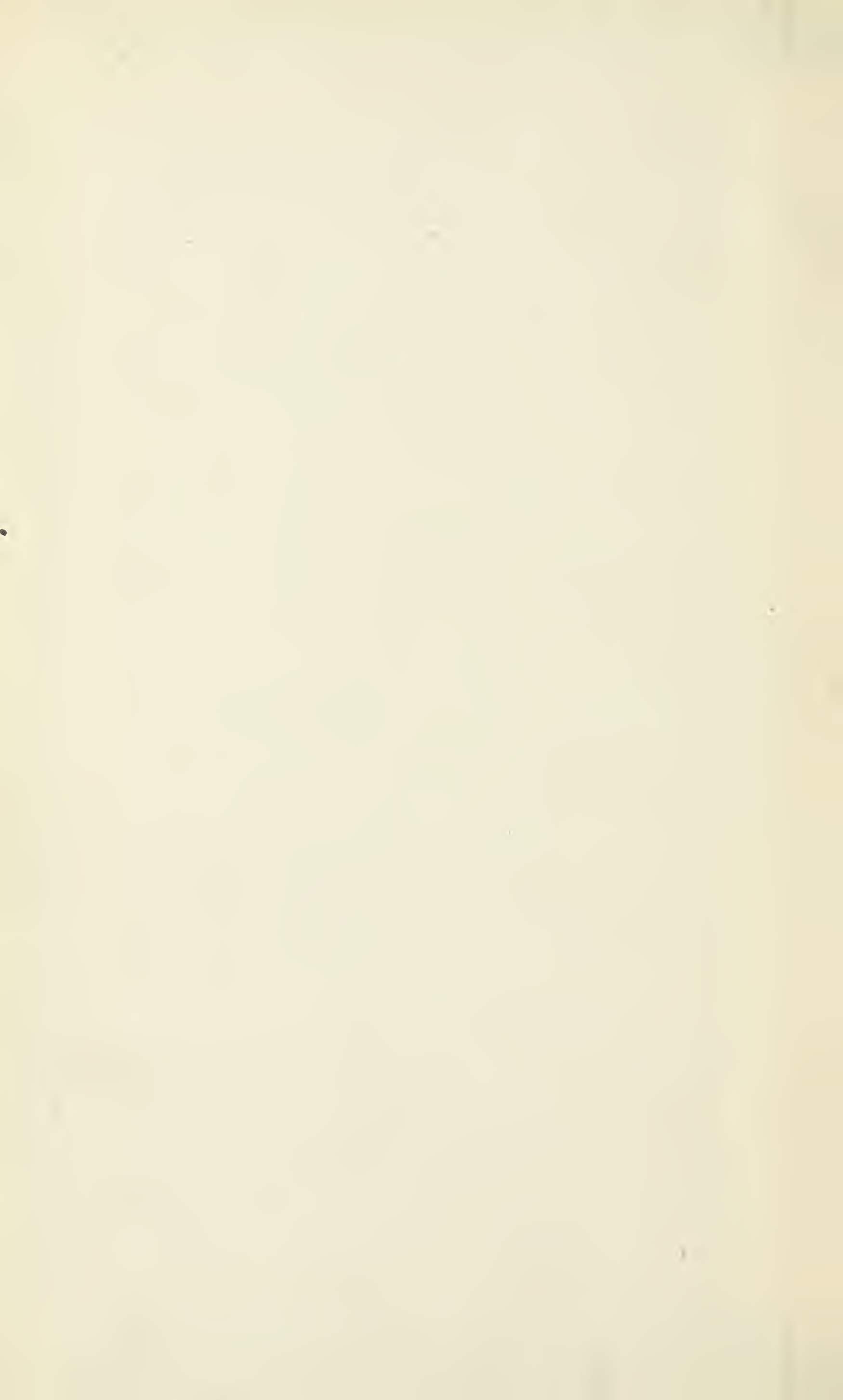








Statut

der

Universität Jena.

Die Publikation der jetzt in Geltung stehenden Universitätsstatuten erfolgte in der Senatssitzung vom 19. Oktober 1829 durch Uebergabe des Originalexemplars sowie der beiden Publikationsreskripte vom 5. und 29 September 1829. Schon im Jahre 1835 ergingen einige Nachträge. Die erheblichste Umgestaltung geschah im Jahre 1869 durch Aufhebung des Engern Raths oder Konzilium und die Einsetzung der Verwaltungsdeputation. Daneben hat auch die Freigabe des Gebrauchs der deutschen Sprache bei akademischen Akten und Schriften eine größere Reihe von Abänderungen zur Folge gehabt. Der jetzige Abdruck der Statuten soll den gegenwärtigen Bestand und Wortlaut überliefern, wie derselbe in Berücksichtigung aller seit 1829 ergangenen Reskripte, soweit sie sich vor dem Auge des Bearbeiters nicht etwa versteckt haben, ermittelt werden konnte. Aufgenommen sind in den Noten auch einige Senatsbeschlüsse, welche sich auf Anwendung und Handhabung einzelner Bestimmungen des Statuts beziehen.

Zur Vergleichung ist am Schluß in einem Anhang der ursprüngliche Wortlaut derjenigen Stücke mitgetheilt, welche erhebliche Veränderungen oder Weglassungen erfahren haben. Dabei ist auch jedes Mal die Quelle genannt, von welcher die Aenderung ausgegangen ist.

Jena, im April 1883.

Erster Abschnitt.

Universität im Allgemeinen, Fakultäten, Lehrer, Studirende, Vorlesungen, wissenschaftliche Institute und Sammlungen, Vermögen und dessen Verwaltung, Beamte und Unterbeamte.

Erstes Kapitel.

Von der Universität im Allgemeinen.

§ 1.

Bestimmung der Universität.

Die Universität besteht als eine höhere Bildungs- und Unterrichtsanstalt, deren Zweck es ist, gehörig vorbereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen; überhaupt aber das Wahre, Schöne, Gute und Heilige nicht nur in sich zu bewahren, sondern auch immer mehr zu verbreiten.

§ 2.

Stellung derselben in dem Staate als Korporation;

Die Universität ist in dieser Bedeutung als Korporation anerkannt, unmittelbar unter dem Schutze und der Aufsicht ihrer Durchlauchtigsten Erhalter. Sie hat ihre eigenen Statuten, ihr eigenes Vermögen, ihre eigene Witwenkasse, führt ihr eigenes Siegel und genießt zu Beförderung ihres Zwecks alle die Rechte und Privilegien, welche ihr in dem Stiftungsbriefe vom 15. August

1557 verliehen worden sind, oder welche sie sonst aus einem rechtmäßigen Titel erworben hat.

§ 3.

als geordnete Korporation;

Die Universität ist eine geordnete Korporation. Sie hat in dem Prorektor und dem Senate ihre Vorsteher und Vertreter, unter Bestimmungen, welche in dem zweiten Abschnitte dieses Statutes enthalten sind.

§ 4.

insonderheit gegen die Behörden.

Nur aus den Ministerien oder von einem mit besonderem höchsten Auftrag dazu versehenen Staatsdiener*) hat die Universität Anweisungen und Befehle zu empfangen. Danach richtet sich auch die Verantwortlichkeit derselben.

§ 5.

Personal.

Zu der Universität gehören:

1) alle bei derselben angestellte Lehrer;
2) alle diejenigen, welche unter die Zahl der Studirenden vorschriftsmäßig aufgenommen worden sind;
3) alle zum Dienste in den Geschäften der Universität öffentlich angestellte Beamte und Unterbeamte.

§ 6.

Lehrer. Ordnung derselben;

Die Gesammtheit der Lehrer umfaßt:

1) die ordentlichen Professoren,
2) die ordentlichen Honorar-Professoren,
3) die außerordentlichen Professoren,

*) Als ein solcher mit besonderem höchsten Auftrag versehener Staatsdiener ist der Universitäts-Kurator zu betrachten, nach näherer Maßgabe des Reskripts vom 15. August 1878.

4) die als Privatdozenten an dem Lehrgeschäfte theilnehmenden Männer,
5) die bei der Universität angestellten Lektoren der neueren Sprachen, die Lehrer der Künste und die Exerzitienmeister.

§ 7.

nach den Hauptzweigen des Unterrichts. Fakultäten.

Die sämmtlichen Professoren und Privatdozenten theilen sich, nach den angenommenen vier Hauptzweigen des höheren wissenschaftlichen Unterrichts, in vier Fakultäten: die theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische.

Diese Eintheilung und Reihenfolge gilt aber nur für die Ordnung im Unterrichte, in den Senatssitzungen, sowie für die Ausübung derjenigen Rechte, welche den Fakultäten als solchen zustehen; sie bestimmt keineswegs den Rang der akademischen Lehrer unter einander.

§ 8.

Genauere Bestimmung darüber.

Zu dem Gebiete der philosophischen Fakultät gehören, außer den eigentlich philosophischen, auch die philologischen, historischen, mathematischen und staatswirthschaftlichen oder kameralistischen Disziplinen.

Die Exegese des alten und neuen Testaments, die Kirchengeschichte, die Religionsphilosophie und die Ge-Geschichte der Religion dürfen von Mitgliedern der theologischen und der philosophischen; das Naturrecht, sowie die deutsche Staats- und Verfassungsgeschichte von Mitgliedern der juristischen und der philosophischen, die medicina forensis von Mitgliedern der juristischen und

der medizinischen, das Kirchenrecht von Mitgliedern der theologischen und der juristischen, endlich die Psychologie und Anthropologie, sowie die naturwissenschaftlichen Disziplinen überhaupt, insbesondere Botanik und Chemie, auch Pharmazie, von Mitgliedern der medizinischen und der philosophischen Fakultät vorgetragen werden.

Zweites Kapitel.

Von den Fakultäten.

§ 9.

Fakultäten im engeren Sinne.

Die Fakultäten im engern Sinne bestehen als geordnete Kollegien in der Universität. Mitglieder derselben sind fortwährend die ordentlichen Professoren (Fakultisten) in der unter § 21 angegebenen Zahl. Andere Professoren haben nur dann Sitz und Stimme, wenn sie ihnen von den Durchlauchtigsten Erhaltern besonders verliehen worden sind (Fakultätsbeisitzer).

§ 10.

Verhältniß derselben zu der Universität.

Nach eigenen Statuten, welche als ergänzende Theile des gegenwärtigen Hauptstatuts zu betrachten sind, ist jede Fakultät selbständig, aber doch nur in dem Ganzen der Universität und darum mit besonderen Verpflichtungen und mit Verantwortlichkeit gegen das Ganze.

§ 11.

Folge daraus.

Der Prorektor und der Senat dürfen und sollen die ihnen zustehende Aufsicht über die gesammte Uni-

versität auch über die einzelnen Fakultäten mit erstrecken. Nehmen sie in den Fakultäten oder in dem Geschäfts- und Wirkungskreise derselben etwas der Universität unmittelbar oder mittelbar nachtheiliges wahr, so liegt es in ihren Pflichten, wie in ihren Rechten, daß sie darüber einen Aufschluß fordern und, wenn freundliche Erinnerungen und Vermittelungen ohne Erfolg sein sollten, die Sache zur höchsten Entscheidung bringen. Hiernach hat der Senat besonders auch dann zu verfahren, wenn Irrungen der Fakultäten unter einander oder mit ihren einzelnen Gliedern entweder durch die Parteien selbst zu seiner Kenntniß kommen, oder ihm in den für die Universität nachtheiligen Folgen sonst bekannt werden.

Was eine der Fakultäten in ihren Angelegenheiten den Durchlauchtigsten Erhaltern vortragen will, hat sie zuvörderst bei dem Senate einzureichen. Dieser soll einen solchen Vortrag nothwendig an seine Bestimmung gelangen lassen, aber begleitet von seinem Gutachten.

Die Fakultäten einerseits und der Prorektor und der Senat andererseits verkehren unter einander in Schriften auf halbgebrochenen Bogen ohne alle Förmlichkeit.

§ 12.

Rechte der Fakultäten.

Rechte der Fakultäten sind:

1) die Haltung eigener Zusammenkünfte;
2) die Führung eines eigenen Siegels;
3) die Ertheilung akademischer Würden, auf Ansuchen oder (§ 78) aus eigener Bewegung;
4) die Besetzung des Prorektorats nach einer bestimmten Reihenfolge (§ 71 u. 72);

5) das Recht zu verlangen, daß von Seiten keiner Fakultät ohne besondere, allerdings nachzulassende, Vereinbarung darüber in das Unterrichtsgebiet der andern (§ 8) übergegriffen werde;
6) alle Rechte, durch welche die Erfüllung der den Fakultäten obliegenden Verbindlichkeiten (§ 13) bedingt ist, z. B. bei Besetzung der ordentlichen Lehrerstellen (§ 25) Annahme der Privatdozenten (§ 34);
7) das Recht, innerhalb ihres Unterrichtsgebietes Zeugnisse auszustellen, z. B. über die Tüchtigkeit eines Kandidaten;
8) das Recht, auf Ersuchen anderer Kollegien oder von Privatpersonen Gutachten und Bedenken zu ertheilen;
9) das Recht, auf gewisse Gebühren und Bezüge, theils nach den genaueren Bestimmungen der Fakultätsstatuten, theils nach eigenem Ermessen, z. B. für erforderte und ertheilte Gutachten.

§ 13.

Obliegenheiten derselben.

Zu den Obliegenheiten der Fakultäten und zwar für jede derselben in ihrem Kreise gehören:
1) die Sorge für die Vollständigkeit des Unterrichts in dem Maße, daß die Studirenden in dem Laufe eines jeden Halbjahres oder wenigstens in dem Laufe eines jeden Jahres zu allen Hauptkollegien ihres Faches die Gelegenheit erhalten;
2) die erste Sorge für die Wiederbesetzung der Lehrstellen, welche erledigt worden sind, und überhaupt für die Ausfüllung aller Lücken, welche in dem Unterrichte sich ergeben;

3) die Sorge für die Vervollständigung der Universitätsbibliothek durch gutachtliche Vorschläge und Angabe der fehlenden, nothwendig anzuschaffenden, Werke von Halbjahr zu Halbjahr bei dem Senate*);
4) die Aufstellung der Preisfragen für die Studirenden, die Prüfung der darauf eingegangenen Arbeiten und die Vertheilung der Preise;
5) die Ertheilung von Gutachten in Angelegenheiten der Universität, so oft solche von dem Senate verlangt wird;
6) die den Promotionen vorausgehenden, gewissenhaften Prüfungen, welche stets vor versammelter Fakultät gehalten werden sollen, nach weiterer Bestimmung der Fakultätsstatuten und nach den Vorschriften, welche darüber die Durchlauchtigsten Erhalter entweder vereint oder in Bezug auf ihre Landeskinder in besonderen Landesgesetzen annoch erlassen dürften.

§ 14.

Behandlung und Leitung der Fakultätsangelegenheiten.

Die Angelegenheiten der Fakultäten, besonders in Ausübung der vorangegebenen Rechte und in Erfüllung der vorangegebenen Verbindlichkeiten, werden kollegialisch behandelt. Es können Fakultätsbeschlüsse sowohl durch schriftliche Abstimmungen auf Umlaufen (Missiven) als durch mündliche Erörterungen und Abstimmungen in Zusammenkünften (Konsessen) gefaßt werden. Jedes

*) Zur Ausführung und Erweiterung dieser Bestimmung ist durch Reskript vom 25. März 1879 eine ständige Bibliothekskommission in's Leben gerufen, in welcher die Fakultäten durch von ihnen gewählte Mitglieder vertreten sind.

Mitglied der Fakultät hat das Recht, auf eine Zusammenkunft anzutragen. Bei getheilten Meinungen unter den Gliedern einer Fakultät entscheidet nur absolute Stimmenmehrheit. — Die Leitung der Geschäfte ist in jeder Fakultät einem ihrer Mitglieder übertragen, dem Dekan. Diesem steht noch der Senior zur Seite. Den Titel: Ordinarius mit eigenen Rechten und Verpflichtungen führt nur das erste Mitglied der juristischen Fakultät.

§ 15.

Dekan. Dekanat.

Das Amt eines Dekans (das Dekanat) wechselt unter den Mitgliedern der Fakultät von Halbjahr zu Halbjahr gleichzeitig mit dem Prorektorate (§ 70.) nach ihrer Sitzordnung*). — Um Dekan werden zu dürfen, muß man aber wenigstens ein Jahr lang Mitglied der Fakultät gewesen sein. — Trifft die Reihe des Prorektorates und des Dekanats für dasselbe Halbjahr in einer Person zusammen, so tritt in Ansehung des Dekanats ein Tausch mit dem unmittelbaren Nachfolger ein**). Ist der zeitige Dekan durch triftige Gründe in einzelnen Fällen oder auf eine Zeit lang verhindert, sein Amt zu verwalten, so ersetzt

*) Jedesmal acht Tage vor dem Prorektoratswechsel soll von dem abgehenden Prorektor durch Anfrage festgestellt werden, welche Senatoren als decani und ex-decani im neuen Prorektorat eintreten. Senatsbeschluß vom 1. März 1825 (Neues Kopialbuch S. 6).

**) Im Fall einer voraussichtlichen, länger als 4 Wochen andauernden Verhinderung soll ebenfalls ein Tausch zwischen dem für das nächste Semester designirten Fakultisten und seinem Nachfolger im Dekanat eintreten, eventuell aber die Bestellung eines Prodekans. Senatsbeschluß vom 27. Juli 1839. Modellbuch S. 95.

ihn in der Regel der zuletzt abgegangene Dekan (Exdekan). Stirbt ein Dekan vor dem Ablaufe seines Dekanats, so hat die Fakultät einen Prodekan zu ernennen. In dieser Eigenschaft, als Prodekan, handelt überhaupt jeder andere ordentliche Professor, wenn er Amtsverrichtungen des Dekans auf besonderes Ersuchen desselben oder in besonderem Auftrage seiner Fakultät übernimmt.

§ 16.

Der Senior.

Die Stelle des **Seniors** bekleidet in der juristischen Fakultät das auf den Ordinarius folgende Mitglied; in den übrigen Fakultäten hingegen dasjenige Mitglied, welches in dieser Eigenschaft (nach seinem Eintritte in die Fakultät) wirklich das älteste ist.

§ 17.

Rechte und Verbindlichkeiten des Dekans.

Der Dekan hat alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche die ihm übertragene Leitung der Geschäfte nothwendig mit sich bringt. Besonders wichtig, zum Theil nach hinzutretenden speziellen Bestimmungen sind folgende:

1) Er hat den Vortritt und den Vorsitz in seiner Fakultät, hat ferner bei feierlicher Gelegenheit eine Amtstracht und bezieht einige, in den Fakultätsstatuten näher angegebene Emolumente.
2) Er bewahrt alle der Fakultät zugehörige Bücher, Urkunden, kurrente Akten, Siegel u. s. w., sowie die Schlüssel zu ihrem Archive.
3) Bei ihm wird alles angebracht, was die Fakultät betrifft, auch von den Mitgliedern der Fakultät selbst, z. B. der Antrag auf eine Zusammenkunft; er er-

öffnet alle an dieselbe gelangende Zufertigungen und Eingaben.

4) Er hat die Umlaufe (Missive) zu entwerfen, durch welche die Mitglieder der Fakultäten von Fakultätsangelegenheiten in Kenntniß gesetzt, oder zu schriftlichen Abstimmungen aufgefordert werden; er veranstaltet die Zusammenkünfte der Fakultät, ladet die Mitglieder zu diesen schriftlich ein und führt das Protokoll bei mündlichen Vorträgen, Berathungen und Abstimmungen.

5) Er zieht den Fakultätsbeschluß aus den Abstimmungen; und hierbei gilt seine eigene Abstimmung mit, ja es wird dieselbe doppelt gezählt, wenn sich dadurch eine entscheidende Stimmenmehrheit gewinnen läßt.

6) Er hat die Fakultätsbeschlüsse auszuführen, mithin auch alle Gutachten und schriftliche Aufsätze im Namen der Fakultät zu entwerfen und die Ausfertigungen, Erlasse und Schreiben, auch die an den Prorektor und den Senat, durch seine Namensunterschrift allein zu vollziehen.

7) Er veranstaltet nothwendig alle Halbjahre eine Zusammenkunft der Fakultät zur Berathung über die im nächsten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen nach § 49 und eine zweite zur Berathung über die Universitätsbibliothek nach § 13 No. 3 dieses Hauptstatuts.

8) Er nimmt Theil an der Fertigung des halbjährigen Lektionskatalogs nach § 49.

9) Er leitet die Prüfungen und Promotionen in der Fakultät und läßt jeder öffentlichen Promotion eine Einladung vorausgehen.

10) Er eröffnet die Disputationen, repräsentirt überhaupt seine Fakultät bei allen öffentlichen Vorkommenheiten und muß daher nothwendig bei Universitätsfeierlichkeiten entweder selbst zugegen sein, oder durch den Erdekan ersetzt werden.

11) Er führt ein sogenanntes Dekanatsbuch, in welchem alle die Fakultät angehende Ereignisse, die bei derselben vorkommenden Geschäfte und die gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen sind, auch sammelt er die während der Dauer seines Dekanats erscheinenden Programme und anderen Fakultätsschriften und sorgt für die Abgabe und Vertheilung derselben.

12) Er giebt von zwei Monaten zu zwei Monaten einen Auszug aus dem Dekanatsbuche an den Senat ab*), auf daß bei Haltung der allgemeinen Universitätschronik und bei den Mittheilungen aus solcher in den Literaturzeitungen und den Universitätsannalen davon Gebrauch gemacht werde.

§ 18.

Rechte und Verbindlichkeiten des Seniors.

Der Senior soll im Allgemeinen über die Rechte, Privilegien, Statuten und über das Ansehn der Fakultät mit besonderer Aufmerksamkeit wachen, auch den Dekan erinnern, wenn derselbe aus Unkunde oder sonst

*) Die in den Akten vorhandenen Dekanatsberichte reichen bis auf 1833 zurück, sind aber stets nur Semestralberichte welche am Schluß jedes Semesters erstattet sind.

in seinen Pflichten etwas versäumte. Er hat bei Fakultätssitzungen die Protokolle mit zu unterzeichnen und die von dem Dekan entworfenen Konzepte zu Ausfertigungen in den Angelegenheiten der Fakultät mit zu signiren, darf folglich verlangen, daß ihm jene, wie diese, von dem Dekan zeitig vorgelegt werden.

Ferner nimmt der Senior bei Feierlichkeiten, bei denen die Fakultät als solche erscheint, die nächste Stelle nach dem Dekan (in der juristischen Fakultät nach dem Ordinarius) ein. Er darf endlich, wenn er 65 Jahre alt ist und der Dekan und in der juristischen Fakultät auch der Ordinarius nicht in gleichem oder noch höherem Alter steht, fordern, daß die Fakultätssitzungen in seinem Hause gehalten werden.

§ 19.

Abgabe des Dekanats.

Der Dekan übergiebt seinem Nachfolger das Dekanat am Tage des Prorektoratswechsels oder an dem Tage darauf, nachdem er, wie ihm obliegt, acht Tage vorher sämmtlichen Fakultätsgliedern seinen Abgang bekannt gemacht und seinen Nachfolger benannt hat. Der abgehende Dekan hat dem antretenden Dekan alles zur Führung des Dekanates Erforderliche und zwar das Siegel, die Schlüssel, die laufenden Akten, das Statutenbuch und die Missivkasten sofort am Tage des Wechsels, das Dekanatsbuch und die übrigen Akten aber in den nächsten vierzehn Tagen auszuantworten. Kömmt er dieser Vorschrift zur Ablieferung der Akten ꝛc. nicht nach, auch nicht auf die schriftliche Erinnerung seines Nachfolgers binnen drei Tagen, so geht das nächste Mal, wo ihn die Reihe zu Führung des Dekanats trifft,

dieses Amt bei ihm vorbei; und wer desselben Fehlers wiederholt sich schuldig macht, verliert das Recht zu Führung des Dekanats überhaupt.

§ 20.

Todesfall.

Verstirbt ein Dekan, ohne vorher noch die Abgabe der Akten, Urkunden u. s. w. bewirkt zu haben, so haben die Fakultät und weiter der Prorektor und der Senat dafür zu sorgen, daß jene Abgabe aus dem Nachlasse an den ernannten Prodekan unverzüglich geschehe.

Einer Witwe und noch unversorgten Kindern des verstorbenen Dekans gebührt von den Dekanatsemolumenten die fixe Besoldung auf die ganze Zeit des erledigten Dekanats ohne Abzug; sind aber weder eine Witwe noch unversorgte Kinder unter den hinterlassenen Erben: so wird auch die fixe Besoldung nach Verhältniß der Zeit zwischen den Erben und zwischen demjenigen Fakultätsgliede getheilt, welches die Fortführung des Dekanats als Prodekan übernimmt.

Drittes Kapitel.

Von den Lehrern der Universität.

§ 21.

Ordentliche Professoren. Zahl ders.

Die Zahl der *ordentlichen* Professoren ist *etatmäßig* dreiundzwanzig, nämlich *vier* in der theologischen, *sechs* in der juristischen, *vier* in der medizinischen und *neun* in der philosophischen Fakultät.

Eine Vermehrung derselben bleibt vorbehalten*). Zwei oder mehre dieser Stellen sollen in einer Person niemals vereinigt werden.

§ 22.

Ordentliche Honorar- und außerordentliche Professoren.

Die Zahl der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren ist unbestimmt. Die Ertheilung einer solchen Professur und das damit verbundene Einkommen hängt ohne irgend eine Vorausbestimmung von der Gnade der Durchlauchtigsten Erhalter ab.

§ 23.

Privatdozenten.

Ebenso unbestimmt ist die Zahl der Privatdozenten, d. h. derjenigen Männer, welchen ohne eine feste Anstellung nur das Recht zu Vorlesungen in dem Unterrichtsgebiete einer Fakultät ertheilt wird, ingleichen die Zahl der übrigen Lehrer außer den Fakultäten, der Lektoren neuerer Sprachen u. s. w.

§ 24.

Akademische Würden der Lehrer.

Jeder Lehrer, welcher als solcher in dem Unterrichtsgebiete einer Fakultät auftreten will, muß in dieser seiner Fakultät einen akademischen Grad erlangt haben, der ordentliche Professor in allen Fakultäten den Doktorgrad, der ordentliche Honorar- und außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät wenigstens den

*) Gegenwärtig ist die Zahl der ordentlichen Professoren in der medizinischen Fakultät auf 7, in der philosophischen Fakultät auf 16 gestiegen, die Gesammtzahl also auf 33.

Grad eines Lizentiaten, in den übrigen Fakultäten ebenfalls den Doktorgrad.

Ueber die Privatdozenten finden sich die weiteren hierher gehörigen Bestimmungen in den Fakultätsstatuten.

Hat ein berufener ordentlicher Professor den Doktorgrad noch nicht erhalten, so ist er verbunden, diesen Grad auf der Universität Jena anzunehmen. Hierzu bedarf es jedoch nur neben den Promotionsgeldern, welche der Fakultät zu entrichten sind, der Einreichung einer zu solchem Zwecke von ihm zu verfassenden Abhandlung.

Einem neu berufenen ordentlichen Honorar-Professor oder außerordentlichen Professor, welcher weder Privatdozent zu Jena gewesen noch daselbst graduirt worden ist, wird zwar das der Promotion vorausgehende Examen ebenfalls erlassen, er hat aber nicht allein die Promotions- (resp. die Nostrifikations-) Kosten zu bezahlen und eine Abhandlung zu schreiben, sondern diese auch öffentlich ohne Präses zu vertheidigen*).

*) Durch Reskript vom 14. Oktob. 1831 (Neues Kopialbuch S. 43—45) ist als Nachtrag die Bestimmung hinzugefügt:

daß jeder künftig neu ernannte ordentliche Professor oder ordentliche Honorar- oder außerordentliche Professor so lange als er den zu seiner Professur erforderlichen Grad noch nicht erlangt hat, weder verpflichtet noch eingeführt, und im Katalog, zwar an der ihm bestimmten Stelle, aber mit dem Zusatz „designatus" aufgeführt werden, wegen der nach der Verpflichtung und Einführung, jedoch gleich bei dem Antritt des Amtes zu haltenden Rede aber, nach Ablauf von vier Wochen Erinnerungen von Seiten der Fakultät eintreten, und wenn diese nach Verlauf eines halben Jahres ohne Erfolg geblieben sind,

§ 25.

Benennung und Wahl der ordentlichen Professoren.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung § 13 No. 1 soll keine ordentliche Lehrstelle anders, als nach Anhörung des Gutachtens und der Vorschläge derjenigen Fakultät besetzt werden, in welcher sie zur Erledigung gekommen ist.

Verläßt ein ordentlicher Professor seine Lehrstelle, oder geht ein solcher mit Tode ab, so hat in der Fakultät desselben der zeitige Dekan oder dessen Stellvertreter binnen drei Wochen nach dem Eingange des ersten Entlassungsreskripts oder nach dem Todestage eine Fakultätssitzung zu veranstalten, damit in der Fakultät die Benennung eines Nachfolgers zuerst berathen werde. An einer solchen Berathung nehmen diejenigen Mitglieder der Fakultät, welche nicht als ordentliche Professoren, sondern nur als Beisitzer der Fakultät angehören, keinen Theil, auch hat dasjenige Mitglied, welches eben abzugehen im Begriffe steht und dadurch die Sitzung veranlaßt, keine zählende Stimme, obgleich die von ihm ausgehenden Vorschläge mit zu bemerken sind. Die Fakultät hat im Allgeminen auf Gelehrsamkeit, literarischen Ruf und Lehrgabe, im Besondern auf die Hauptfächer des zu ersetzenden Lehrers Rücksicht zu nehmen, auch soll sie in der Regel nicht einen Mann, sondern drei oder mehre tüchtige Männer in Vorschlag bringen. Es ist über die Berathungen und Abstimmungen ein ganz genaues und ausführliches Protokoll von dem De-

---

eine berichtliche Anzeige an den akademischen Senat und durch diesen an die Durchlauchtigsten Erhalter geschehen soll.

kan nieder zu schreiben, nach diesem Protokoll entwirft ebenfalls der Dekan das Denominationsgutachten an den Senat.

Hierauf und nach einer weitern mündlichen Berathung in dem Senate geschieht von diesem der Vortrag zur Wahl und wirklichen Besetzung an die Durchlauchtigsten Erhalter der Universität ausführlich, mit Angabe der Gründe, welche die Vorschläge (Denomination) rechtfertigen.

§ 26.

Anstellung und Einführung derselben.

Ist die Wahl von Seiten der Durchlauchtigsten Erhalter erfolgt, so wird die förmliche Berufung im Namen der ganzen Universität durch den Senat ausgefertiget.

In dem Senate geschieht die feierliche Einführung des Berufenen durch den Prorektor, und die Vereidung desselben, nach der diesem Statut unter A angefügten Pflichtsnotel.

§ 27.

Oeffentliche Ankündigung deshalb. Verehrung an die Bibliothek.

Ein jeder ordentliche Professor, ohne Unterschied, ob er schon früher auf der Universität Jena als Lehrer thätig gewesen ist oder nicht, hat vor dem wirklichen Antritte seines Lehramtes eine Rede öffentlich zu halten; auch soll derselbe gleichzeitig an die Universitätsbibliothek ein derselben fehlendes Werk, wenigstens 12 Mk. an Werth, mit Einzeichnung seines Namens verehren. Durch jene Feierlichkeit ist seine Aufnahme in die Fakultät bedingt und kommt er dieser Verpflichtung binnen sechs Monaten nicht nach, so wird die festgesetzte

Summe von 12 Mk. an seiner Besoldung gekürzt und zu ihrer Bestimmung eingerechnet.

§ 28.

Obliegenheiten eines ordentlichen Professors.

Ein ordentlicher Professor ist amtshalber verbunden,

1) alle Halbjahre wenigstens ein Hauptkollegium seiner Wissenschaft zu lesen, und zwar wenn er für einen Zweig derselben berufen worden, zunächst über diesen;
2) die im Lektionskataloge angekündigten Hauptkollegien wirklich zu lesen, es wäre denn, daß er dessen von seiner Fakultät, ohne Hintansetzung der Vorschrift in § 13 No. 1, überhoben werden könnte;
3) die angekündigten und wirklich angefangenen Vorlesungen zur bestimmten Zeit zu beendigen (§ 49);
4) den Senatssitzungen beizuwohnen und bei öffentlichen Feierlichkeiten der Universität, ohne gesetzlich zureichende Entschuldigungsgründe, nicht zu fehlen;
5) zu Aufträgen und Deputationen in Geschäften der Universität nach der von dem Senate beliebten Ordnung sich willig finden zu lassen;
6) als ordentliches Fakultätsmitglied in der gesetzlichen Reihenfolge das Amt eines Dekans und das Prorektorat zu übernehmen, auch mit allem Fleiße zu verwalten;
7) mit keinen anderen Aemtern außer der Universität sich zu belasten, ohne es vorher bei dem Senate zur Anzeige gebracht und von den Durchlauchtigsten Erhaltern die höchste Genehmigung erhalten zu haben;
8) an den Berathungen und allen Geschäften seiner Fakultät fleißig Antheil zu nehmen, sich dabei sowohl

den allgemeinen Gesetzen der Universität, als den besonderen Statuten der Fakultät gemäß zu bezeigen, und auf solche Weise, wie überhaupt für das Wohl der Universität, für die Ehre, Achtung und Wirksamkeit der ihm mitvertrauten Anstalt thätig zu sein;

9) von jedem Buche, welches er zum Drucke befördert, auch dann, wenn der Druck nicht in Jena selbst geschehen sollte, ein Exemplar an die Universitätsbibliothek gebunden abzugeben, ebenfalls mit Einzeichnung seines Namens. Sollte aber

10) ein ordentlicher Professor sein Lehramt bei der Universität niederlegen wollen, welches nur mit dem Ende eines akademischen Halbjahres geschehen darf, so muß er solches in allen Fällen, auch wenn er einem auswärtigen Rufe zu folgen beabsichtigt, vier Monate vorher dem akademischen Senate anzeigen und bei den Durchlauchtigsten Erhaltern um seine Entlassung nachsuchen.

§ 29.

Rechte eines ordentlichen Professors.

Jeder ordentliche Professor, als solcher, hat Ansprüche

1) auf Sitz und Stimme im akademischen Senate;
2) auf die Mitausübung der gehörig erworbenen Fakultätsrechte derjenigen Fakultät, in welcher er eine Stelle bekleidet, folglich auch auf das Prorektorat und Dekanat*).

*) Durch Reskript vom 26. März 1883 ist gegenüber der abweichenden, für die philosophische Fakultät im Jahre 1865 geschaffenen Lage, jetzt auf's Neue bestimmt: „Jeder ordentliche

3) auf die ihm zugesicherte Besoldung und die mit seiner Stelle verbundenen Vortheile, zu welchen auch das Recht eines freien Kirchenstuhls in der Universitätskirche und in der Stadtkirche gehört;

4) auf die Unterstützung seiner Hinterlassenen aus dem akademischen Witwenfiskus nach den Statuten desselben;

5) auf den Gebrauch der Universitätsbibliothek, nach den Bestimmungen der Bibliotheksgesetze und in der Weise, daß nicht nur ihm selbst, sondern auch auf seine Bürgschaft denen Bücher geliehen werden, welche für sich allein den Genuß dieses Vortheils nicht haben, z. B. den unbesoldeten Professoren und Privatdozenten.

§ 30.

Ernennung der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren.

Wiewohl die Zahl der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren unbestimmt ist und in dieser Hinsicht ohne Vorausbestimmung Alles von der Anordnung der Durchlauchtigsten Erhalter abhängt: so wird doch in der Regel über jede Ernennung zum ordentlichen Honorar-Professor oder zum außerordentlichen Professor und vor derselben noch das Gutachten des Senates und weiter der dabei zunächst betheiligten Fakultät vernommen.*)

Professor ist ein Jahr nach seiner Aufnahme in die Fakultät (§ 27 des Universitätsstatuts) zur Bekleidung des Dekanats befähigt."

*) Um die Empfehlung zur außerordentlichen Professur in eine gleichmäßige Ordnung zu bringen, hat der Senat durch Be-

Ueber die Ernennung ergehen Reskripte an den Senat, welcher dann die Berufung zu erlassen hat.

§ 31.

Gleich der Vereidung und förmlichen Einführung eines ordentlichen Professors geschieht auch die Einführung in eine ordentliche Honorar-Professur oder in eine außerordentliche Professur und die Vereidung, nach der hier angeschlossenen Pflichtsnotel unter B., im Senate durch den Prorektor.

Einführung derselben.

Die öffentliche Disputation, welche nach den Be-

---

schluß vom 27. Juli 1850 (Neues Kopialbuch S. 154, 155) den Grundsatz aufgestellt, seine Empfehlung eines hiesigen Privatdozenten zu bedingen

1) durch die Wahrscheinlichkeit einer akademischen Zukunft desselben, d. h. durch die begründete Erwartung, daß er seiner Zeit unserer oder einer anderen Universität ein brauchbares ordentliches Mitglied einer Fakultät sein werde;

2) durch die mindestens dreijährige Bewährung als akademischer Lehrer in der Art, daß ihm in sechs Semestern wirklich abgehaltene Vorlesungen durch die Quästur bescheinigt sind, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß dadurch Ausnahmen im Interesse der Universität bei außerordentlicher, in den Fakultätsgutachten bezeugter Begabung und Leistung nicht ausgeschlossen sind.

Hinzugefügt ist noch der weitere Beschluß:

„Gesuche der Privatdozenten um Bevorwortung ihrer Ernennung zu außerordentlichen Professoren werden, sofern sie an die betreffenden Fakultäten oder den akademischen Senat gerichtet sind, künftig gar nicht mehr berücksichtigt, sondern lediglich zu den Akten genommen, und es wird abgewartet, ob einzelne Privatdozenten durch die betreffenden Fakultäten von Amtswegen zur Ernennung zu außerordentlichen Professoren vorgeschlagen und empfohlen werden.“

stimmungen im § 24 erforderlich sein kann, soll vorausgehen. Nachfolgend aber haben auch der außerordentliche Professor unbedingt, der ordentliche Honorar-Professor insofern derselbe nicht schon eine außerordentliche Professur in Jena selbst bekleidet hat, sein Amt mit einer öffentlich zu haltenden Rede anzutreten und dazu in einer Einladung einzuladen.*)

§ 32.

Rechte und Verbindlichkeiten derselben.

Auch die ordentlichen Honorar-Professoren und die außerordentlichen Professoren haben im Allgemeinen die Pflicht, für das Wohl der Universität mit zu sorgen und sich den Statuten, Gesetzen und Einrichtungen derselben überall gemäß zu bezeigen. Dagegen sind sie berechtiget, diejenigen Vortheile und Bezüge in Anspruch zu nehmen, welche ihnen bei ihrer Anstellung oder sonst zugesichert worden sind. Ihr Recht auf Vorlesungen ist nicht besonders eingeschränkt, außer in den Statuten der theologischen Fakultät § 8—10 und dadurch, daß sie ein Kollegium, welches ein ordentlicher Professor gegen Honorar (als Privatum) angekündiget hat, in demselben Halbjahre nicht unentgeltlich (als Publicum) lesen dürfen. Zu dem Fakultätskonsesse, welcher von Halbjahr zu Halbjahr wegen der Vorlesungen gehalten wird (§ 49), sollen auch sie eingeladen werden; und sie sind

*) Die vom Depositor seit 8. Januar 1848 geführten Verzeichnisse enthalten nur einen einzigen Fall einer Antrittsrede von ordentlichen Honorar-Professoren und außerordentlichen Professoren; nämlich am 23. April 1874 hat Herr Konsistorialrath Dr. Peter eine Antrittsrede gehalten. Im übrigen scheint desuetudo vorzuliegen.

verbunden, daran Antheil zu nehmen. Auch ihnen liegt die Verbindlichkeit gegen die Universitätsbibliothek ob, welche oben § 28 Nr. 9 angegeben worden ist. Im Falle eines beabsichtigten Abganges von der Universität, für welchen die Bestimmung, daß er nur am Schlusse eines akademischen Halbjahres geschehen darf (§ 28 Nr. 10), zu wiederholen ist, hat der ordentliche Honorar-Professor vier Monate, der außerordentliche Professor wenigstens sechs Wochen vorher dem Senate davon Kenntniß zu geben und bei den Durchlauchtigsten Erhaltern um seine Entlassung nachzusuchen.

§ 33.

Vacat.

§ 34.

Aufnahme der Privatdozenten.

Wer als Privatdozent aufgenommen zu sein wünscht, hat sich zunächst an diejenige Fakultät zu wenden, in deren Gebiete er thätig werden will. Hat die Fakultät nach einer sorgfältigen Prüfung der Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften des Kandidaten kein Bedenken, erkennt sie vielmehr in ihm den Beruf zum akademischen Lehrer und sind auch darüber Nachweisungen gegeben, daß ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt desselben gesichert ist: so giebt sie ihr beifälliges Gutachten an den Senat. Mit Berücksichtigung dieses Gutachtens, aber ohne an solches gebunden zu sein, erstattet der Senat weiter gutachtlichen Bericht an die Durchlauchtigsten Erhalter. Die höchste, so ausgebrachte Genehmigung der Aufnahme versteht sich unter folgenden Bedingungen:

1) daß der Kandidat, wenn er den statutengemäß erforderlichen, akademischen Grad noch nicht erlangt hat, in Jena selbst promovire und wenn er ihn zwar erlangt hat, aber auf einer andern Universität, eine Streitschrift öffentlich ohne Präses vertheidige, wobei sich die klassischen Philologen ausschließlich der lateinischen Sprache zu bedienen haben;
2) daß derselbe über einen von der Fakultät ihm aufgegebenen Gegenstand des Lehrfaches, dem er sich widmen will, einen Vortrag in lateinischer oder deutscher Sprache nach eigener Wahl der Form öffentlich in der Aula der Universität halte*).

Wenn der Kandidat diesen Bedingungen und zwar auf eine völlig befriedigende Weise nicht Genüge geleistet hat, so darf derselbe seine Vorlesungen nicht beginnen, vielmehr ist er zurückzuweisen und hiervon den Durchlauchtigsten Erhaltern unterthänigste Anzeige zu machen.

Durch Reskripte vom 22. und 31. März 1835 ist als Nachtrag verfügt:

Den Bedingungen, unter welchen Jemand als Privatdozent aufgenommen werden darf, treten noch folgende hinzu:

1) Es muß zwischen der Zeit, wo der Nachsuchende die akademischen Studien als Student geschlossen hat, und der Zeit, wo ihm der Lehrstuhl eröffnet werden soll, wenigstens der Raum von zwei Jahren im Mittel liegen.

---

*) Reskript vom 25. September 1866 (Neues Kopialbuch S. 237).

2) Es muß der Nachsuchende in einem der Lande Sachsen-Ernestinischer Linie oder in einem anderen Staate des deutschen Bundes die für Kandidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwählten Fache vorgeschriebene Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben und demnach in die Reihe der Kandidaten bereits aufgenommen sein.

3) Er muß, wenn er in Wissenschaften lehren will, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, sich in demselben Lande, in welchen er Kandidat geworden ist, auch auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt gemacht haben.

§ 35.

Rechte und Verbindlichkeiten der Privatdozenten.

Die Privatdozenten treten in die engste Verbindung mit der Universität, und hierdurch in die Verbindlichkeit, für das Wohl der ganzen Anstalt thätigst mitzuwirken, auch den bei ihr bestehenden Gesetzen, Statuten und Einrichtungen, sowie den Fakultätsbeschlüssen treulichst nachzukommen. Sie haben das Recht zu Vorlesungen, aber beschränkt durch das Unterrichtsgebiet ihrer Fakultät, durch die Fakultätsstatuten und durch die oben § 32 gegebene, hier zu wiederholende Bestimmung über unentgeltliche Vorlesungen. Auch sollen sie die Ankündigung ihrer Kollegien vor dem Abdrucke in dem Lektionskataloge und, wenn dieselbe von der im Lektionskataloge enthaltenen abweicht*), auch vor dem Anschlage an dem

*) Reskripte vom 30. August 1869 und 3. Januar 1870.

schwarzen Brete dem Dekan ihrer Fakultät zur Genehmigung und Signatur vorlegen.

Jeder Privatdozent hat halbjährig wenigstens ein Kollegium anzukündigen, auch dasselbe, wenn sich Zuhörer finden, wirklich zu lesen und in dem angekündigten Maße zu vollenden.

§ 36.

Verlust der Rechte.

Ein Privatdozent kann des Rechts, Vorlesungen zu halten und solche in den Lektionskatalogen anzuzeigen, für verlustig erklärt werden,

1) wegen solcher Disziplinarvergehungen, die an Studirenden mit geschärfter Karzerstrafe geahndet werden würden;
1) wegen unterlassener Erfüllung seiner Pflichten, wenn er vier auf einander folgende Semester gar keine Vorlesungen angekündiget oder die angekündigten Vorlesungen vernachlässiget hat;
3) wegen unredlicher Mittel, wodurch er sich Zuhörer zu verschaffen bemüht gewesen ist.

Der Ausspruch erfolgt auf den Antrag der Fakultät durch den Senat, welcher darüber bei den Durchlauchtigsten Erhaltern nur eine berichtliche Anzeige zu machen hat.*)

§ 37.

Anstellung der übrigen Lehrer.

Die Anstellung der Lektoren der neueren Sprachen

*) Der Nachtrag vom 22/31. März 1835, welcher die venia legendi für unbedingt widerruflich erklärte, ist durch Reskript vom 26. August 1848 sub VII (Neues Kopialbuch S. 141) wieder aufgehoben.

und der Lehrer der freien Künste geschieht auf dieselbe Weise, wie die Anstellung der außerordentlichen Professoren.

Für den akademischen Stallmeister, den Zeichenlehrer, Fechtmeister und Tanzlehrer werden, soweit soweit solches noch nicht geschehen, besondere Gesetze und Amtsvorschriften ertheilt werden.

§ 38.

Rangordnung.

Dem Range nach folgen auf die ordentlichen Professoren 1) die ordentlichen Honorar-Professoren; 2) die außerordentlichen Professoren; 3) die Privatdozenten; 4) die Lektoren der neueren Sprachen und die Lehrer der freien Künste.

Unter einander ordnen sich die Professoren jeder Klasse und die Privatdozenten nach den Fakultäten und dann nach der Zeit ihres Eintritts in solche oder den höchsten Bestimmungen, welche hierbei getroffen worden.

Unter den Lehrern der neueren Sprachen und der freien Künste hat der akademische Stallmeister den ersten Platz; bei den übrigen entscheidet das Alter ihrer Anstellung. Diese Ordnung, in welcher ein sonst erlangtes Ehrenprädikat und eine sonst erlangte Anstellung keine Abänderung bewirkt, wird bei allen akademischen Zusammenkünften und Feierlichkeiten beobachtet.

§ 39.

Beurlaubung der Professoren rc.

Ein Gesetz für alle Professoren ist es, daß, außer den Ferien, keiner derselben über acht Tage verreisen darf, ohne Urlaub bei dem Durchlauchtigsten Erhalter

zu Weimar, und wenn die Verpflichtung zu Vorlesungen für ein ganzes Halbjahr erlassen werden soll, bei den Durchlauchtigsten Erhaltern nachgesucht und erhalten zu haben. Auch haben sie bei jeder Entfernung, welche länger als drei Tage dauert, sowohl in den Ferien, als außer den Ferien, dem Prorektor und dem Dekan ihrer Fakultät den Tag ihrer Abreise und den Tag ihrer Zurückkunft anzuzeigen. Will der Dekan sich entfernen, so hat er sich außerdem noch mit dem Exdekan wegen der Geschäftsführung in seiner Abwesenheit zu benehmen. Ueber den Proroktor s. unten § 76. Privatdozenten müssen, wenn sie außer der Ferienzeit verreisen wollen, bei dem Proroktor Urlaub nachsuchen.*)

§ 40.

Besondere Privilegien derselben.

Zu den besonderen Vorrechten und Privilegien der Universität und ihrer Lehrer gehört noch Folgendes:

1) Sämmtliche bei der Universität angestellte Lehrer sind frei:

   a) von allen direkten persönlichen Steuern und Lasten, welche in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach ausgeschrieben werden;

   b) von allen Abgaben vom Diensteinkommen und vom literarischen Erwerbe;

2) die Professoren sind frei:

---

*) Urlaubsgesuche der Lehrer der freien Künste gehen an den Senat, welcher ermächtigt ist, nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen den Urlaub zu verstatten. Reskript vom 13. April 1832. Neues Kopialbuch S. 51, 52.

von allen persönlichen städtischen Lasten, auch als Hausbesitzer.

Zu diesem § 40 erging am 22. Juli 1851 (Neues Kopialbuch S. 156, 157) folgendes Reskript:

„Wir eröffnen unserer Gesammt-Universität zu Jena auf ihren Bericht vom 4. Januar d. J. hiermit, daß es nicht in Unserer Absicht lag, den sämmtlichen bei der Universität angestellten Lehrern die Entrichtung derjenigen Steuern, wovon sie nach § 40 des Universitätsstatuts seither befreit waren, sofort und einseitig mit dem Eintritt des revidirten Gesetzes über die Steuerverfassung vom 18. März d. J. aufzuerlegen, da dies nur in Uebereinstimmung mit den Durchlauchtigsten Miterhaltern der Universität geschehen konnte. Da nun der deshalb gemachte Vorschlag, wonach eine der künftig nach Maßgabe des neuen Gesetzes von den Universitätslehrern erhobenen Steuer entsprechende Summe alljährlich aus Unserer Staatskasse dem akademischen Fiskus überwiesen, auf diese Weise der Unserer Staatskasse zufließende Vortheil Unserer Gesammt-Universität wieder zufließen sollte, von den Durchlauchtigsten Miterhaltern nicht genehmigt worden ist, so haben Wir wegen der ferneren Gewährung der den Universitätslehrern bisher zugestandenen Befreiung von allen persönlichen direkten Steuern in Unserem Großherzogthum das Erforderliche verfügen lassen.“

Zur einstweiligen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten sind zwischen der Universität und der Stadtgemeinde mehrere Verträge geschlossen, nach welchen sich zur Zeit und bis auf Weiteres das Verhältniss der Mitglieder der Universität zu der Stadtgemeinde richtet. Dieselben sollen hier im Wortlaut mit angeführt werden. Ausserdem hat sich die Universität einem Ortsstatut betreffend die Quartier- und sonstigen Leistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 16. April 1870 ohne Widerspruch unterworfen, welches sich

im § 21 auch „auf diejenigen Bewohner der Stadt, welche ganz oder theilweise gemeindesteuerfrei, aber einquartierungspflichtig sind“, Anwendung beilegt. Danach wird auch von den Angehörigen der Universität eine Servissteuer erhoben. Die Universität, welche dagegen einen Widerspruch nicht erhob, folgte dabei einem rechtlichen Erachten der juristischen Fakultät, welches die Einquartierungsfreiheit der Akademiker durch die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes resp. deutschen Reiches für beseitigt erklärte.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde und der Universität

vom $\frac{\text{22. November 1856}}{\text{30. Mai 1857.}}$

Zur Beseitigung mehrer in Folge der neusten Gesetzgebung des Großherzogthums zwischen dem Gemeindevorstande der Stadt Jena und dem akademischen Senate daselbst entstandenen Meinungsverschiedenheiten über das Verhältniß und die Stellung der Mitglieder der Universität zur Stadtgemeinde, sind zwischen dem hierzu kommittirten Mitgliede des akademischen Senats

dem Herrn Oberappellationsgerichtsrathe, Professor Ritter Dr. Heinrich Luden

und

dem Gemeindevorstande, in Person des ersten Bürgermeisters der Stadt, Herrn Friedrich Börner,

folgende Bestimmungen, mit welchen jedoch von keiner Seite eine Anerkennung der von dem einen Theile in Anspruch genommenen, von dem andern dagegen bestrittenen Rechte ausgesprochen sein soll, verabredet worden:

I.

Die Stadtgemeinde Jena verzichtet auf das Recht, den Eintritt derjenigen mit Grundbesitz im städtischen Gemeindebezirke nicht ansässigen Mitglieder der Universität, welche als Professoren, Privatdozenten, Lehrer der freien Künste, Beamte und Diener bei derselben angestellt sind, in den Bürgerverband mit Uebernahme der bürgerlichen Pflichten zu beanspruchen.

Es werden dagegen dieselben Personen als Gemeinde-Angehörige betrachtet, denen vor den anderen Gemeinde-Angehörigen die Theilnahme an den politischen Angelegenheiten der Gemeindebürger und Freiheit zusteht, von allen direkten Gemeindeabgaben und solchen persönlichen Lasten, welche — wie Wachen, Frohnen, Botengänge, — eine persönliche Dienstleistung erfordern, zu welchen dieselben nicht schon vor dem 1. Juli 1850 beigetragen haben, also mit Ausnahme der nach dem Einkommen umzulegenden Beiträge zur Armenkasse, der Laternensteuer, Hundesteuer und Feuerkasse-Abgabe, welche Beiträge die Akademiker wie die Bürger zu entrichten haben.

II.

Dafern ein Universitäts-Angehöriger oder dessen Ehefrau aus eigenem Antriebe in den Bürgerverband

eintritt, sei dieses wegen Erwerbung von Grundbesitz aller Art im städtischen Gemeindebezirke, oder aus sonst welchen Gründen und Veranlassungen, so hat derselbe für Erlangung des Bürgerrechts Acht Thlr. Fünfzehn Groschen Neue Landeswährung (8 Thlr. 15 Sgr.) für sich, bezügig seine Ehefrau zu zahlen, hat alle Realabgaben und Reallasten der Grundstücke, sowie die nach dem Grund- und Grundeinkommensteuerfuße umgelegt werdenden Gemeinde-Abgaben und zwar diese in Gemäßheit der in dem Schreiben des Gemeindevorstandes vom 2. Dezember 1855, welches insoweit als ein Theil des Vertrags angesehen werden soll, abgegebenen Erklärung, und den Bürgergeschoß, vorbehältlich der weiter unten in diesem Satze sich ergebenden Modifikation, zu tragen und ist in Bezug auf die übrigen direkten Gemeinde-Abgaben, wie die nicht ansässigen Mitglieder der Akademie verpflichtet, genießt aber anderseits auch dieselbe Befreiung von den persönlichen Dienstleistungen wie jene. Die so in Folge von Grundbesitzerwerb in den Bürger-Verband eintretenden Mitglieder der Akademie sind von der förmlichen Ablegung des Bürger-Eides und von der Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern befreit. In Bezug auf die Ausübung der städtischen Braugerechtsame bleibt den akademischen Lehrern, Beamten und Dienern eintretenden Falles die, wenn sie einmal abgegeben worden, unwiderrufliche Erklärung nachgelassen, ob sie, an Statt des Bürgergeschosses, nur den 6 Sgr. 10 Pf. austragenden sogenannten Vorgeschoß entrichten und da-

gegen auf die Theilnahme an der städtischen Braugerechtsame verzichten wollen.

III.

Die Mitglieder der Akademie sind von der Verpflichtung zur Aufnahme von Militär-Einquartierung frei, als Inquilinen, so lange nicht 3000 Mann, als Hausbesitzer, so lange nicht 1000 Mann in die Stadt gelegt werden.

IV.

Die Frage, ob bei Einführung indirekter Gemeinde-Abgaben Seitens der Lehrer, Beamten und Diener der Universität, eine Steuer-Entschädigung beansprucht werden könne, soll zur Zeit und bis ein Fall, der die Entscheidung der Frage nöthig machte, eintreten wird, beider Theile Rechte unpräjudizirlich und diese vorbehältlich, unerörtert bleiben.

V.

Was jedoch die bereits bestehende Bier-Abgabe anbelangt, von welcher nach Inhalt des Rezesses vom 18. November 1851 der Universitätskasse bisher der fünfte Theil der Einnahme gegen Unterwerfung der ganzen Bier-Produktion der akademischen Brauerei unter die städtische Bier-Abgabe, vergütet worden ist, so kommen beide Theile unter insoweitiger Aufhebung jenes Rezesses dahin überein, daß statt dieses fünften Theiles der Steuer, vom 1. Januar 1856 ab, der Universitätskasse Zwei Hundert Thlr. (200 Thlr.) N. L. W. auf das erste Jahr, und Ein Hundert Thlr. (100 Thlr.)

N. L. W. auf jedes der folgenden Jahre vom 1. Januar 1857 ab, fixe Steuer-Entschädigung alljährlich geleistet werde.

VI.

Dagegen verzichtet endlich noch die Gemeinde auf die ihr bisher zugestandene Mitwirkung bei Aufnahme akademischer Privatdozenten und das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Akademiker und Aufnahme deren Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen und hierbei Sporteln und Heimathsangehörigkeitsgelder zu erheben, die Wahrung der polizeilichen Interessen hierbei lediglich dem akademischen Senate überlassend.

VII.

Dieser Vertrag tritt, was das Abkommen wegen Zahlung der Biersteuer-Entschädigung und Erhebung von Gebühren für Ertheilung der Heimathsangehörigkeit an Frauen der Akademiker anbelangt, mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1856 an, was seine übrigen Bestimmungen anbelangt, mit dem Tage seines Vollzugs in Geltung und bleibt in Wirksamkeit, bis auf beiden Theilen freistehende einjährige Kündigung, welche von dem kündigenden Theile spätestens bis zum Schlusse des Monats Januar desjenigen Jahres zu erfolgen hat, mit dessen Ablaufe der Vertrag aufgelöst sein soll. Nach Aufhebung des Vertrags treten alle Verhältnisse und Beziehungen so wieder ein, wie sie vor Abschluß desselben bestanden haben. Insbesondere tritt dann der unter V. oben erwähnte Rezeß vom 18.

November 1851 seinem ganzen Inhalte nach, wieder in Wirksamkeit.

Nachdem nun zu diesen Verabredungen nicht nur der akademische Senat und der Gemeinderath der Stadt ihre Zustimmung ertheilt, sondern auch Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und die Durchlauchtigsten Erhalter der Universität, — Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg unter Wahrung der für die Universität in Anspruch genommenen Rechte und respektive Freiheiten, — dieselben allergnädigst genehmigt haben, so ist zur Urkunde dessen gegenwärtiger

Vertrag

aufgesetzt, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen durch Unterschrift und Siegel vollzogen worden.

Jena, 22. November 1856.

Der Gemeinde-Vorstand und Rath daselbst.

(L. S.) **Fr. Börner,** I. Bürgermeister. **Fr. Joh. Frommann,** Vorsitzender des Gemeinderaths.

Prorektor und Senat der Großherzogl. u. Herzogl. Sächs. Gesammt-Universität

(L. S.) Dr. **Aug. Danz,** d. Z. Prorektor.

Carl Alexander

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der mit Bericht vom 28. Dezember vorigen Jahres Uns vorgelegte Entwurf einer vergleichsweisen Regelung des Verhältnisses der Akademiker zur Stadt-

gemeinde zu Jena die Redaktions-Aenderungen erlangt hat, welche nach Inhalt des fernerweiten Berichts vom 26. dieses Monats, entsprechend dem Verlangen Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Miterhalters zu Altenburg, getroffen worden sind, steht der allseitigen Bestätigung des so abgeänderten Vergleichs kein Hinderniß mehr im Wege.

Indem Wir daher diese Bestätigung, zugleich im Namen und Auftrage der übrigen Durchlauchtigsten Erhalter, andurch ertheilen, begehren wir, daß wegen Ausführung des bestätigten Vergleichs überall das Geeignete geschehe, und verbleiben dem Prorektor und Senat der Gesammt-Universität in Gnaden gewogen.

Weimar, am 30. Mai 1857.

Carl Alexander.

Die Durchlauchtigsten Erhalter der Universität Jena, in Höchstderen vereintem Namen diese Verfügung ergeht, haben nach empfangenem ehrerbietigstem Vortrage aus dem Berichte der Universität vom 12. vorigen Monats übereinstimmend gnädigst genehmigt, daß Satz III. des zwischen der Universität und Stadtgemeinde Jena unterm 22. November 1856 abgeschlossenen Vertrags wieder aufgehoben werde und an seine Stelle die Bestimmung trete, „daß hinsichtlich der Verpflichtung der Angehörigen der Universität zum Tragen der Militär-Einquartierungslasten es auch fernerhin lediglich bei den hierüber in dem Statut der Universität vom Jahre 1829 bestehenden Bestimmungen bewendet."

Demgemäß ist das Weitere wahrzunehmen und zu besorgen.

Weimar, den 24. September 1866.

Großherzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Staatsministers:

Stichling.

An
die Gesammt-Universität
zu
Jena.

Vertrag

zwischen der Stadtgemeinde und Universität wegen Umlegung und Erhebung der, von den Angehörigen der Universität bisher entrichteten Beiträge zu den Kommunal-Abgaben, nach dem Einkommensteuer-Fuße.

Behufs gleichmäßiger Umlegung und Erhebung der von den Angehörigen der Universität bisher nach dem Vertrage vom 22. November 1856 geleisteten Beiträge zu Kommunal-Abgaben, mit der von den übrigen Stadtbewohnern, gemäß dem Orts-Statute betreffend die Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer und deren Erhebung vom 26. Juni / 5. August 1868 zu entrichtenden Gemeinde-Einkommensteuer, ist, mit Vorbehalt der schließlichen höchsten Genehmigung der Durchlauchtigten Erhalter der Universität, zwischen

Gemeinde-Vorstande und Rathe,
in Vertretung der Stadtgemeinde einerseits, und
Prorektor und Senat der Großherzoglich und
Herzoglich Sächs. Gesammt-Universität
in Vertretung dieser, andrerseits, folgender

Vertrag

abgeschlossen worden:

1.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisher von den Angehörigen der Universität für die Zwecke
des Feuerlöschwesens,
der Straßenbeleuchtung,
der Armenpflege,
zu der städtischen Kämmereikasse entrichteten Beiträge von den Einkommen erhoben, mit welchen dieselben durch die in der Gemeinde bestellten Steuervertheiler zu der für die Servissteuer aufgestellten Steuerrolle eingeschätzt sind.

2.

Die zugleich als Heberolle für die Einkommensteuerbeträge der Mitglieder der Universität dienende Servissteuerrolle, ist in ersterer Eigenschaft, gleichviel ob Veränderungen in den Einschätzungen vorzunehmen gewesen sind oder nicht, nach Maßgabe der Vorschriften in § 6 des angeführten Orts-Statuts vom $\frac{\text{26. Juni}}{\text{5. August}}$ 1868, im Anfange jeden Jahres förmlich zu publiziren und über

etwa erhobene Reklamationen im geordneten Instanzenwege zu entscheiden.

3.

Treten im Laufe eines Jahres durch Habilitation, Berufung oder Anstellung, Personen neu in den Verband der Universität ein, so werden diese erst je für das nächste Jahr zu den Steuerbeiträgen herangezogen.

4.

Die Umlage der Steuerbeiträge der Universitäts-Angehörigen geschieht durch den Gemeinde-Vorstand in folgender Weise:

Es ist vorerst auf Grund der vorjährigen Kämmerei-Rechnung der Prozentsatz festzustellen, um welchen der ganze Gemeinde-Einkommensteuer-Sollbetrag in diesem Jahre sich höher belaufen haben würde, wenn die Angehörigen der Universität die Einkommensteuer gleich den andern gemeindesteuerpflichtigen Einwohnern mit zu tragen gehabt hätten. Sodann wird von dem für die Zwecke des Feuerlöschwesens, der Straßenbeleuchtung und der Armenpflege im vorigen Jahre erforderlich gewesenen Aufwande, nach Abzug der für dieselben Zwecke gemachten besonderen Einnahmen, ein der Höhe jenes Prozentsatzes entsprechender Theilbetrag als Quote der von den Mitgliedern der Universität für das laufende Jahr zur Mitbestreitung der Kosten jener drei Verwaltungszweige von ihren Einkommen aufzubringenden Gemeindesteuer abgesetzt. Hierauf endlich erfolgt die Berechnung der von jedem Einzelnen zu die-

ser Quote beizutragenden Jahressteuer mittelst Division der Quote durch die Summe der zur Steuerrolle der Universitäts-Angehörigen eingeschätzten Einkommen und Multiplikation des Quotienten je mit dem Individual-Steuerkapitale, oder, was dieselben Resultate ergiebt, mittelst Multiplikation letzterer je mit der Quote und Division der Produkte durch die Summe der Einkommensteuerkapitale.

Die für jedes Jahr ausgeworfene Quote wird mit Angabe der ihrer Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen vor Beginn der Steuererhebung von dem Gemeinde-Vorstande der Universität mitgetheilt und gilt für festgestellt, wenn dagegen innerhalb acht Tagen von Seiten der Universität keine Einwendung erfolgt.

5.

Für, aus irgend welchem Grunde im Laufe des Jahres eintretende Ausfälle findet keinerlei Haftpflicht zur vollen Aufbringung der Quote, weder der einzelnen Steuerzahler noch des Universitäts-Fiskus statt.

6.

Hinsichtlich der Erhebung der akademischen Steuerbeiträge und der Steuer-Abgänge kommen die Vorschriften in den §§. 7 und 8 des mehrerwähnten Orts-Statuts vom $\frac{\text{26. Juni}}{\text{5. August}}$ 1868 in Anwendung.

7.

Die Wiederaufhebung dieses Vertrags, aus dessen Inhalte keinem der Kontrahenten ein Präjudiz für die

von der einen Seite behauptete und von der andern Seite bestrittene Verpflichtung der Universitäts-Angehörigen zur Tragung der Kommunallasten und Abgaben erwachsen soll, bleibt jedem Theil nach vorgängiger Aufkündigung bis zum Schlusse desjenigen Jahres frei, welches dem Jahre vorhergeht, mit dessen Ablaufe der Vertrag erlischt.

8.

Dem Großherzoglich Herzoglich Sächs. und Gesammt-Oberappellationsgerichte wird für seine nicht akademischen Mitglieder, seine Beamten und Diener der Beitritt zu diesem Vertrage, welchen die Gemeindebehörden herbeizuführen beabsichtigen, offen gehalten.

Jena, den 7. Oktober 1872.

Prorektor und Senat der Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Gesammt-Universität.

(L. S) **Preyer,**
d. Z. Prorektor.

Gemeindevorstand und Rath.

(L. S.) **Blochmann,** Bürgermeister. **Wild,** Vorsitzender des Gemeinderaths.

Nachdem der mit Bericht der Gesammt-Universität zu Jena vom 20. Mai und mit Kuratelbericht vom 6. Juli d. J. vorgelegte Entwurf eines mit der Stadtgemeinde Jena abzuschließenden Vertrags wegen Umlegung der von den Angehörigen der Universität zu entrichtenden Beiträge zu den Gemeinde-Abgaben die höchste Genehmigung der Durchlauchtigsten Erhalter der

Universität erhalten hat, wird der Gesammt-Universität Jena solches zugleich im Namen und Auftrage der Herzoglich Sächsischen Regierungen mit der Veranlassung andurch eröffnet, wegen Abschlusses des Vertrags das Geeignete wahrzunehmen.

Weimar, den 10. August 1872.

Großherzogl. Sächs. Staatsministerium, Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Stichling.

An
die Gesammt-Universität
zu
Jena.

Zwischen

Prorektor und Senat in Vertretung der Großherzoglich und Herzoglich Sächs. Gesammt-Universität allhier einerseits

und

den städtischen Gemeindebehörden in Vertretung der Stadtgemeinde Jena andrerseits

ist folgender

Nachtrag zu dem zwischen beiden bestehenden Ver- Vertrage vom 7. Oktober 1872

nämlich:

zu dem laufenden Aufwande der städtischen Kosten des hiesigen Gymnasiums, bestehend

a) in einem städtischen Beitrage von jährlich 6000 Mark;

b) den Zinsen zu 4½ Prozent von dem für die erste Einrichtung des Gymnasiums aus der Kämmerei-

kasse aufgewendeten resp. noch aufzuwendenden Kapitals;

c) denjenigen Bau- und sonstigen Unterhaltungs- und Erhaltungs-Aufwänden, welche die Stadt inhaltlich des mit der Sparkasse abgeschlossenen Vertrags vom 17. November 1876 für das Gymnasium übernommen hat,

tragen die Lehrer, Beamten und Diener der Universität vom 1. Oktober 1876 ab in derselben Weise und unter denselben Bedingungen bei, wie dies zu den Kosten des Feuerlöschwesens, der Straßenbeleuchtung und Armenpflege inhaltlich des oben erwähnten Vertrags vom 7. Oktober 1872 geschieht.

vereinbart und darüber gegenwärtige

Urkunde,

deren Inhalt einen integrirenden Bestandtheil des Vertrags vom 7. Oktober 1872 bildet und welchem ebenfalls als integrirender Bestandtheil Abschrift des Vertrags zwischen der Stadtgemeinde und der Sparkasse vom 17. November 1876 unter Θ hier beigefügt ist, ausgefertigt und von beiden Theilen durch Unterschrift und Siegel in zwei gleichlautenden Exemplaren vollzogen worden.

Jena, den $\frac{\text{16. März}}{\text{12. Mai}}$ 1877.

Prorektor und Senat der Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Gesammt-Universität.

(L. S.) Dr. **R. A. Lipsius,**
d. Z. Prorektor.

Vorstand und Rath der Stadtgemeinde Jena.

(L. S.) **Blochmann.** **Wild.**

Durch die Grossherzogl. Sächsische Gemeinde-Ordnung vom 24. Juni 1874 Art. 157, Abs. 3:

> Wegen der der Akademie Jena angehörigen Personen bewendet es vorerst bei den durch Staatsverträge oder durch besondere Uebereinkunft zwischen der Universität und der Stadtgemeinde zu Jena festgestellten Verhältnissen.

ist auch landesgesetzliche Anerkennung erfolgt.

---

§ 41.

Professor der Beredtsamkeit.

Der Professor der Beredtsamkeit hat als Sprecher der Universität die Obliegenheit, alle im Namen der Universität ausgehende Schriften und Anschläge abzufassen und zwar hat er

1) die lateinischen Lektionsverzeichnisse herauszugeben und dazu ein lateinisches Programm zu schreiben;
2) die Ankündigung des Prorektoratswechsels sowie aller übrigen akademischen Feierlichkeiten zu besorgen, soweit deren Ankündigung nicht bestimmten andern Personen obliegt;
3) die Entwürfe zu den Matrikeln und
4) alle Kommunikationsschreiben in lateinischer Sprache abzufassen;
5) die letzte Revision der Korrekturen aller im Namen der Universität erscheinenden Drucksachen zu besorgen;
6) die lateinischen oder deutschen Gelegenheitsschriften, durch welche die Universität Jemandem ihre Achtung und Ergebenheit bezeugen will, gegen ein da-

für aus der Ehrenaufwandskasse zu zahlendes Honorar abzufassen.

Bei den Programmen bleibt demselben in der Regel die Wahl des Thema's, sowie die Art der Ausführung lediglich überlassen; jedoch hat er sich, was den Umfang und die Art des Druckes betrifft, nach dem Ermessen des Senats zu richten, und in vorkommenden Fällen demselben über das, was er geschrieben, die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen. Er hat den Programmen seinen Namen vorzusetzen und bleibt für den Inhalt verantwortlich.

Stellvertreter des Professors der Beredtsamkeit ist in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden, der Professor der griechischen Sprache und Literatur und, im Falle auch dieser abwesend oder sonst gehindert sein sollte, ein Professor der theologischen Fakultät.

Der Stellvertreter bezieht für Schriften, welche nach vorstehenden Bestimmungen honorirt werden, dasselbe Honorar, welches der Professor der Beredtsamkeit selbst für seine Mühe bezogen haben würde.

§ 42.

Universitätsphysikus.

Der Universitätsphysikus wird von dem Senate aus den ordentlichen Professoren der Medizin gewählt. Derselbe verpflichtet sich, in allen Fällen, wo es der Senat oder die Verwaltungsdeputation verlangt, sein Gutachten zu erstatten und hat bei besonders wichtigen Fällen das Recht, seine Fakultät zur Mitberathung aufzufordern. Insbesondere kommt ihm auch die Funktion eines gerichtlichen Arztes in Straf- und Disziplinarfällen

unter den Studirenden zu, z. B. bei Duellen vorbehältlich der Rechte und weiteren Anordnungen des etwa eintretenden Kriminalgerichts. Aerztliche Zeugnisse, auf welche sich eine an den Senat, die Verwaltungsdeputation des Senats, den Prorektor oder das Universitätsamt gerichtete Bitte gründet, müssen entweder von ihm selbst ausgestellt oder wenigstens von ihm mitunterschrieben sein.

§ 43.

Schlußerinnerung.

An Erhaltung der Eintracht unter einander sollen sämmtliche Lehrer, insonderheit die Professoren in den einzelnen Fakultäten, erinnert sein.

Hat ein Kollege eine Beschwerde gegen einen andern, so hat er sich zunächst an die gemeinschaftliche Fakultät, sonst aber an den Prorektor zu wenden.

Viertes Kapitel.

Von den Studirenden.

§ 44.

Erwerb und Verlust des akademischen Bürgerrechts.

Wie das akademische Bürgerrecht für die Studirenden erworben werde, welche Rechte und welche Verbindlichkeiten es mit sich führe, und wie es verloren gehe, ist in den Disziplinargesetzen für die Studirenden bestimmt worden.

§ 45.

Kosten der Immatrikulation.

Für Vollziehung der Immatrikulation soll bezahlt werden:

1) von einem Novizen 21 M.

als

	9,60 M.	der Universitätshauptkasse,
	5,30 „	der philosophischen Fakultät,
	2,10 „	der Bibliothek,
	0,50 „	der Kollegienkirche,
	0,80 „	dem Landkrankenhause,
	1,50 „	der Kollegienhauskasse,
	1,20 „	dem Depositor.
Sa.	21,— M.	

2) von einem Veteranen 15 M.

als

	9,30 M.	der Universitätshauptkasse,
	1,60 „	der Bibliothek,
	0,50 „	der Kollegienkirche,
	0,80 „	dem Landkrankenhause,
	1,50 „	der Kollegienhauskasse,
	1,30 „	dem Depositor.
Sa.	15,— M.	

Fünftes Kapitel.

Von den Vorlesungen.

§ 46.

Vorlesungen bei der Universität sind alle diejenigen Vorträge, welche, vermöge des der Universität verliehenen Rechtes, unter dem Schutze derselben gehalten und des-

Was darunter zu verstehen.

halb in dem Lektionsverzeichnisse*) sowie am schwarzen Brete angekündiget werden.

§ 47.

Berechtigung, dieselben a) zu halten,

Das Recht, Vorlesungen zu halten, haben nur die Professoren und die verfassungsmäßig aufgenommenen Privatdozenten, doch kann auch den übrigen bei der Universität angestellten Lehrern, z. B. den Lektoren der neueren Sprachen, wenn sie den Unterricht in ihren Fächern nicht bloß als Privatunterricht (Schulunterricht), sondern in freieren Vorträgen ertheilen wollen, die Erlaubniß dazu von der philosophischen Fakultät gegeben werden.

b) zu besuchen.

Das Recht, Vorlesungen zu besuchen, haben nur diejenigen, welche bei der Universität immatrikulirt worden sind und diejenigen, welchen dazu spezielle Erlaubniß von dem Prorektor ertheilt wird.

§ 48.

Nähere Bestimmungen darüber.

Mehre nähere Bestimmungen über das Recht zu Vorlesungen sind schon oben gegeben worden § 28, § 32 und § 35; nachzutragen ist noch:

1) Wenn ein Professor für eine bestimmte Disziplin berufen worden ist, so erlangt er dadurch nicht das Recht, diese Disziplin mit Ausschluß aller anderen Professoren zu lehren; wohl aber ist er derjenige, an welchen sich die Fakultät wegen dieses Gegenstandes zuerst und vorzüglich halten darf.

---

*) Deutsche Vorlesungsverzeichnisse neben dem lateinischen Lektionskatalog erscheinen seit Ostern 1866, in Folge Senatsbeschlusses vom 18. Novbr. 1865.

2) Sollte ein Professor eine Vorlesung ankündigen wollen, welche nach dem eigenen Urtheile seiner Fakultät in das Unterrichtsgebiet einer andern Fakultät gehört, so hat derselbe bei dieser Fakultät die Erlaubniß dazu auszubringen.

3) Privatdozenten müssen ihrer Fakultät von Halbjahr zu Halbjahr, vor dem ihnen anzuzeigenden Konseß, die Fächer schriftlich anzeigen, über welche sie lesen wollen. Auch zum Zeichen der so erlangten Erlaubniß ist die einzureichende Angabe ihrer Vorlesungen von dem Dekan mit einem vidi zu versehen.

§ 49.

Anordnung der Vorlesungen. Lektionskatalog.

Um für die Vollständigkeit des Unterrichts sorgen zu können, hat jeder Dekan in der ersten Woche des Monats Januar resp. des Monats Juli nicht nur die Glieder seiner Fakultät, sondern auch die dazu gehörigen ordentlichen Honorar- und außerordentlichen Professoren, nicht weniger die aktiven Privatdozenten zu versammeln, und sich mit ihnen über die im folgenden Halbjahr zu haltenden Vorlesungen zu benehmen. Sämmtliche Professoren und Privatdozenten sind streng verpflichtet,*) den an sie ergangenen Einladungen zu dieser Berathung Folge zu leisten, dafern sie sich nicht durch ein Alter über 65 Jahre, durch Krankheit, welche überhaupt am Ausgehen hindert, oder durch Abwesenheit in Geschäften der Universität zu entschuldigen vermögen.

*) Nach einem Senatsbeschlusse vom 1. Juli 1876 sollen Säumnisse mit einer Geldstrafe von 3 M. geahndet werden.

Bei der Berathung selbst sind auch folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

1) In der Regel soll jedes Kollegium in der Zeit beendigt werden, in welcher solches nach der Ankündigung versprochen worden ist, also das halbjährige Kollegium mit dem akademischen Halbjahre, das jährige Kollegium mit dem Schlusse des zweiten Halbjahres.

   Jede Ausnahme hiervon muß bei dem Senate besonders gerechtfertiget und von diesem noch bei den Durchlauchtigsten Erhaltern zur Genehmigung vorgetragen werden.

2) Jeder Lehrer hat gleich am Anfange seiner Vorlesungen darauf Bedacht zu nehmen, daß er mit dem Gegenstande, den er zu behandeln hat, und mit der ihm gesetzten Zeit gleich haushälterisch verfahre. Das sogenannte Dupliren wird im Allgemeinen gemißbilliget und darf wenigstens nicht früher geschehen als in den letzten zwei Monaten vor dem Schlusse der Vorlesungen, auch ist dann noch jede Kollision mit anderen gangbaren Kollegien möglichst zu vermeiden.

3) Solche Kollegien, welche nur zwei- bis sechsstündig die Woche gelesen werden, müssen für jeden Tag dieselbe Stunde behalten, und es darf z. B. nicht ein Kollegium einige Tage der Woche um 10 Uhr Morgens und die übrigen Tage um 3 Uhr Nachmittags gelesen werden.

4) Alle Kollegien der Theologie, Jurisprudenz und Medizin, welche die Fakultäten als Hauptkollegien

bezeichnen, sind, so viel als möglich, in dieselben Stunden zu verlegen, z. B. wenn für Vorlesungen über das Pandektenrecht die Stunden von 7—8 und von 9—10 beliebt werden, so gehören alle Vorlesungen über das Pandektenrecht in diese Stunden.

5) Es dürfen zwar mehre Professoren ein und dasselbe Kollegium in dem Lektionsverzeichnisse ankündigen und auch lesen; allein keiner darf ein Kollegium, welches ein anderer Lehrer im Lektionsverzeichnisse angekündiget hat, aus eigener Bewegung oder auf Verlangen der Studirenden, anschlagen und lesen, wenn er dasselbe nicht auch schon in dem Lektionsverzeichnisse angekündiget oder die ausdrückliche Genehmigung der Verwaltungsdeputation des Senats dazu erhalten hat.

Nach gehaltenem Konsesse übergiebt der Dekan das Verzeichniß der Vorlesungen an den Proroktor, welcher dasselbe zum Druck befördert und dafür sorgt, daß der Lektionskatalog noch während seiner Amtsführung spätestens 4 Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen erscheinen kann.

Vor dem Reindrucke zirkuliren die Probebogen bei allen Dozenten, damit dieselben, wenn noch Kollisionen vorhanden sein sollten, sich in Ansehung der Stunden unter einander vereinigen können. Eine auf diese Weise einmal festgesetzte Stunde darf ohne Einwilligung der Verwaltungsdeputation des Senats nicht verändert werden. An dem im Lektionsverzeichnisse an-

gekündigten Tage müssen alle Vorlesungen unfehlbar angefangen werden.

Vor dem Anfange der Vorlesungen, und zwar spätestens am letzten Sonnabend der unmittelbar vorhergehenden Woche, geschieht die Ankündigung von jedem Lehrer nochmals am schwarzen Brete, mit Bemerkung der zum Zwecke seiner Vorlesungen den Studirenden unentbehrlichen Bücher, seines Hörsaals und seiner Wohnung.

§ 50.

Honorar f. die Vorlesungen.

Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen bleibt vor der Hand und bis zu einer darüber etwa erfolgenden gesetzlichen Bestimmung, dem Ermessen des Lehrers lediglich anheim gestellt; jedoch ist 1) die Annahme eines Honorars im Ganzen (Kollektivhonorars) durchaus verboten und ist es 2) den Fakultäten (einer jeden in ihrem Unterrichtsgebiete) vorbehalten, a) ein Minimum des Honorars festzusetzen, b) zu bestimmen, welche Kollegien öffentlich (unentgeltlich) gelesen werden dürfen, welche nicht.

Zu einem Erlaß des Honorars sind die ordentlichen*) Professoren nur in Ansehung der dürftigen Landeskinder der fürstlichen Erhalter verbunden, und

*) Eine unterm 19. April 1838 ertheilte authentische Interpretation stellt fest,

daß die erwähnte Verpflichtung nur den ordentlichen Professoren im engeren Sinne und nicht den ordentlichen Honorar-Professoren obliege. Neues Kopialbuch S. 100.

Außerdem ist auf die Gesetze für die Studirenden § 28 zu verweisen.

zwar so lange diese Wohlthat noch fortbesteht, nach Maßgabe der in § 21—28 der Gesetze für die Studirenden weiter gegebenen Vorschriften.

§ 51.

Perioden der Vorlesungen. Ferien.

Der ganze § 51, mit Ausnahme des Schlußsatzes ist aufgehoben durch die Reskripte vom 9. und 21. Juli 1840 (Modellbuch S. 100). Die als Ersatz gegebenen Bestimmungen sind wiederum durch Reskript vom 3. Juli 1846 (Neues Kopialbuch S. 109) modifizirt, und endlich ist durch Reskript vom 15. August 1855 (Neues Kopialbuch S. 205, 206) genehmigt, wiewohl nur provisorisch und versuchsweise, daß

a) der Anfang des Sommersemesters, wenn Ostern vor oder auf den 9. April fällt, auf den Montag zunächst dem 15. April, und wenn Ostern später fällt, auf den Montag nach dem Feste, das Ende des Sommersemesters immer auf den 31. August festgesetzt werde,

b) das Wintersemester mit dem Montag nach dem 15. Oktober beginne und mit dem Sonnabend nach dem 15. März schließe.

„Uebrigens bewendet es bei der Bestimmung Unserer Reskripte vom 9. und 21. Juli 1840, zufolge deren auf jedem Lektionsverzeichnisse nicht nur der Anfang, sondern auch das Ende der Vorlesungen des nächsten Semesters dem Tage nach bekannt zu machen ist."

Die Zeit zwischen dem Schlusse des einen und dem Anfange des andern Halbjahres giebt die Zeit der akademischen Ferien. Außer diesen sollen die Vorlesungen zu Weihnachten nur 14 Tage und zu Pfingsten nur 8 Tage ausgesetzt werden dürfen.

Sechstes Kapitel.

Von den wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen in der Universitätsstadt.

§ 52.

Eintheilung und Angabe der Institute 2c.

Die in Jena bestehenden wissenschaftlichen Institute und Sammlungen sind:

I. solche, welche der Universität eigenthümlich gewidmet und in ihr gestiftet worden sind;

II. solche, welche noch außerdem auf eigenen Stiftungen beruhen, von der Universität aber zu ihren Zwecken mit benutzt werden dürfen.

Zu jenen (I) gehören:

1) die Bibliothek,
2) das Münzkabinet,
3) . . . .
4) das anatomische Theater,
5) das philologische Seminarium,
6) das theologische Seminarium,
7) das homiletische Seminarium,
8) das katechetische Seminarium,
9) . . . .
10) das akademische Konzert.

Zu diesen (II) gehören:

1) die klinischen Anstalten — Krankenhaus, ambulatorische Klinik, Entbindungsanstalt, Irrenanstalt;
2) . . . .
3) die sämmtlichen im Jenaischen Schlosse aufgestellten Museen für Mineralogie, Zoologie, Anatomie 2c.,
4) das chemische Laboratorium,

5) der botanische Garten auf dem Fürstengraben,
6) die Veterinäranstalt,
7) die Sternwarte.

Hinzugekommen sind

ad I,

die Seminarien der juristischen Fakultät,
das pädagogische Seminar,
das staatswissenschaftliche Seminar,
das historische Seminar,
das deutsche Seminar,
das mathematische Seminar.

ad II,

das archäologische Museum,
das anthropotomische und zootomische Museum,
die physiologische Anstalt,
die pathologisch-anatomische Anstalt,
die zoologischen Anstalten,
die botanischen Anstalten,
das physikalische Kabinet,
die landwirthschaftlichen Anstalten.

Weggefallen sind

ad I,

3) der botanische Garten an dem Kollegiengebäude,
9) die lateinische Gesellschaft,

ad II,

2) die allgemeine Literaturzeitung.

§ 53.

Aufsicht u. Leitung.

Die klinischen Anstalten nebst den dazu gehörigen Gebäuden stehen unter Aufsicht und Leitung Großher-

züglicher Behörde zu Weimar, haben jedoch auch eigene Direktoren.

Die unter den Nummern II. 3. 4. 5. 6 und 7 aufgeführten Sammlungen und Institute, sammt den dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden, Auditorien u. s. w. stehen unter einer von des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königlicher Hoheit in dem Staatsministerium besonders angeordneten Oberaufsicht.

Alle übrige Institute und Sammlungen der Universität, sie mögen nun schon gestiftet sein oder noch gestiftet werden, sind der besondern Aufsicht einer Fakultät oder eines Professors unterworfen.

Die Plane und Gesetze für solche unterliegen zunächst der Prüfung des Senates und weiter der Höchsten Genehmigung.

Siebentes Kapitel.

Von dem Vermögen der Universität und dessen Verwaltung.

§ 54.

Angabe des Vermögens.

Außer der Bibliothek, dem Münzkabinet und allen Sammlungen, welche die Universität jetzt besitzt oder künftighin erwirbt, und deren Verwaltung sich nach den Bestimmungen des sechsten Kapitels richtet, gehören zu dem Vermögen der Universität:

1) die akademischen Grundbesitzungen in Jena, einschließlich des Rosengebäudes,
2) die Herrschaft Remda, nebst den darin befindlichen Dotalgütern und Holzungen, und das Rittergut zu

Apolda mit allen auf diesen Besitzungen haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, in Gemäßheit des Schenkungsbriefes vom 15. Oktober 1633,

3) ein Stück Waldung bei Waltersdorf im Herzogthume Sachsen-Altenburg,
4) ihre Privilegien und Freiheiten, besonders die auf dem Rosengebäude zu Jena ruhende Schenkgerechtigkeit und die Braugerechtigkeit,
5) das bei Blankenhain liegende sogenannte Lindenstück,
6) Geld- und Naturalerbzinsen aus verschiedenen Orten,
7) die vorhandenen Legate, als das Quedlinburgische, das Köcherische und Kahlische, sammt den vorhandenen Aktivaußenständen, mit Einschluß der Kaufgelder für das Sagittarische Wohnhaus;
8) die Kapitalien des akademischen Wittwenfiskus,
9) die Amthorischen Stiftungsgelder,
10) alles, was der Universität künftighin durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. eigenthümlich zufällt.

§ 55.

Rechte daran.

In Ansehung dieses Vermögens genießt die Universität als Korporation in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach dieselbe Sicherheit und denselben Schutz, welcher Privatpersonen und anderen Korporationen in Ansehung ihres Vermögens gesetzlich und verfassungsmäßig zusteht.

Eine Veräußerung und Verpfändung dieses Vermögens kann rechtsgültig nicht anders geschehen, als auf Befehl der Durchlauchtigsten Erhalter oder mit Höchster Genehmigung durch den akademischen Senat.

Die Prozeßführung Namens der Universität ist der akademischen Immediatfinanzkommission als der mit der Verwaltung des Vermögens der Universität beauftragten Behörde übertragen.

§ 56.

Verwaltung.

Die Verwaltung des Vermögens der Universität, des akademischen Finanzwesens ist einer von den Durchlauchtigsten Erhaltern dazu ernannten Immediatkommission übertragen, unter welcher das akademische Rentamt zu Jena, die Rechnungsführer der akademischen Wittwenkasse und der akademischen Speiseanstalt, die beiden Rentereien zu Apolda und Remda, die Förster und die Pächter der Dotalgüter stehen. Diese Verwaltung geschieht nach Maßgabe des von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität alljährlich genehmigten Einnahme- und Ausgabeetats und im Allgemeinen nach der der Immediatfinanzverwaltungskommission ertheilten Amtsvorschrift, dd. Weimar, den 17. und Gotha den 30. Juni 1817.

§ 57.

Theilnahme der Universität an solcher.

Die Universität ist zwar von der Verwaltung der Finanzen gänzlich entbunden, dieselbe hat jedoch aus ihrer Mitte, und zwar aus den ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät, einen Abgeordneten zu wählen, welcher der Abnahme der Jahresrechnung über die Verwaltung des Vermögens der Universität beiwohnen soll und hierzu von der Finanzkommission einzuladen ist. Auch zu sonstigen wichtigeren Geschäften der Finanz-

kommission kann von letzterer der Beirath des Finanzdeputirten eingeholt werden. Dieselbe ist aber zur Einholung dieses Beirathes verpflichtet, wenn in Betreff eines Gegenstandes der Verwaltung rechtliche Bedenken oder Streitigkeiten entstehen, ingleichen für alle auf die Führung eines förmlichen Rechtsstreites bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Immediatkommissar und dem akademischen Finanzdeputirten ist an die Durchlauchtigsten Erhalter Bericht zu erstatten und Entscheidung einzuholen.

Durch den Finanzdeputirten geschieht auch die Mittheilung aller geschäftlichen Angelegenheiten, welche die Immediatfinanzkommission an die dafür zuständigen Stellen der Universität oder diese an die Immediatkommission gelangen lassen. Der Verwaltungsdeputation des Senats sind überdies alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung der Finanzen, soweit sie das Vermögen der Universität betreffen, zur Einsicht vorzulegen.

Achtes Kapitel.

Von den Beamten und Unterbeamten der Universität.

§ 58.

Verzeichniß der Beamten.

Beamte zum Dienste in den Geschäften und Angelegenheiten der Universität sind, außer dem schon in in § 42 erwähnten Universitätsphysikus,

1) der Bibliothekar,
2) der Universitätsamtmann,

3) . . . .
4) der Universitätsarchivar,
5) der Universitätssekretär,
6) der Universitätsrentamtmann,
7) . . . .
8) . . . .
9) der Kassierer und Rechnungsführer bei dem akademischen Wittwenfiskus,
10) der Kassierer und Rechnungsführer bei der akademischen Speiseanstalt,
11) der Prosektor.

§ 59.

Verzeichniß der Unterbeamten.

Zu den Unterbeamten gehören:
1) der Universitätsamtsaktuar,
2) . . . .
3) . . . .
4) der Quästor,
5) die etwaigen Bibliotheksgehülfen,
6) der Bibliotheksschreiber,
7) der Konzertmeister,
8) der Musikdirektor,
9) der akademische Kantor und Organist,
10) der Kirchner bei der Kollegienkirche,
11) der Auktionsproklamator,
12) der Universitätsdiener, der Oberpedell sammt den übrigen Pedellen,
13) . . . .
14) . . . .
15) die Gehülfen, Diener und Aufwärter bei der Ana-

tomie und bei den übrigen Anstalten und Behörden der Universität.

§ 60.

Wahl und Anstellung.

Die Wahl und Anstellung der Beamten und Unterbeamten ist Sache der Universität und in solcher Sache des Senats; jedoch mit folgenden Beschränkungen und Ausnahmen:

1) der Physikus, der Bibliothekar (und das weiter erforderliche Bibliothekspersonal), der Universitätsamtmann, der Sekretär, der Archivar und der Rentamtmann sollen den Durchlauchtigsten Erhaltern zur Genehmigung und ausdrücklichen Bestätigung präsentirt werden.
2) Die Präsentation des Rentamtmannes, sowie die Ernennung des Kassierers und Rechnungsführers bei dem Witwenfiskus und der Speiseanstalt setzt das Einverständniß der Finanzverwaltungskommission voraus. Mit dieser hat sich der Senat in jedem vorkommenden, hierher gehörigen Falle zeitig zu benehmen.
3) . . . .
4) Bei der Wahl des Prosektors entscheidet die Stimme des Professors der Anatomie, welcher jedoch vorher mit seiner Fakultät Rücksprache zu nehmen hat.*)

*) Hierzu in Verbindung mit § 15 des Statuts der medizinischen Fakultät ist durch Reskript vom 19. April 1855 (Neues Kopialbuch S. 98, 99) folgende authentische Interpretation ertheilt:

Bei Anstellung eines Prosektors hat der Professor der Anatomie

§ 61.

Amtsvorschriften.

Sämmtliche Beamte und Unterbeamte sollen mit Amtsvorschriften (Instruktionen) versehen und bei ihrer Anstellung besonders darauf verpflichtet werden.

In diesen Urkunden wird auch des einem jeden angewiesenen Diensteinkommens und aller Dienstverhältnisse Erwähnung geschehen, so daß die Annahme und Bestallung darauf als ein förmlicher Dienstvertrag sich betrachten läßt.

§ 62.

Vacat.

---

1) mit seiner Fakultät Rücksprache zu nehmen, und seinen Vorschlag — die Fakultät mag demselben beistimmen oder nicht —
2) an den akademischen Senat gelangen zu lassen;
3) der akademische Senat wählt auf gewöhnliche Weise durch Stimmzettel und zwar:
   a) wenn mehrere Individuen vorgeschlagen sind, eine von diesen,
   b) wenn nur ein Kandidat genannt ist, durch Abstimmung über diesen, ob er annehmbar sei oder nicht.
4) Bei dieser Abstimmung kann ein vom Professor der Anatomie nicht in Vorschlag gebrachtes Individuum nicht genannt werden.
5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Professors der Anatomie.
6) Sofern nur ein Kandidat vorgeschlagen und dieser durch Stimmenmehrheit zurückgewiesen worden wäre, hat der Professor der Anatomie binnen vier Wochen andere Vorschläge zu thun.

Neuntes Kapitel.

Von den Universitätsverwandten.

§ 63.

Vacat.

Zehntes Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit und den Gerichten der Universität.

§ 64.

Vacat.

Nach Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit ist jetzt nur noch zu nennen

1) das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Zuständigkeit des Universitätsamtes vom 20. Mai 1879.
2) Statut der Gesammt-Universität Jena betreffend die Studirenden und die Disziplin vom 30. September 1879. Hierzu ein Nachtrag wegen Wiedereinführung der Karzerstrafe vom 28. Dezember 1882.

Die mit der Entscheidung in allen Disziplinarsachen der Studirenden betraute Senatsdeputation besteht aus dem jedesmaligen Prorektor, vier Senatoren, welche vom akademischen Senate aus seiner Mitte gewählt werden und von welchen jedenfalls Einer der juristischen Fakultät angehören muss, und dem Universitätsamtmann.

Von den vier Senatoren scheidet jährlich — das erste Mal nach dem Loose, demgemäss in der hierdurch gegebenen Reihenfolge — Einer aus. Der Ausscheidende darf die Wiedererwählung in die Deputation für die nächsten vier Jahre ablehnen. Der Universitätsamtmann ist ständiges Mitglied. Den Vorsitz und die Geschäftsleitung führt der Prorektor, welcher auch im Falle der Stimmenmehrheit den Ausschlag giebt.

Für jeden der vom Senate zu Mitgliedern dieser Senatsdeputation ausersehenen vier Senatoren wählt derselbe zugleich in der nämlichen Beschränkung je einen Stellvertreter, der in Behinderung des Deputirten selbst das Amt desselben versieht.

Die Senatsdeputation ist beschlussfähig, sobald der Prorektor und drei Mitglieder anwesend sind.

Hat der akademische Senat auf eingewandte Berufung zu erkennen, so tritt der Prorektor den Vorsitz an den Exprorektor oder dessen gesetzlichen Stellvertreter ab, es wird ein anderer Referent und Korreferent aus den Mitgliedern der juristischen Fakultät bestellt und die früheren Referenten stimmen nicht mit*). Bei solchen Berufungsentscheidungen ist der Senat beschlussfähig, sobald sieben Mitglieder anwesend sind, unter welchen jedoch wenigstens

---

*) Die übrigen Mitglieder der Disziplinardeputation sind auch im Senat bei der zweitinstanzlichen Beurtheilung desselben Disziplinarfalles stimmberechtigt. Reskript vom 28. April 1859 (Neues Kopialbuch S. 180—182).

zwei Mitglieder der juristischen Fakultät sich befinden müssen, welche das Amt des Referenten und Korreferenten versehen. (§ 110 u. 111 der Disziplinargesetze von 1872, welche noch jetzt in Geltung geblieben sind.)

Zweiter Abschnitt.

Der Rektor, der Prorektor und der Senat als Obere und Vorsteher der Universität. Zuständigkeit derselben. Geschäftsgang.

Erstes Kapitel.

Von dem Rektor.

§ 65.

Recht der Wahl.

Die Universität hat das Recht, sich in irgend einer erhabenen Person einen Rektor (Rectorem magnificentissimum) zu erwählen.

§ 66.

Genehmigung ders.

Wird das Rektorat, wie es seit langer Zeit immer der Fall war, von einem Regenten oder einem Prinzen des Sachsen-Ernestinischen Gesammthauses angenommen: so gereicht dieß der Universität zur besonderen Ehre. Die Wahl bedarf der Höchsten Genehmigung sämmtlicher Durchlauchtigsten Erhalter, wenn das Rektorat jemanden außer dem Sachsen-Ernestinischen Gesammthause übertragen werden soll.

Zweites Kapitel.

Von der Person des Prorektors, der Bildung des Senates und der Senatsdeputation für Verwaltungssachen.

§ 67.

Vorbestimmung.

Alle die Universität betreffenden Angelegenheiten liegen bei solcher in den Händen des Prorektors, des Senats und ständiger vom Senate für gewisse Geschäfte gewählter Kommissionen und Deputationen, insbesondere der Senatsdeputation für Disziplinarsachen (Disziplinardeputation) und der Senatsdeputation für Verwaltungssachen (Verwaltungsdeputation). Das Prorektorat ist ein für sich bestehendes Amt. Der Prorektor, als wirklich fungirender Beamter, darf nicht als Stellvertreter des Rektors betrachtet werden.

§ 68.

In dem Senate wie in den Senatsdeputationen für Disziplinarsachen und für Verwaltungssachen hat der Prorektor den Vortrag und die Leitung der Geschäfte. Ihm steht nicht in der Disziplinardeputation, wohl aber im Senat und der Verwaltungsdeputation eine zählende Stimme zu.

Von dem Senate können auch allgemeine gesetzliche Anordnungen in der Universität ausgehen zur Ergänzung schon bestehender Gesetze, vornehmlich der Disziplinargesetze. — Weichen indessen solche allgemeine Anordnungen von gegenwärtigen Statuten oder von dem sonst erklärten Willen der Durchlauchtigsten Erhalter ab, oder sollen sie auch für solche Personen verbindlich sein, welche der Universität nicht angehören, z. B. durch Be-

stimmungen über die Rechtsverfolgung gegen Studirende: so bedürfen sie noch der Höchsten Bestätigung.

§ 69.

Prorektor. Berechtigung und Verpflichtung zu dessen Amt (Proректоrat).

Der Proreктor geht hervor aus den ordentlichen Professoren, welche auch ordentliche Mitglieder einer Fakultät (Fakultisten) sind. Jeder Fakultist ist in der Regel berechtiget und verpflichtet, das Amt eines Proreктors (das Proreкtorat) in der gesetzlichen Reihenfolge (§ 71) zu übernehmen. Ausgenommen sind 1) von der Berechtigung a) diejenigen Fakultisten, welche das 30. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt, b) diejenigen, welche das Dekanat noch nicht bekleidet, (nur der zehnte und elfte ordentliche Professor der philosophischen Fakultät kann, obwohl er nicht Dekan gewesen, das Amt eines Proreктors nach Ablauf von zwei Jahren nach Antritt seines Lehramtes übernehmen. Kommt im Proreкtoratswechsel an ihn die Reihe vor erfüllter zweijähriger Amtszeit, so tritt ein Tausch mit dem Nachfolger in der philosophischen Fakultät ein*), c) diejenigen, welche von den Durchlauchtigsten Erhaltern eine Dispensation von den Geschäften des Senates sich erwirkt haben; 2) von der Verpflichtung a) alle, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben, b) der Ordinarius der Juristenfakultät, c) die bei den Höfen der Durchlauchtigsten Erhalter als Leibärzte angestellten Professoren, d) diejenigen, welche durch besondere höchste Dispensation davon entbunden worden sind.

Als **Nachtrag** ist durch Reskript vom 26. März 1883 folgendes verfügt:

Jeder ordentliche Professor ist zwei Jahre nach seinem Eintritt in den Senat befähigt, das Pro-

*) Reskript vom 1. September 1865 (Neues Kopialbuch S. 227).

rektorat zu bekleiden, unbeschadet der Ausnahmen unter 1, c in § 69 des Universitätsstatutes verglichen mit dem Nachtrag zu diesem Paragraphen vom 8. Februar 1869.

§ 70.

Halbjähriger Wechsel des Prorektors.

Das Prorektorat wechselt von Halbjahr zu Halbjahr 1) unter den vier Fakultäten, 2) in diesen Fakultäten. Es beginnt dasselbe für das Sommerhalbjahr mit dem 1. April, für das Winterhalbjahr mit dem 1. Oktob. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so beginnt es mit dem nächstfolgenden Werktage. Der zunächst vorher abgegangene Prorektor heißt Exprorektor, der zunächst folgende schon bestimmte Prorektor Prorector designatus. Diese Bestimmung soll erfolgen für das Sommerhalbjahr in der letzten Woche des Februar, für das Winterhalbjahr in der letzten Woche des Juli.

§ 71.

unter den Fakultäten,

Unter den Fakultäten wechselt das Prorektorat in folgender Ordnung:

I. Turnus:		II. Turnus:	
die theologische	Fakultät.	die theologische	Fakultät.
die juristische	„	die philosophische	„
die medizinische	„	die juristische	„
die philosophische	„	die philosophische	„
die philosophische	„	die medizinische	„
die medizinische	„	die philosophische	„
die philosophische	„	die juristische	„

die juristische Fakultät	die philosophische Fakultät.
die philosophische "	die theologische "
die theologische "	die philosophische "
die philosophische "	die medizinische "
die medizinische "	die philosophische "
die philosophische "	die juristische "
die juristische "	die philosophische "
die philosophische "	die medizinische "
die medizinische "	die philosophische "
die philosophische "	
III. Turnus wie der erste;	IV. Turnus wie der zweite, 2c.

§ 72.

in den Fakultäten.

In den Fakultäten wechselt das Proreftorat unter den Mitgliedern nach Ordnung der Stellen. Hat z. B. im ersten Turnus der vierte ordentliche Professor der theologischen Fakultät das Proreftorat verwaltet, so kommt dasselbe bei dem Beginn des zweiten Turnus an den ersten ordentlichen Professor derselben Fakultät.

Ein Tausch mit dem Nachfolger tritt ein, wenn nach dieser Ordnung die Reihe an einen Fakultisten kommt, welcher wegen des noch nicht erfüllten 30. Lebensjahres, oder wegen noch nicht bekleideten Dekanats gesetzlich gehindert ist, das Proreftorat anzunehmen. Kein solcher Tausch tritt ein, sondern eine Besetzung von den Durchlauchtigsten Erhaltern, wenn jene Reihe an einen Fakultisten kommt, welcher entweder wegen erlangt er Dispensation von den Geschäften des Senates dasselbe nicht übernehmen darf, oder von seinem Rechte dasselbe sich zu verbitten, z. B. wegen höhern Alters,

wegen erlangter besonderer Dispensation vom Prorektorate Gebrauch macht*).

Es hat die von der Reihe getroffene Fakultät dafür zu sorgen, daß zu der für die Designation bestimmten Zeit (§ 70) entweder dasjenige ihrer Mitglieder, welches zur Uebernahme des Prorektorates berechtigt und bereit ist, dem Senate genannt, oder, wenn ein Fall der Besetzung durch die Durchlauchtigsten Erhalter Statt finden soll, schon in der ersten Woche des Monats Februar oder des Monats Juli der Senat davon in Kenntniß gesetzt und zur Berichterstattung deshalb veranlaßt werde.

§ 73.

Bildung der Verwaltungsdeputation.

Die Verwaltungsdeputation besteht aus:

1) dem Prorektor als Vorsitzenden,
2) drei auf drei Jahre vom Senate gewählten Mitgliedern, von denen jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet,
3) dem Ordinarius der juristischen Fakultät,
4) dem Prorector designatus, von dem Tage seiner geschehenen Designation an,

---

*) Reskripte vom 10. September und 8. Oktober 1830 sub V. (Neues Kopialbuch S. 39, 40):

„Einem Anstande unterliegt es nicht, zu § 72 des allgemeinen Statuts die beantragte Zulassung eines Tausches des Prorektorates unter den hierzu befähigten Mitgliedern einer Fakultät zu genehmigen. Ohnehin bezieht sich die betreffende Bestimmung des Statutes lediglich auf die Unzulässigkeit des Eintritts eines Fakultisten in das Prorektorat für ein von der Uebernahme des letzteren dispensirtes Fakultätsmitglied, da dieses für jenen nicht wieder eintreten kann."

5) dem Universitätsamtmann, dessen Stimme in Polizei-, Disziplinar- und Rechtssachen der Studirenden, sowie in Personal- und Dienstsachen der Unterbeamten des Amtmanns und in den Güter- und Vermögensangelegenheiten der Universität mitzählt.

Die Deputation ist beschlußfähig, sobald der Prorektor und drei stimmfähige Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Behinderung eines der unter Nr. 2 angeführten drei Mitglieder wird vom Senate gleich von vornherein von 3 zu 3 Jahren ein Stellvertreter gewählt, welcher in jedem Behinderungsfalle eines der jeden der drei Mitglieder eintritt. Die Einladungen zu den Sitzungen der Deputation gelten stets als sub fide ergangen.

Das jährlich ausscheidende Mitglied der Verwaltungsdeputation braucht für die nächsten drei Jahre eine Wiederwahl nicht anzunehmen. Die Mitglieder der Verwaltungsdeputation können gleichzeitig auch Mitglieder der Disziplinardeputation sein, und die bestehende resp. eben beendete Mitgliedschaft in der einen dieser Deputationen gewährt keinen Excusationsgrund in betreff der Wahl in eine andere Deputation.

Beim Eintritt eines Verwaltungsdeputations-Mitgliedes in das Prorektorat findet nicht Neuwahl statt, sondern der Senat wählt für das halbe Jahr ein Ersatzmitglied.

Bei Behinderung so vieler Mitglieder (resp. des Stellvertreters) daß die Verwaltungsdeputation beschlußunfähig sein würde, kann im Fall der Dringlichkeit

(insbesondere in den Ferien) bis zur beschlußfähigen Zahl jeder Senator vom Prorektor zugezogen werden.

Jeder Senator hat das Recht, an den Sitzungen der Verwaltungsdeputation und an ihren Debatten mit berathender Stimme sich zu betheiligen. Zu jeder Senatssitzung wird das Beschlußbuch der Verwaltungsdeputation zur Einsicht aufgelegt.

§ 74.

Bildung des Senats.

Der Senat, ebenfalls unter dem Vorsitze des Prorektors, besteht aus sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Fakultäten (Fakultisten und Fakultätsbeisitzern). In Polizei- und Disziplinarsachen der Unterbeamten des Amtmanns, in betreff des Archivwesens und in den Güter- und Vermögensangelegenheiten der Universität tritt denselben noch der Universitätsamtmann bei.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten des Prorektors.

§ 75.

Stellung des Prorektors, dessen Antritt und Ehrenrecht.

Der Prorektor ist die erste obrigkeitliche Person bei der Universität. Wer von der Universität abhängig ist, ist demselben in jener Eigenschaft untergeben. An dem Tage, an welchem der Prorektor sein Amt antritt, hat derselbe in einer deshalb anberaumten Sitzung der Senatsdeputation für Verwaltungssachen, zu der auch sämmtliche Senatoren schriftlich eingeladen werden, in die

Hand des abgehenden Prorektors die Erfüllung seiner Pflichten an Eides statt anzugeloben. An demselben Tage ist der vollzogene Prorektoratswechsel durch eine lateinische Ankündigung, deren Abfassung dem Professor der Beredsamkeit obliegt, bekannt zu machen.

Dem Prorektor gebührt auch zur Auszeichnung während seiner Amtsführung der Titel Magnificenz und eine Amtstracht bei feierlichen Gelegenheiten.

§ 76.

Genauere Angabe seiner Zuständigkeit und seiner Obliegenheiten.

In allen äußern Verhältnissen hat 1) der Prorektor, gemäß der ihm gegebenen Stellung die Universität zu vertreten. Ihm liegt 2) ob: die Vollziehung aller Erlasse und Ausfertigungen von Seiten der Universität durch Unterschrift seines Namens mit dem Zusatze: „der Zeit Prorektor", ferner 3) die Eröffnung und Präsentation aller an die Universität eingehenden Sachen und deren Einzeichnung in die Registrande, ingleichen 4) die Zusammenberufung des Senats und der Senatsdeputationen für Disziplinarsachen und für Verwaltungssachen*). In diesen Versammlungen hat derselbe 5) nicht nur den Vorsitz und die Leitung, sondern auch den Vortrag, mit Ausnahme der Rechts-, Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden, in denen alle Vorträge von dem Universitätsamtmann erstattet werden. Von dem Prorektor geschehen 6) die mündlichen Bekanntmachungen aller Dekrete des Senates und der Senatsdeputationen für Disziplinarsachen und für Verwaltungs-

*) Das Gleiche gilt auch für die Bibliothekskommission. Vgl. deren Statut § 3.

sachen sowie 7) die Verpflichtung, Einführung und Einweisung der Professoren und anderer bei der Universität angestellter Personen. Von ihm wird 8) gefordert, die Führung der Kopialbücher, in welche außer den neuen Verordnungen der Durchlauchtigsten Erhalter und den wichtigeren Senatsbeschlüssen überhaupt Alles, was auf organische und Normaleinrichtungen in der Universität Bezug hat, dergestalt einzutragen ist, daß es zu jeder Zeit leicht aufgefunden und bei den Berathungen benutzt werden kann, und 9) die Aufbewahrung der Prorektorats- und Dekanats-Insignien, Amtskleider und Inventarien-Stücke, sowie der älteren Modellbücher nach einem bestehenden und bei jedem Prorektoratswechsel zu revidirenden Verzeichnisse. — Auch kommt dem Prorektor zu 10) die Immatrikulation der Studirenden und jede andere Aufnahme akademischer Bürger; 11) die fortwährende Aufsicht über das Universitätsamt, über alle Gegenstände der Disziplin und Polizei, daher er auch den der Universität gehörigen sogenannten Rosensaal an fremde Künstler, Virtuosen u. s. w. überlassen darf, wenn dieselben von der städtischen Polizeikommission die Erlaubniß zum öffentlichen Auftreten überhaupt erhalten haben*), ferner 12) die Aufsicht über alle Anstalten der Universität, insoweit solche nicht besonderen Immediatkommissionen übertragen ist, 13) bei entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Universität die ersten Versöhnungsversuche ent-

*) Es besteht ein besonderes Regulativ für die Benutzung der Rosensäle vom 29. November 1841 Modellbuch S. 104—107.

weder in eigener Person oder durch ertheilten Auftrag an einen andern Senator, 14) die Ahndung geringer Disziplinar=Vergehungen der Studirenden durch Verweis, 15) die Verfügung in allen Angelegenheiten, bei denen Gefahr auf Verzug haftet, 16) die Zurechtweisung der Pedelle durch Verweis, 17) die Autorisation aller Ausgaben aus der Prorektoratskasse, 18) die Verwaltung der sogenannten Ehrenaufwandskasse des Senates *).

Wie hierbei und überhaupt bei Verwaltung seines Amtes der Prorektor die treulichste Unterstützung und Hülfe von Seiten des Universitätssekretärs verlangen darf, so soll er diesen in der Regel bei den Immatrikulationen (Nr. 10), den schleunig zu erlassenden Verfügungen (Nr. 15), der Ertheilung polizeilicher Erlaubniß (Nr. 11), und überhaupt alsdann nothwendig zuziehen, wo die Aufnahme eines Protokolls erfordert wird.

Ueber eine Nacht darf sich der Prorektor nicht aus der Stadt Jena entfernen, ohne Urlaub von dem Durchlauchtigsten Erhalter zu Weimar sich erbeten und erhalten zu haben. Im Falle der Abwesenheit, wie im Falle jeder andern Verhinderung, fungirt der Exprorektor für den Prorektor **).

---

*) Zu den im Text sub. 1—18 aufgezählten Officien des Prorektors ist durch Reskript vom 22. Juni 1882 noch hinzugefügt, was bis dahin dem Professor der Beredsamkeit obgelegen hatte, eine Rede bei der jährlichen Preisvertheilung zu halten.

**) Der Prorektor, wenn er länger als eine Nacht abwesend zu sein gedenkt, soll dies dem akademischen Senate anzeigen. Senatsbeschluß vom 27. Februar 1858. (Neues Kopialbuch S. 176).

§ 77.

Proreftoratskasse.

Die Proreftoratskasse, über welche ein von der Finanzkommission angestellter Universitätsbeamter die Rechnung zu führen hat, empfängt ihren Bedarf aus der akademischen Rentamtskasse auf Quittungen des Rechnungsführers, denen der Proreftor sein Attest, der Finanzkommissar seine Autorisation beizusetzen hat. Aus solcher werden alle Ausgaben bestritten, welche der Proreftor und Senat in den ihnen übertragenen Geschäften und um dieser willen nothwendig zu machen haben*), insonderheit auch

*) Ein Reskript vom 16. Mai 1859 (Neues Kopialbuch S. 183, 184) enthält Folgendes: die Proreftoratskasse ist nach Inhalt des § 77 des Universitäts-Statuts dazu bestimmt, den Bureauaufwand der Proreftoratsverwaltung zu decken, und kann letztere auch mitunter auch eine kleine Remuneration in sich schließen, so sind doch keinesfalls größere Bewilligungen an akademische Diener dahin zu rechnen. Es war daher unstatthaft, daß im vorigen Jahr aus der genannten Kasse Gratifikationen an die Pedelle in dem bedeutenden Betrage von zusammen 160 Thlr. bewilligt worden sind. Ebenso unstatthaft wäre es aber auch gewesen, die fragliche Bewilligung auf die Ehrenaufwandskasse einzuweisen, da diese Kasse zu Gratifikationen für die eigenen Diener der Universität überhaupt nicht wohl bestimmt ist.

.... es wird der Sinn des gedachten § 77 hiermit ein für alle Mal genauer dahin festgestellt, daß die Proreftoratsverwaltung an sich und ohne vorgängige ausdrücklich eingeholte Genehmigung zu keiner außerordentlichen Gratifikation an einen akademischen Diener führen darf, welche sich höher als auf 20 Thlr. für das ganze betreffende Rechnungsjahr beläuft. Selbstverständlich ist zu außerordentlichen Verwilligungen selbst von geringerem Betrage als 20 Thlr. die höchste Genehmigung in dem Falle einzuholen, wenn dadurch eine Etatsüberschreitung herbeigeführt werden würde.

1) die Ausgaben für die gewöhnlichen akademischen Druckschriften, d. h. die Festprogramme, die Programme zur Ankündigung des Prorektoratswechsels, Lektionskataloge, Matrikel ꝛc.;
2) das Postgeld für alle ausgehende und eingehende Briefe und Packete, der Lohn für Extraboten;
3) die Gebühren für die öffentlichen Bekanntmachungen des Senates, der Verwaltungsdeputation oder des Prorektors, in Zeitungen oder ähnlichen Blättern;
4) die Ausgaben für Schreibmaterialien ꝛc.; endlich
5) solche Vorschüsse für Studirende, welche die Umstände, z. B. bei einem Begräbniß, in schweren Krankheitsfällen, als dringend nothwendig rechtfertigen.

Die Abhörung und Justifikation derselben geschieht von der Finanzverwaltungskommission, jedoch ist der akademische Deputirte dabei zuzuziehen nach der Bestimmung § 57.

§ 78.

Ehrenaufwandskasse.

Die Ehrenaufwandskasse erhält ihre Einnahmen mit einer feststehenden Summe in jedem Halbjahre aus der akademischen Rentamtkasse. Zu den Ausgaben derselben werden gerechnet:

1) der Aufwand für alle Sendungen, zu denen sich die Universität um ihrer äußeren Verhältnisse willen aufgefordert sieht*);

*) Ueber die Diäten und Transportkosten u. s. w. sind eine Reihe von Senatsbeschlüssen gefaßt, über welche Neues Kopialbuch S. 249 b, 251 und 281 zu vergleichen sind. Zuletzt ein Senatsbeschluß vom 28. April 1883.

2) die Kosten der Feierlichkeiten und Ehrenauszeichnungen, welche nach dem Beschlusse des Senates in der Universität Statt finden, z. B. die Kosten der Gelegenheitsschriften.

3) die Kosten der Promotionen, welche als Ehrenauszeichnung von den Fakultäten erkannt werden dürfen, mit der Einschränkung jedoch, daß keine Fakultät von diesem Rechte in dem Laufe eines Halbjahres mehr als einmal Gebrauch machen soll.

4) Verehrungen und Douceurs*).

Die Kasse steht unter der Aufsicht der Senatsdeputation für Verwaltungssachen, aber die Rechnung darüber führt der Prorektor. Bei dem Wechsel des Prorektorats wird die Rechnung an den Nachfolger übergeben, welcher dann unverweilt für die Revision und in der nächsten Deputationssitzung unter seinem Vorsitze für die Justifikation zu sorgen hat. Der baare Kassenvorrath ist ihm hiernach abzugewähren und in das Kapitel der Einnahme seiner Rechnung so zu übertragen, daß sich aus dieser in jedem Augenblicke der Stand der Kasse genau übersehen läßt.

) Hierzu ist zu vergleichen das zu § 77) schon mitgetheilte Reskript vom 16. Mai 1859. Die Ehrenaufwandskasse ist zu Gratifikationen für die eigenen Diener der Universität nicht bestimmt.

Viertes Kapitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten der Verwaltungsdeputation und des Senates.

§ 79.

Geschäftskreis der Verwaltungsdeputation.

Der Geschäftskreis der Verwaltungsdeputation umfaßt theils Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche der Deputation zur eigenen definitiven Erledigung überwiesen sind, theils Gegenstände, welche, zur Kompetenz des Senates gehörend, der Deputation nur zur Prüfung und Begutachtung zwecks Vorbereitung von Senatsbeschlüssen unterliegen.

I. Zur eigenen Entscheidung gehören an die Verwaltungsdeputation:

1) die Ertheilung und Erneuerung der Armuthszeugnisse;
2) die Verleihung der Freitische, sowohl der sogenannten Ungartische als der sogenannten Senatsfreitische;
3) die Verpflichtung und Einweisung aller akademischen Beamten und Unterbeamten mit Ausnahme derer, welche von der Finanzkommission verpflichtet werden;
4) die Ertheilung von Urlaub an die akademischen Beamten, mit Ausnahme derer, welche unter der Finanzkommission stehen;
5) die Straferkenntnisse über Dienstvergehungen aller Unterbeamten der Universität, und zwar bei den der Finanzkommission Untergeordneten auf Anzeige oder unter Konkurrenz der Finanzkommission;
6) die Verpflichtung und Einweisung der Lektoren und Lehrer der freien Künste;
7) die Beilegung solcher Unannehmlichkeiten zwischen

Mitgliedern der Universität, welche durch die Vermittelung des Prorektors nicht haben beigelegt werden können;

8) die Abnahme und Justifikation der Rechnung der Ehrenaufwandskasse bei jedem Prorektoratswechsel;

9) die Aufsicht über das Archiv;

10) die Aufsicht über die Sicherheit des eisernen Kastens oder jedes anderen zur Hinterlegung der die Universität angehenden Urkunden bestimmten Verwahrungsortes;

11) die Entscheidung über Einlegung oder Herausnahme von Urkunden nach § 2 des Regulativs über die Verwaltung des akademischen Depositorii;

12) die Genehmigung zum Anschlagen und Lesen von nicht im Lektionskatalog angekündigten Kollegien, welche bereits ein anderer Lehrer im Lektionskatalog angekündigt hat (§ 49, Nr. 5), sowie die Einwilligung zur Veränderung der im Lektionskatalog einmal festgesetzten Stunde (§ 49, vorletzter Absatz);

13) die Besorgung der Korrektur bei den Namens der Universität erscheinenden Drucksachen;

14) alle Mittheilungen an andere Universitäten und von anderen Universitäten und Privaten, sofern sie nicht zur Kompetenz anderer Beamten oder Behörden und Deputationen gehören;

15) die Berathungen über die Vorträge des akademischen Finanzdeputirten; vgl. auch § 57 a. E.

16) Einforderung von Gutachten des Universitätsphysikus (§ 42); Wahl der Mitglieder der Krankenvereinskommission (nach dem Statut des Krankenver-

eins § 9); Entgegennahme des vom Krankenverein erstatteten Jahresberichts (ebenda § 10);

17) Ueberhaupt alle Gegenstände der laufenden Verwaltung, welche der Prorektor nicht nach eigenem Ermessen erledigen mag und deshalb der Verwaltungsdeputation vorlegt.

II. Zur Prüfung und Vorberathung und also zu dem Ende der Berichterstattung und Antragstellung an den Senat unterliegen der Verwaltungsdeputation:

1) die ersten Beschlüsse und Entwürfe über allgemeine, die Polizei und Disziplin betreffenden Gegenstände und Verordnungen; überhaupt alle Anordnungen, welche der höchsten Bestätigung bedürfen;
2) alle Berathungen über die Privilegien und Rechte der Universität;
3) alle Berathungen über Veräußerung und Verpfändung des Universitätsvermögens;
4) Berathungen über jura singulorum in universitate (§ 86);
5) Entwerfung von Instruktionen an Beamte und Unterbeamte (§ 61, Abs. 1);
6) die Anordnung aller außerordentlichen akademischen Feierlichkeiten und Ehrenbezeigungen der Universität;
7) die Beurtheilung aller die Verbesserung der Universität beabsichtigenden Vorschläge.

Der Senat kann überhaupt in allen sonstigen Punkten der Verwaltungsdeputation eine Vorberathung auftragen, andrerseits ihr aber auch minderwichtige Gegenstände zur eigenen Erledigung überweisen.

§ 80.

Vor den Senat gehören:

Geschäftskreis des Senates.

1) die nach § 79 sub II von der Verwaltungsdeputation an den Senat gelangenden Angelegenheiten;
2) die Wahl des Rektors;
3) die Betheiligung an der Besetzung des Prorektorats nach § 72, Abs. 3.
4) die Aufsicht über die Fakultäten und dabei das Einschreiten im Fall von Irrungen (§ 11);
5) Wahlen zur Vertretung der Universität bei anderen Universitäten;
6) Wahlen in die Disziplinar- und Verwaltungsdeputation;
7) Wahl des Finanzdeputirten, der Stipendienkommission, der Witwenkassedeputation, der Konzertkommission, des Speiseanstaltsinspektorats und ähnlicher sich etwa nöthig erweisender Kommissionen;
8) Wahlen von Beamten und Unterbeamten, oder Präsentationen derselben (§ 60);
9) Denomination für die erledigten Lehrstellen (§ 25); Berufung der ordentlichen Professoren und ihre Einführung (§ 26); Mitwirkung bei Ernennung der ordentlichen Honorar-Professoren und außerordentlichen Professoren (§ 30); Verpflichtung und Einweisung der Professoren; Aufnahme der Privatdozenten (§ 34); Annahme der Abgangsanzeige von Professoren und Dozenten, sowie Beamten; Entziehung der venia legendi (§ 36);
10) Ausnahmebestimmungen über die Dauer der Vorlesungen nach § 49 Nr. 1 a. E.;

11) Entscheidungen in der Berufungsinstanz über Urtheile der Disziplinardeputation;
12) Entscheidung über Fragen, welche aus dem Geschäftskreise der Kommissionen und Deputationen an den Senat gebracht werden;
13) Berichterstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter in irgend welcher Angelegenheit;
14) Einforderung von Gutachten z. B. vom Universitätsphysikus, von der juristischen Fakultät u. s. w.

§ 81.

Form der Verhandlungen; Bedingung eines Beschlusses.

Die Verhandlungen bei dem Senate geschehen auf doppelte Weise: schriftlich durch Missive, mündlich in den zu veranstaltenden Sitzungen. Weder auf die eine noch auf die andere Weise kann ein Beschluß zu Stande kommen, wenn nicht a) neben dem Prorektor wenigstens 9 Senatoren und unter diesen der Ordinarius oder bei dessen Verhinderung der Senior oder der Dekan der juristischen Fakultät daran Theil genommen (in einer Sitzung den Senat konstituirt) haben, auch b) in Polizei- und Disziplinarsachen*) der Universitätsamtmann mit votirt hat. Ist der Universitätsamtmann der Sitzung beizuwohnen verhindert, so hat er solches dem Prorektor zeitig anzuzeigen, welcher sodann entweder die Sache aussetzt, oder die Akten an die juristische Fakultät abgiebt, damit von dieser ein Stellvertreter aus ihrer Mitte ernannt werde.

---

*) Stimmrecht des Universitätsamtmannes

a) in Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden. Reskript vom 10. April 1855. N. C. B., S. 168.

§ 82.

Alle Missive gehen von dem Prorektor aus in verschlossenen Kapseln, wozu nur die Senatsglieder, der Universitätsamtmann und der Universitätssekretär Schlüssel haben. In einem Missiv darf nur ein Gegenstand zum Vortrag gebracht werden. Geschieht dieses nicht bloß zur Benachrichtigung, sondern um eine Abstimmung zu erhalten, so hat der Prorektor ganz bestimmte, die Sache möglichst erschöpfende, Fragen aufzustellen, nicht bei so allgemeinen Fragen, wie z. B. was in der Sache zu thun sei, sich zu beruhigen. Der Umlauf eines Missives, folglich auch die Abstimmung auf solchem, geschiehet im Senate nach der Sitzordnung. Nur ein gutachtliches Votum', wenn es nothwendig wird, geht allen voraus. Kein Stimmender darf seine Meinung bloß mit der Formel: „wie die Mehrzahl" oder in ähnlicher Weise abgeben, sondern er hat seine Meinung ganz bestimmt auszusprechen, entweder selbständig oder mit ausdrücklicher Bezeichnung derjenigen frühern Abstimmung, welcher er beitreten will. Die Namensunterschrift und das Datum ist hinzuzufügen.

1) Form. Missive.

Diejenigen, in Missiven umlaufenden Sachen, welche

Nicht nur in einzelnen Untersuchungssachen, sondern auch da, wo es sich um allgemeine Maßregeln der Disziplin und namentlich um Abänderung oder nähere Bestimmung von Disziplinargesetzen handelt;

b) in Personal- und Dienstsachen der Unterbeamten des Amtmanns;

c) in Betreff des Archivwesens;

d) in den Güter- und Vermögensangelegenheiten der Universität. Zu a—d zusammen noch zu vergleichen § 74.

von dem Prorektor als dringend bezeichnet werden, müssen von den Mitgliedern des Senates bei dem Empfange unverweilt expedirt werden; sie sind keinen anderen, selbst keinen anderen Berufsarbeiten hintanzusetzen. Aber ausgeschlossen von allen Missivverhandlungen bleiben 1) solche Gegenstände, welche eine vorläufige Berathung erfordern, 2) alle Wahlen, 3) alle Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden.

Auf jedem Missiv hat der Prorektor genau zu bemerken den Tag der Ausfertigung, den Tag der Zurückkunft, den Tag der Abgabe zur Ausführung des Beschlusses.

§ 83.

2) Form. Sitzungen.

Die Sitzungen des Senats finden, wenn nach dem Ermessen des Prorektors eine solche sich als nöthig erweist, regelmäßig am Sonnabend in den Mittagsstunden von 11—1 Uhr statt*).

Zu jeder Sitzung des Senates wird von dem Prorektor durch ein schriftliches Missiv eingeladen, in welchem die Gegenstände des Vortrages (Proponenda) anzugeben sind, in wichtigen Fällen mit Beilegung der einschlagenden Akten**). Die Mitglieder des Senates haben die ihnen geschehene Vorzeigung auf dem Missiv zu be-

*) Nach einer späteren Verständigung im Senat sollen die Senatssitzungen möglichst erst um 12 Uhr beginnen.

**) Beantragt ein Senator Verhandlung eines nicht auf der Tagesordnung proponirten Gegenstandes, so hat er den Antrag schriftlich zu dem Missiv zu stellen und dieses mit Unterbrechung des Zirkels sofort an den Prorektor zurückgelangen zu lassen, welcher verpflichtet ist, wenn die Zeit es noch erlaubt, den An-

merken (das Missiv zu präsentiren). Ist ein Mitglied des Senates an dem Erscheinen im Senate verhindert, so soll dasselbe seinen Entschuldigungsgrund auf dem Einladungsmissiv angeben. Dem Prorektor steht das Recht zu, die Senatssitzungen sub fide ansagen zu lassen; er ist dazu verbunden, wenn in Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden eine Entscheidung verlangt wird. In diesem Falle entschuldigen nur ein Gesundheitszustand, welcher überhaupt am Ausgehen hindert, und ein Alter über 65 Jahre. Entschuldigen sich in anderen Fällen so viele Mitglieder des Senates, daß derselbe nach der Vorschrift des § 81 nicht für konstituirt erachtet, folglich ein Senatsbeschluß nicht gefaßt werden könnte, so ist es Sache des Prorektors, die Entschuldigungsgründe gegen einander abzuwägen und danach diesen oder jenen Senator noch zum Erscheinen schriftlich anzuweisen.

§ 84.

Vortrag in den Sitzungen. Abstimmung.

Den Vortrag in dem Senate hält der Prorektor oder dasjenige Mitglied, welches der Prorektor dazu besonders aufgefordert hat. In minder wichtigen Sachen kann diese Aufforderung an den Sekretär ergehen. In Rechts-, Disziplinar- und Polizeisachen der Studirenden, welche in der Regel vor allen anderen Sachen vorzunehmen sind, referirt der Universitätsamtmann, auch soll diesem, ist der Fall besonders wichtig, in der Person des juristischen Dekans noch ein Korreferent beigeordnet

---

trag zur Kenntniß aller Senatoren zu bringen und denselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit aufzunehmen. Senatsbeschluß vom 12. Mai 1877. Neues Kopialbuch S. 256.

werden, welches entweder von dem Prorektor sogleich bestimmt wird oder aber von dem Senat beschlossen werden kann. Nach gehaltenem Vortrage findet zuerst eine freie Diskussion*) und sodann, wenn der Prorektor die Sache für genüglich erörtert hält, die Abstimmung Statt. Zu diesem Ende hat der Prorektor ebenfalls keine bloß allgemeinen, sondern spezielle, in die Sache eingehende, die Sache möglichst erschöpfende Fragen vorzulegen**)

Auch hierauf soll jeder Stimmende***) entweder ein bestimmtes selbständiges Votum aussprechen, oder einem schon bestimmt ausgesprochenen Votum beitreten. Der Prorektor ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß Auseinandersetzungen, die nicht zu der Sache gehören, sowie

---

*) Senatsbeschluß vom 8. Juli 1848 (Modellbuch S. 113): „daß künftig bei Debatten von den Einzelnen, welche sprechen wollen, vom Vorsitzenden das Wort zu erbitten sein und demjenigen, welcher spricht, von anderen nicht in die Rede gefallen werden soll."

**) Anträge von Senatoren, welche im Verlaufe der Sitzung gestellt werden, sind dem Prorektor schriftlich zu übergeben. Vor der Abstimmung über jeden Antrag ist derselbe von dem Protokoll führenden Sekretär zu verlesen. Senatsbeschluß vom 12. Mai 1877. Neues Kopialbuch S. 256.

***) Senatsbeschluß vom 20. April 1822 (Neues Kopialbuch S. 3): „daß künftighin bei Berathungen über akademische Angelegenheiten in Senatsversammlungen die Senatoren lediglich als Professoren sich angesehen wissen und nur unter dieser Bezeichnung mit Hinweglassung aller Amts- und anderen Titel zur Abstimmung aufgefordert sein und werden wollten und sollten, auch ein Gleiches bei Aufführung der Anwesenden im Protokollbuche beobachtet werden solle."

alle Persönlichkeiten sowohl bei der Diskussion als bei der Abstimmung vermieden werden.*)

Ist ein Mitglied des Senats mit dem Betheiligten bei einer dort vorkommenden Sache verwandt, so darf dasselbe nicht mitstimmen, wenn die Verwandtschaft durch Blutsfreundschaft in der geraden Linie, oder durch Blutsfreundschaft in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, oder durch Schwägerschaft bis zum zweiten Grade besteht. Hierauf soll, wie überhaupt, so insonderheit bei Vorträgen in Polizei-, Disziplinar- und Rechtssachen der Studirenden auf das strengste geachtet werden.

Bei Wahlen, z. B. bei der Wahl akademischer Abgeordneter, geschieht die Abstimmung durch Zettel, auf welche der Name dessen geschrieben wird, der die Stimme haben soll. Auch abwesende Senatoren können hierbei

---

*) Nach einem Senatsbeschlusse vom 17. Februar 1825 (Neues Kopialbuch S. 45) sollen Beleidigungen, welche in Senatsversammlungen Einzelne gegen einander sich erlauben, ex officio und ohne daß es einer Anzeige oder Aufforderung von Seiten des oder der Betheiligten bedarf, beachtet und gerügt werden. Es ist hierfür eine dreifache Maßregel als anwendbar genehmigt worden. Entweder greift in einem solchen Falle der zeitige Prorektor sofort ein und verweist die betroffenen Senatoren zur Ordnung und Achtung der Würde des Senates; oder von dem Senate wird in einer schriftlichen Zufertigung an den betheiligten Senator diesem die Ueberschreitung der Grenzen des Anstandes rc. bemerklich gemacht, er auf die genaueste Befolgung der Ordnung verwiesen und bedroht, daß man entgegengesetzten Falls die Remedur bei den höchsten Höfen suchen werde; oder es wird sofort unterthänigster Bericht erstattet, den höchsten Höfen der Vorgang angezeigt und die Beschlußfassung darauf anheimgestellt, wobei ein bestimmter Antrag des Senates nach Lage der Umstände nicht ausgeschlossen ist.

mit stimmen, wenn ihre Abwesenheit durch einen der oben § 83 aufgeführten Gründe entschuldiget ist und sie ihren Stimmzettel noch vor der Senatssitzung versiegelt an den Prorektor einsenden. — In der Sitzung selbst sammelt der Sekretär alle abgegebene und eingegangene Zettel. Die Ueberzählung, Eröffnung und Verlesung derselben geschieht sofort von dem Prorektor.

§ 85.

Entscheidung nach Stimmenmehrheit.

In der Verwaltungsdeputation erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Prorektor. Auch im Senate wird bei verschiedenen Meinungen diejenige zum Beschluß, welche die meisten Stimmen für sich hat. Bei Wahlen entscheidet nur absolute Stimmenmehrheit. Dagegen zählen bei Wahlen unbedingt alle einzelne Stimmen, während in anderen Fällen die zusammentreffenden Meinungen derjenigen Senatoren, welche mit einander durch Blutsfreundschaft in der direkten Linie oder durch Blutsfreundschaft in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, oder durch Schwägerschaft in demselben Grade verwandt sind, nur einfach (nur als eine Stimme) betrachtet werden.

Bei Stimmengleichheit geben diejenigen Stimmen den Ausschlag, unter denen sich ein etwa vorher erfordertes gutachtliches Votum, in Rechtssachen das Votum des Ordinarius, oder wenn dieser abwesend ist, das Votum des Seniors der juristischen Fakultät, oder hat auch dieser nicht mitgestimmt, das Votum des juristischen Dekans, endlich in Disziplinar- und Polizeisachen das

Votum des Universitätsamtmannes befindet. Ist hiernach eine Entscheidung nicht zu gewinnen, so entscheidet ebenfalls die Stimme des Prorektors.

Was in diesem § geordnet worden, gilt sowohl von den mündlichen Verhandlungen in den Sessionen (§ 84) als von den Verhandlungen durch Missive (§ 83).

§ 86.

Fassung des Beschlusses.

Den Beschluß aus den abgegebenen Stimmen und nach deren Zahl zieht und faßt der Proektor. Er ist in den Sitzungen sogleich niederzuschreiben und von dem Sekretär nochmals zu verlesen. Es muß auf den Missiven und muß in dem Protokoll bemerkt werden, durch wie viele Stimmen der Beschluß zu Stande gekommen. Alle Mitglieder, welche daran Theil genommen, sind zum Stillschweigen verpflichtet, wie überhaupt so insonderheit was den Inhalt der einzelnen Abstimmungen betrifft.

Gegen den Beschluß der Stimmenmehrheit im Senate darf jedes Mitglied auf Berichtserstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter antragen, wenn es sich von Rechten der Einzelnen im Senate selbst (iuribus singulorum in universitate) handelt; auch hat jeder Senator in allen Fällen das Recht, seine von dem Beschlusse abweichende Meinung in Schriften ausführlich zu den Akten zu geben und dafern Berichterstattung beschlossen worden, zu verlangen, daß diese Ausführung dem Berichte beigefügt werde.*)

*) 1) Jeder Senator, welcher seine von dem Senatsbeschluß abweichende Meinung ausführen und solche Ausführung dem unterthänigsten Berichte beigelegt wissen will, hat dieses sofort bei der Fassung des Beschlusses zu erklären.

Einmal vorgetragene und durch Beschluß entschiedene Gegenstände können bei dem Senate nur dann wiederholt werden, wenn neue, vorher unbekannt gewesene oder nicht zur Sprache gekommene, Umstände Einfluß auf die Sache gewinnen möchten.

§ 87.

Ausführung.

Die Ausführung der von dem Senate gefaßten Beschlüsse, so weit sie nicht nach § 76 dem Prorektor vorbehalten worden ist, wird entweder dem Universitätsamtmann oder dem Universitätssekretär übertragen, jedem in seinem Geschäftskreise.

---

2) Zu Einreichung seiner Ausführung wird von dem Prorektor dem Dissentienten eine Frist bestimmt.

3) Die Ausführung selbst, wenn sie in dieser Frist eingeht, wird mittelst Insertberichtes gleichzeitig mit dem Hauptberichte eingesendet.

4) Dem Senate steht das Recht wie die Pflicht zu, die eingereichte Ausführung zu prüfen, sie auch zurückzuweisen, wenn er sie dem § 86 des Statutes nicht angemessen findet.

5) Diese Prüfung üben zunächst der Prorektor und diejenigen Senatoren, welche statutenmäßig die Konzepte zu signiren haben. Finden diese ein Bedenken, so ist die Sache wieder an den Senat zu bringen, welcher darüber entscheidet, ob die Ausführung einzusenden sei oder nicht, und im ersten Falle, ob sie mit einem berichtigenden, erläuternden oder widerlegenden Berichte begleitet werden solle.

In dringenden Fällen kann jedoch während dieser Verhandlung der Hauptbericht einstweilen, nach dem Ermessen des Prorektors abgesendet und die Einsendung der Ausführung, wenn sie beschlossen wird, durch Nachbericht bewirkt werden.

Senatsbeschlüsse vom 5. Dezember 1829. Neues Kopialbuch S. 26—28.

Im Konzepte sind die Ausfertigungen zu signiren*) a) in der Regel von dem Prorektor und dem Ordinarius (stellvertretend dem Senior oder dem Dekan) der juristischen Fakultät und den vier Dekanen,**)***) b) aus-

*) „Diese Vorschriften über die Signatur der Konzeptausfertigungen haben keine weitere Bedeutung als die einer urkundlichen Konstatirung der Identität des Konzept-Inhalts mit dem Inhalt des von der Majorität des Senates gefaßten Beschlusses. Hieraus ist nicht zu entnehmen, daß bei der Signatur der Senatsbeschlüsse dem Ordinarius ein besonderes Recht in der Gestalt eines votum suspensivum zusteht; vielmehr hat seine Signatur keine andere und keine größere Bedeutung als die des Prorektors und der 4 Dekane, d. h. sie legt Zeugniß ab von dem Majoritätsbeschlusse des Senates, ohne ihn umstoßen oder auch nur aufschieben zu können, und kann daher auch nur verweigert werden, wenn die Ausfertigung dem gefaßten Beschlusse nicht entspricht." Reskript vom 28. April 1859. Neues Kopialbuch S. 178—182.

**) Die Konzepte aller Mittheilungen nach auswärts über disziplinarische Verfügungen auf Grund von Beschlüssen der Disziplinardeputation werden nur von dem Prorektor signirt.

***) Wenn die Signatur von Einzelnen verweigert werden sollte, so ist der Prorektor in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ermächtigt, die Ausfertigung dennoch abgehen zu lassen; als Regel soll aber feststehen, daß, wenn Jemand seine Signatur um deswillen verweigert, weil er meint, daß die Fassung der Ausfertigung dem concluso des Senates nicht entspreche, die Sache wieder an den Senat gebracht werden muß.

Abänderungen in den Konzepten, welche nicht bloß einzelne Ausdrücke betreffen, sollen von den Signirenden dem Konzepte selbst nicht beigeschrieben werden, sondern auf besonderen Zetteln an den Prorektor gelangen, welcher sie alsdann denjenigen Senatsgliedern, welche früher signirt, mitzutheilen und für den Fall, daß eine Verständigung nicht zu erreichen wäre, an den Senat zu bringen hat. Senatsbeschlüsse vom 21. November 1829. Neues Kopialbuch S. 23, 24.

nahmsweise von allen Senatoren, welche an dem Beschlusse Theil genommen haben, wenn es sich um die Rechte der Einzelnen im Senate selbst handelt.

In der Reinschrift erfolgt die Vollziehung von dem Prorektor allein, unter der Formel: „Prorektor und Senat der Gesammt-Universität zu Jena."

§ 88.

Schlußverordnung.

Alle frühere Observanzen, welche dem gegenwärtigen Statut nicht widersprechen, vielmehr zur Ergänzung und Vervollständigung desselben dienen können, sollen auch fernerhin beachtet werden.

A.

Pflichtsnotul

der ordentlichen Professoren.

Ein ordentlicher Professor soll geloben und schwören, daß, da die Durchlauchtigsten Herren Erhalter hiesiger Universität, unsre allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, ihn zum ordentlichen Professor

der Theologie
des Rechts
der Medizin
der Philosophie

gnädigst zu ernennen und damit auch ihm, nach der gesetzlichen Reihefolge, Sitz und Stimme in dem akademischen Senat zu ertheilen geruht, Ihro Königl. Hoheit und Ihro Herzoglichen Hoheiten er treu, gewärtig und gehorsam sein, den akademischen Gesetzen und den Statuten

der { theologischen / juristischen / medizinischen / philosophischen } Fakultät in allem gemäß sich

bezeigen, gegen den jedesmaligen Prorektor und den akademischen Senat, wie auch die erwähnte Fakultät die

schuldige Achtung beobachten, auf der studirenden Jugend Bestes vorzüglich sehen, zu Beförderung guter Disziplin das Seinige bei jeder Gelegenheit beitragen und in so fern er etwas, so derselben oder sonst der Akademie auf irgend eine Art nachtheilig, in Erfahrung bringt, selbiges bei der Behörde ungesäumt angeben, was hingegen zu der Akademie Nutzen und Aufnahme gereichet, unterstützen und nach Möglichkeit befördern, weniger nicht nützliche und seiner Profession angemessene Kollegien lesen und dieselben gebührend abwarten, die Senatssessionen, zu welchen er eingeladen worden, ohne dringende Noth nicht versäumen, was in selbigen oder durch Missive fürgetragen, daselbst votirt und beschlossen worden, geheim halten, seine Vota nach seinem besten Wissen und seiner Einsicht ohne alle Nebenabsicht ablegen, auf die Erhaltung der unter den Professoren so nöthigen Eintracht seines Orts vorzüglich Bedacht nehmen, falls Kommissionen von der Akademie ihm übertragen werden sollten, deren sich willig unterziehen und sie ohne Aufschub treulich verrichten, daferne aber er das Prorektorat der Ordnung nach zu übernehmen hat, selbiges ohne gegründete Ursache nicht ausschlagen, bei demselben aber vorzüglich auf der Studirenden Wohlfahrt sein Augenmerk richten, die Disziplin nach der Vorschrift der vorhandenen Gesetze ohne einige Nachsicht und Ansehn der Person verwalten, ingleichen sich überhaupt bei Führung dieses Amtes nach den vorhandenen akademischen Gesetzen, Statuten und anderen herrschaftlichen Verordnungen, wie auch dem Modellbuch und den darin befindlichen Schlüssen des Senates genau richten,

dem akademischen Senat was dahin gehörig, gebührend referiren, und dasjenige, was durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, ungesäumt befolgen wolle.

Alles, was mir jetzo vorgelesen worden und ich wohl verstanden, auch darauf angelobet habe, will ich stet, fest und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

B.

Pflichtsnotul

der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren.

Er soll geloben und schwören, daß, da die Durchlauchtigsten Herren Erhalter der hiesigen Universität, unsere allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, ihm eine (ordentliche Honorar-) außerordentliche Professur

der Theologie
des Rechts
der Medizin
der Philosophie

zu ertheilen gnädigst geruhet, Ihro Königl. Hoheit und Herzogll. Hoheiten er getreu, gewärtig und gehorsam sein, den akademischen Gesetzen, wie auch Statuten

der { theologischen / juristischen / medizinischen / philosophischen } Fakultät in allem sich gemäß

bezeigen, dem jedesmaligen Prorektor und dem akademischen Senat, wie auch gedachter Fakultät in allem und jedem die schuldige Ehrerbietung bezeigen, die seiner Profession angemessenen Kollegien fleißig lesen, sie gebührend abwarten und überhaupt der Akademie Nutzen und Aufnahme nach Kräften befördern wolle.

Alles, was mir jetzo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, auch darauf angelobet habe, will ich stet, fest und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Statut

der theologischen Fakultät.

§ 1.

Bestimmung.

Die theologische Fakultät hat als Theil der Universität die Bestimmung, durch Vorlesungen und durch Pflege der ihr anvertrauten Anstalten im Geiste der evangelischen (protestantischen) Kirche die gelehrte theologische Bildung zu befördern und tüchtige Männer für die christlichen Lehrämter heranzubilden.

§ 2.

Bestand.

Im weiteren Sinne besteht die theologische Fakultät aus den sämmtlichen Professoren und den anderen Lehrern der Theologie, welche bei der Universität als solche angestellt oder aufgenommen sind, im engeren Sinne aber besteht sie aus den ordentlichen Professoren der Theologie (Fakultisten), und denjenigen ordentlichen Honorar-Professoren, welchen die Durchlauchtigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Fakultät ausdrücklich verliehen haben (Beisitzern der Fakultät).

Der Professor der orientalischen Sprachen wird zu den Sitzungen der theologischen Fakultät beigezogen, wenn über die zu haltenden Vorlesungen und über die Bibliotheksangelegenheiten zu berathen ist.

§ 3.

Rechte und Verbindlichkeiten derselben.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der theologischen Fakultät eingeräumt und aufgelegt worden sind, sowie die Verhältnisse derselben zu der ganzen Universität und zu den übrigen Fakultäten, ergeben sich aus dem Statute der Universität, insonderheit aus § 7 bis § 20. Indessen verlangen jene §§ noch einige speziellere Bestimmungen, Nachträge und Erläuterungen.

a) Beziehung auf das Statut der Universität.

b) Nachträge zu diesem Statut und zwar

§ 4.

Zu § 7. — Rang.

Im Senate, im Lektionskataloge und bei öffentlichen Feierlichkeiten nimmt die theologische Fakultät den ersten Platz ein. Ebenso geht sie bei Besetzung des Prorektorats in der Reihenfolge den übrigen Fakultäten voran.

§ 5.

Zu § 8. — Vorlesungen.

Die Vorlesungen, welche der theologischen Fakultät zufallen, und für welche sie in dem Umfange zu sorgen hat, daß kein Hauptkollegium in dem Zeitraum eines Jahres ungelesen bleibt, lassen sich also verzeichnen:

1) das exegetische Fach — exegetische Vorlesungen über einzelne Bücher des alten und neuen Testaments, historisch kritische Einleitung in das alte und neue Testament, Hermeneutik und biblische Theologie;
2) das historische Fach — christliche und jüdische Religions- und Kirchengeschichte, Patristik, christliche Dogmengeschichte, biblische und christliche Alterthü-

mer, Geschichte der theologischen Wissenschaften, theologische Literatur und Encyklopädie, Symbolik;

3) das theologische Fach — christliche Religionsphilosophie, Dogmatik und Moral, Apologetik;

4) das praktische Fach — populäre Dogmatik und Moral, praktische Einleitung in die Bibel, praktische Exegese, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre und Lehre von der kirchlichen Disziplin, endlich theologische Uebungskollegien, Disputatorien, Examinatorien u. s. w.

§ 6.

Zu § 12 u. § 13. Besondere Obliegenheiten.

Der theologischen Fakultät liegt noch insonderheit ob:

1) die Präsentation tauglicher Subjekte zu dem von Lynkerschen Stipendium und die Aufsicht über die Stipendiaten.

2) Die lediglich dem ersten und zweiten Professor zufallende Haltung der Vormittagspredigten an dem zweiten Osterfeiertage, ersten Pfingstfeiertage und zweiten Weihnachtsfeiertage, sowie der Nachmittagspredigten an den Bußtagen in der Stadtkirche zu Jena.

3) Die Ausarbeitung der sogenannten Festprogramme, nach der Ordnung, welche die Fakultät hierüber festsetzt und die Sorge dafür, daß solche Programme zur gesetzten Zeit in Druck erscheinen.

§ 7.

Zu § 12. Nr. 3. Würden in der theologischen Fakultät.

Die Würden, welche die theologische Fakultät zu ertheilen berechtiget ist, sind 1) die Würde eines Bakkalaureus der Theologie, 2) die Würde eines Lizentiaten der Theologie, 3) die Würde eines Doktors der Theologie. Diese Würden werden erlangt nach vorhergegangenem Ansuchen bei der Fakultät und nach vorhergegangener Berathschlagung derselben über die Würdigkeit des Kandidaten. Wer die niederen Grade bei der theologischen Fakultät in Jena erlangt hat, ist, so lange er selbst in Jena bleibt, verbunden, auch die höheren Grade nur bei ihr, nicht auswärts, zu suchen.

§ 8.

eines Bakkalaureus,

Die Würde eines Bakkalaureus der Theologie ist, wenn der Kandidat nicht zu den von Lynkerschen Stipendiaten gehört, bedingt durch ein Kolloquium vor versammelter Fakultät.

Dem Range nach gehen die Bakkalaureen der Theologie den Doktoren der Philosophie unmittelbar voran.

§ 9.

eines Lizentiaten,

Die Würde eines Lizentiaten der Theologie muß jeder erwerben, der als Privatdozent in dem Unterrichtsgebiete der theologischen Fakultät auftreten will; sie ist bedingt a) durch die Vorlegung einer gedruckten oder handschriftlichen Probearbeit, b) durch ein Kolloquium vor versammelter Fakultät, c) durch eine öffentlich ohne Präses zu haltende Disputation, bei welcher wenigstens

ein Mitglied der Fakultät (in der Regel der Dekan) unter den Opponenten sein muß.

Die Lizentiatenwürde giebt das Recht, alle theologische Kollegien zu lesen, mit Ausnahme der Dogmatik und der Moral, wozu dem Lizentiaten noch die besonders auszubringende Erlaubniß seiner Fakultät nöthig ist.

Ein Lizentiat, welcher sich in Jena mit praktischen Vorlesungen beschäftiget, hat die Obliegenheit, an den Bußtagen und den zweiten Feiertagen in der Universitätskirche zu predigen. Jeder außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät soll wenigstens den Grad eines Lizentiaten erlangt haben.

§ 10.

Die Erlangung der theologischen Doktorwürde erfordert 1) die Ausarbeitung und Einreichung einer theologischen Streitschrift, welche im Drucke wenigstens vier Bogen betragen soll; 2) die öffentliche Vertheidigung dieser Streitschrift ohne Präses. Bei der Disputation selbst dürfen nur Doktoren und Lizentiaten der Theologie opponiren; und der Dekan in der theologischen Fakultät soll nothwendig unter den Opponenten sein.

eines Doktors.

Es giebt die theologische Doktorwürde das Recht, alle theologische Vorlesungen ohne Ausnahme halten zu dürfen.

Die Doktoren der Theologie zu Jena, welche sich im Predigen geübt haben, haben die Pflicht, an den Bußtagen und den hohen Festtagen die Fakultätsmitglieder bei ihren Predigten auch in der Stadtkirche ohne

besonderes Honorar zu unterstützen, ingleichen auf Ersuchen bei Examen und Kolloquien der Fakultät mit thätig zu sein.

Alle Mitglieder der theologischen Fakultät (Fakultisten und Beisitzer) sollen die theologische Doktorwürde erlangt haben; dazu berechtigt sind auch die ordentlichen Honorar-Professoren und die außerordentlichen Professoren, ingleichen der Professor der orientalischen Sprachen, wenn er zuvor schon zur Lizentiatenwürde promovirt war.

Gemeinschaftlich zu § 8—10 ist durch Reskript vom 26. November 1862 verfügt, dass in der theologischen Fakultät zwar für die mündlichen akademischen Akte der Gebrauch der deutschen Sprache freigegeben, für die akademischen Schriften aber die lateinische Sprache beibehalten werden solle.

Daraus ergiebt sich also auch die Anwendung des § 34, Ziff. 1 des Statutes der Universität.

§ 11.

Form der Promotionen.

Der Promotion zur Lizentiatenwürde und der Promotion zur Doktorwürde, nicht der Promotion zur Würde eines Bakkalaureus, geht als Einladung ein Programm des Dekans voraus, dessen Kosten der zu Promovirende zu tragen hat.

Die Promotion selbst geschieht 1) bei dem Bakkalaureus durch die Ausantwortung eines geschriebenen, mit dem kleinern Fakultätsinsiegel bedruckten Diploms, welches nur auf besonderes Verlangen und auf Kosten des Promovirten abgedruckt und öffentlich angeschlagen wird, 2) bei dem Lizentiaten und dem Doktor auf fol-

gende Weise: Ein Mitglied der Fakultät — in der Regel der Senior oder der Dekan — hält als Brabeuta nach geendigter Disputation eine kurze Rede und fordert den zu Promovirenden auf, die Pflichten eines Lizentiaten oder eines Doktors feierlich zu übernehmen. Dieses geschieht durch Angelobung auf den Inhalt der Beilage I und zwar von dem Lizentiaten bloß durch Handschlag, von dem Doktor eidlich. Hierauf folgt von Seiten des Brabeuta die Aushändigung des Diploms und von Seiten des Promovirten annoch die Einschreibung seines Namens in das Fakultätsbuch.

Eine feierlichere Promotion unter den sonst gewöhnlich gewesenen symbolischen Handlungen findet nicht mehr Statt, außer wenn der zu Promovirende ausdrücklich darauf anträgt.

Auch über die erlangte Lizentiatenwürde wird, dafern der Promovirte es nicht auf seine Kosten anders verlangt, nur ein geschriebenes Diplom ausgefertiget, jedoch unter dem größeren Fakultätssiegel. Das Diplom über die erlangte Doktorwürde wird stets gedruckt in 50 Exemplaren, von denen jedes Mitglied der Fakultät zwei, der Dekan zehn, die übrigen der Doktor selbst erhält. Das Hauptexemplar ist mit dem silbernen Fakultätsinsiegel zu vollziehen.

§ 12.

Ausnahme von der so festgesetzten Regel.

Was § 8—11 geordnet worden, steht als Regel fest und gilt als Gesetz für die Promotionen derer, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören, oder in die Reihe derselben eintreten

wollen. Aber auswärtigen Gelehrten darf die Fakultät die Würde eines Lizentiaten und die Würde eines Doktors (nicht die Würde eines Bakkalaureus) auch bloß durch Diplom ertheilen und zwar

1) aus eigener Bewegung in Anerkenntniß vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneter notorischer Verdienste honoris causa;
2) auf Ansuchen, dafern der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk schon als Schriftsteller bekannt ist, oder eine lateinisch geschriebene theologische Abhandlung, welche zur Erlangung der Doktorwürde wenigstens 5 bis 6 Druckbogen füllen muß, sich als würdig legitimirt.

§ 13.

Zu § 12. Nr. 8. Gutachten.

Im Falle von der theologischen und von der juristischen Fakultät ein gemeinschaftliches Gutachten erfordert wird, haben sich beide Fakultäten darüber zu benehmen. Auch dieses geschieht entweder durch schriftliche Abstimmungen oder in einer gemeinschaftlichen Sitzung.

§ 14.

Zu § 17. Dekan.

Repräsentant der Fakultät ist der jedesmalige Dekan. Ihm kommen außer den in dem Statute der Universität schon aufgeführten Rechten und Verbindlichkeiten noch folgende zu. Er hat

1) die Revision aller theologischen Disputationen zu übernehmen; er hat
2) bei Einführung der homiletischen und katechetischen

Seminaristen eine Rede vor dem Altar der Universitätskirche zu halten; er soll endlich

3) ebenfalls als Redner auftreten, wenn in den gedachten beiden Seminarien die Preise vertheilt werden.

§ 15.

Die Fakultätsemolumente, welche theils unter sämmtliche Professoren als Mitglieder der theologischen Fakultät (Fakultisten) vertheilt, theils aber von dem Dekan oder von einzelnen Fakultisten für besondere Müheleistungen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet:

Zu § 22. Nr. 9. Fakultätsemolumente.

A. Zur Vertheilung unter sämmtliche Fakultisten.

1) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors in die Fakultät

102 M.

2) Für die Gegenwart bei der Probevorlesung eines Privatdozenten

9,25 M.

3) Für die Ertheilung der Würde eines Bakkalaureus

102 M.

4) Für die Ertheilung der Würde eines Lizentiaten

306 M.

5) Für die Ertheilung der Würde eines Doktors

510 M.

Ist der Doktorand vorher schon zu Jena Lizentiat geworden, so zahlt er zur Vertheilung unter sämmtliche Fakultätsmitglieder nur

255 M.

6) Für Nostrifikation eines Lizentiaten
102 M.

7) Für Nostrifikation eines Doktors
153 M.

B. Besondere Emolumente für den Dekan.

1) Dekanats-Besoldung
75 M.

2) Die Honorare für erstattete Gutachten, insofern solche nicht ex officio erstattet werden müssen. — Die jedesmalige Bestimmung derselben nach Verhältniß der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache, ist der Fakultät überlassen.

3) Für die Gegenwart bei der Probevorlesung eines Privatdozenten
3,10 M.

4) Für die Rede bei der Einführung der homiletischen und katechetischen Seminaristen
15,40 M.

5) Für Siegelgebühren, so oft das kleinere Fakultätssiegel gebraucht wird
0,73 M.

6) Von dem Sagittarischen Kapital
0,73 M.

7) Für Revision der theologischen Dissertationen für den Bogen
3,10 M.

8) Für Ertheilung der Würde eines Bakkalaureus
17 M.

9) Für Ertheilung der Würde eines Lizentiaten
34 M.

10) Für Ertheilung der Würde eines Doktors
51 M.

Eben so viel, wenn auch der Doktorand in Jena Lizentiat geworden ist.

Außer diesen und den zur Vertheilung unter sämmtliche Fakultisten sub A bestimmte Kosten hat der Promovend noch folgende Gebühren bei der Promotion zum Lizentiaten zu bezahlen:

für die Promotion	15,40 M.
Siegelgebühren	3,10 „
für das Programm zur Disputation	15,40 „
für das Diplom	10,25 „
für die Bibliothek	3,10 „
für den Sekretär	2,05 „
dem Depositor	2,05 „
für die Pedellen	4,10 „
dem Kollegienpförtner	1,— „
	56,45 M.

Bei Promotion zum Doktor:

für die Promotion	30,80 M.
Siegelgebühren	6,15 „
für das Programm	15,40 „
für das Diplom	10,35 „
für die Bibliothek	6,15 „
dem Sekretär	3,10 „

dem Depositor	2,05	„
den Pedellen	4,10	M.
dem Pförtner	1,55	„
	79,65	M.

11) Für Nostrifikation eines Lizentiaten

10,20 M.

12) Für Nostrifikation eines Doktors

17 M.

C. Emolumente für einzelne Fakultisten wegen besonderer Mühewaltungen.

Für Haltung der § 4 bestimmten Predigten in der Stadtkirche, aus der Großherzogl. Kammerkasse für jede Predigt

10,76 M.

Geht ein Mitglied der theologischen Fakultät mit Tode oder auf sonstige Art ab, so gebühret ihm oder seinen Erben sein voller Antheil an den eingegangenen oder bis zu dem Tage seines Abganges fällig gewesenen Fakultätsgeldern. Sind die Erben eine Witwe oder Kinder, so beziehen sie den Antheil des ganzen Sterbequartals von den Fakultätsgeldern, wie von der Dekanatsbesoldung.

Statut
der juristischen Fakultät.

§ 1.

Die juristische Fakultät ist ein Theil der ganzen Universität, neben und mit den übrigen Fakultäten. Ihr liegt zunächst die Sorge für die Lehre und Ausbildung der Rechtswissenschaften ob. Auf sie findet das gegenwärtige besondere Statut sowohl, als das allgemeine Statut der Universität, Anwendung.

Bestimmung.

§ 2.

Die juristische Fakultät in der angegebenen Bedeutung und im weitern Sinne begreift sämmtliche bei der Universität angestellte ordentliche und außerordentliche Professoren, auch sonstige Lehrer der Rechtswissenschaft. — Im engern Sinne besteht sie nur aus den Inhabern der ordentlichen Lehrstellen, welche bei der Universität Jena für die Rechtswissenschaft gestiftet sind. — Diese, die eigentlichen Fakultisten, üben die Fakultätsrechte nach den allgemeinen Statuten und nach diesem besonderen Statute aus.

Bestand.

Beisitzer der Fakultät werden diejenigen ordentlichen Honorar-Professoren genannt, welchen die Durch-

lauchtigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Fakultät ausdrücklich verliehen haben.

§ 3.

Rechte und Verbindlichkeiten derselben.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der juristischen Fakultät eingeräumt und aufgelegt worden sind, sowie die Verhältnisse derselben zu der ganzen Universität und zu den übrigen Fakultäten ergeben sich aus dem allgemeinen Statut, insonderheit aus § 7 bis 20.

a) Beziehung auf das Statut der Universität.

b) Nachträge zu diesem Statut und zwar

Indessen verlangen jene §§ noch einige speziellere Bestimmungen, Nachträge und Erläuterungen.

§ 4.

Zu § 7. — Rang.

Im Senat, im Lektionskataloge und bei öffentlichen Feierlichkeiten nimmt die juristische Fakultät ihren Platz unmittelbar nach der theologischen Fakultät ein. Ebenso geht sie bei Besetzung des Prorektorates in der Reihenfolge den übrigen Fakultäten voran.

§ 5.

Zu § 8. — Vorlesungen.

Die Vorlesungen, welche der juristischen Fakultät zufallen, und für welche sie dergestalt zu sorgen hat, daß kein Hauptkollegium in dem Zeitraume eines Jahres ungelesen bleibt, umfassen das Gebiet der gesammten Rechtswissenschaft.

Es gehören dahin:

Juristische Encyklopädie,

Naturrecht,

Institutionen,

Rechtsgeschichte,

Pandekten,
Kriminalrecht,
Deutsches Privatrecht,
Lehnrecht,
Kirchenrecht,
Staats- und Völkerrecht,
Sächsisches Recht,
Prozeßrecht,
Praktische Uebungen.

§ 6.

Zu § 12. Nr. 3. Würden in der juristischen Fakultät;

Die Würden, welche die juristische Fakultät zu ertheilen hat, sind 1) die eines Lizentiaten und 2) die eines Doktors der Rechte. Diese Würden werden in der Regel nur ertheilt nach vorhergegangenem Ansuchen bei der Fakultät durch ein dem zeitigen Dekan einzuhändigendes Schreiben und eine hierdurch veranlaßte Berathschlagung der Fakultät über die Würdigkeit des Kandidaten. Letzterer hat zugleich bei der Bewerbung um den einen oder den anderen Grad, 1) die Vollendung seiner wenigstens dreijährigen akademischen Studien nachzuweisen, 2) ein Sittenzeugniß aus der zuletzt verflossenen Zeit beizubringen.

§ 7.

eines Lizentiaten;

Die Würde eines Lizentiaten setzt ein Examen vor versammelter Fakultät, zu welchem nach der Reihe zwei Mitglieder der Fakultät vom Dekan aufgefordert werden, voraus. Ueber die Erlangung dieses Grades wird ein geschriebenes Diplom durch die Unterschrift des

Dekans ausgefertigt und mit dem Fakultätssiegel bedruckt. Wer den Grad eines Lizentiaten bei der juristischen Fakultät zu Jena erlangt hat, ist, so lange er selbst in Jena bleibt, verbunden, auch den Doktorgrad nur bei ihr, nicht auswärts, nachzusuchen.

§ 8.

eines Doktors der Rechte.

Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte ist erforderlich 1) die schriftliche exegetische Bearbeitung zweier Gesetzstellen, der einen aus dem Corpus iuris civilis, der andern aus dem Corpus iuris canonici. welche dem Kandidaten von dem Dekan aufgegeben werden, in lateinischer oder deutscher Sprache; 2) ein Examen vor versammelter Fakultät, bei welchem sämmtliche Mitglieder der Fakultät, sofern sie nicht durch vorher anzuzeigende Abhaltung behindert sind, nicht nur gegenwärtig sein, sondern auch den Kandidaten mit examiniren müssen. 3) Die Fertigung einer Dissertation*) und deren öffentliche Vertheidigung in lateinischer oder deutscher Sprache.

§ 9.

Form der Promotion.

In Ansehung der von dem Doktoranden einzuliefernden Dissertation und deren Vertheidigung ist noch Folgendes zu beobachten:

a) vor dem Abdruck wird die Dissertation dem Zensor und durch diesen der Fakultät zur Revision vorgelegt.

*) Durch Reskript vom 20. Februar 1877 ist der Gebrauch der deutschen Sprache für die juristischen Habilitationsschriften freigegeben.

b) Im Falle der Billigung kündiget der Dekan die Disputation durch eine gedruckte Einladung an, welche mit der Dissertation einige Tage vor dem wirklichen Disputationsakte unter die Universitätslehrer vertheilt, und am schwarzen Brett angeheftet wird. Die Kosten des Abdrucks hat der Disputirende zu tragen.

c) Die Bestimmung, ob dem Kandidaten ein Präses beigegeben werden soll, bleibt ihm selbst überlassen. Im Fall er einen solchen wünscht, wird derselbe von der Fakultät ernannt. Auch wählt sich derselbe zwei Opponenten aus den Privatdozenten und den Studirenden, einen aber aus der Mitte der Professoren.

Außer diesen hat jeder Professor das Recht, zu opponiren. Der nicht gewählte Opponent geht dem gewählten vor, und hierbei ist der Dekan Moderator, welcher auch die Disputation beendigt, wenn sie über Stunden dauern sollte. Im Falle kein Opponent sich findet, ist es die Sorge der Fakultät, selbigen aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der außerordentlichen Professoren zu erwählen. Das Amt des Präses oder Zensors wechselt unter den Mitgliedern der Fakultät nach einem eignen Turnus*).

Die Promotion geschieht sofort nach beendigter Disputation von dem Dekan ebenfalls öffentlich, nach-

---

*) Durch Fakultätsbeschluß vom 18. Juli 1876 wird das Amt des Zensors demjenigen Fakultätsmitglied übertragen, dessen Fach die Dissertation angehört.

dem der Doktorand den Doktoreid nach dem anliegenden Formular geleistet hat.

Ueber die geschehene Erlangung der Doktorwürde wird ein gedrucktes Diplom in lateinischer Sprache von dem Dekan vollzogen, dasselbe in mehreren Exemplaren (25 auf Schreibpapier und eben so viel auf Druckpapier) vertheilt und am schwarzen Brette angeschlagen. Es erhalten der Prorektor und jedes Fakultätsmitglied zwei Exemplare, jeder andere Lehrer ein Exemplar.

Diese Würde giebt dem Doktor den Platz nach den Doktoren der Theologie.

§ 10.

Ausnahme von der so festgesetzten Regel.

Was § 6—9 geordnet worden, steht als Regel fest und gilt als Gesetz für die Promotionen derer, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören, oder in die Reihe derselben eintreten wollen. Aber auswärtigen Gelehrten darf die Fakultät die Würde eines Doktors der Rechte, nicht die eines Lizentiaten, auch bloß durch Diplom ertheilen und zwar 1) aus eigener Bewegung in Anerkenntniß vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneter notorischer Verdienste (honoris causa), 2) auf Ansuchen, dafern der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk schon als Schriftsteller bekannt ist oder sich durch Einsendung einer eigenen Arbeit gehörig legitimirt. Wer auf diese Weise promovirt sein will, hat 1) darüber, daß er wenigstens drei Jahre lang auf einer Universität die Rechtswissenschaft studirt habe, Nachweisung zu geben, 2) über seinen Ruf und daß nichts denselben antaste, auslangende Zeug-

nisse beizubringen, 3) eine Druckschrift oder eine geschriebene Abhandlung, durch welche seine Rechtskenntnisse belegt werden, mit der vor seiner Obrigkeit abgegebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er selbst der Verfasser sei, einzureichen. Diese Promotion geschieht, wenn der zu Promovirende den ihm schriftlich zugesendeten Doktoreid eigenhändig unterschrieben und mit gerichtlicher Beglaubigung seiner Unterschrift versehen wieder zurückgesendet hat. Ueber die geschehene Promotion wird ebenfalls ein gedrucktes Diplom ausgefertiget, vertheilt und öffentlich angeschlagen.

Durch Reskript vom 16. Dezember 1881 (Neues Kopialbuch S. 289, 290) ist folgender Nachtrag hinzugefügt:

Unter die Bedingungen und Voraussetzungen für Erlangung der juristischen Doktorwürde wird, unbeschadet der promotio honoris causa, mittelst des gegenwärtigen Nachtrags zu den Fakultätsstatuten aufgenommen:

1) die Beibringung eines Reifezeugnisses eines Gymnasiums mit der Maßgabe, daß für Kandidaten, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, zum Nachweis der Vorbildung auch die Beibringung anderer entsprechender Zeugnisse oder das Bestehen eines von der Fakultät anzustellenden Tentamen genügt, und daß Dispensation von der hier getroffenen Bestimmung von der Ministerialbehörde desjenigen Erhalterstaats, welchem der Nachsuchende angehört, oder für Auswärtige von dem Großherzogl. Sächs. Staatsministerium auf Antrag der Fakultät ertheilt werden könne;

2) unter ausnahmsloser Ausschließung der Absenzpromotionen das Bestehen der mündlichen Doktorprüfung;
3) der Abdruck der von dem Doktoranden einzuliefernden Dissertation.

Die juristische Fakultät ist jedoch bis auf Weiteres ermächtigt, von dem Erfordernisse des Druckes der Dissertation abzusehen, wenn diese von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät als wohlgelungen befunden worden ist.

Die seitherigen Bedingungen und Voraussetzungen für Erlangung der juristischen Doktorwürde bleiben insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht nach Vorstehendem ihre Erledigung finden.

§ 11.

Zu § 12. Nr. 8. Gutachten.

Im Fall von der juristischen und einer andern Fakultät ein gemeinsames Gutachten erfordert wird, haben sich beide Fakultäten darüber zu benehmen. Auch dieses geschieht entweder durch schriftliche Abstimmung oder in einer gemeinschaftlichen Sitzung.

§ 12.

Ordinarius.

Derjenige Fakultist, welcher die erste Stelle in der Fakultät bekleidet, heißt Ordinarius und ist in dieser Eigenschaft eben so berechtiget als verpflichtet, die Revision der vom Senate und der Senatsdeputation für Verwaltungssachen beschlossenen Ausfertigungen zu besorgen. In rechtlichen Angelegenheiten, welche die ganze Akademie betreffen, und daher vor den akademischen Senat gehören, wird er als nächster Beistand und Rath-

geber des Prorektors angesehen. Bei wichtigen Gegenständen ist er jedoch befugt, sich vorher mit seiner Fakultät zu besprechen und seinen Rath nach deren Beschluß zu ertheilen.*) In der Fakultät hat der Ordinarius die erste Stimme nach dem Dekan und bei etwaiger Abwesenheit wird seine Stelle von dem Senior vertreten.

§ 13

Zu § 17. Dekan.

Vorsteher der Fakultät ist der zeitige Dekan derselben, welcher auch alle der Fakultät gehörige Sachen, Bücher, Siegel und Akten, sofern solche nicht in das Fakultätsarchiv abgegeben worden sind, in seinem Beschlusse hat. Seine Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt das allgemeine Statut.

Bei der Abstimmung über Fakultätsangelegenheiten stimmt er mit, und bei Gleichheit der Stimmen entscheidet seine Meinung.

Die Sitzungen der Fakultät werden nicht bei dem Dekan, sondern bei dem jedesmaligen Ordinarius ge-

---

*) Wird der Ordinarius von dem Prorektor um ein Gutachten angegangen, so hängt es von ihm ab, ob er dasselbe ohne Weiteres ertheilen oder vorerst mit seiner Fakultät sich besprechen will. Im letzten Falle, bei der Besprechung mit der Fakultät, besteht die Ordnung und Stimmfolge der Fakultät, auf welche der § 17 des Fakultätsstatutes mit den Schlußworten: „In der Fakultät u. s. w." ausdrücklich hinweist; aber in beiden Fällen antwortet dem Prorektor nicht die Fakultät, sondern der Ordinarius schriftlich oder mündlich, wie er angegangen worden ist und nach der sachlichen Bedeutung des Gegenstandes. Reskript vom 10. November 1846. Neues Kopialbuch S. 118—123.

halten. Alle Berechtigungen und Obliegenheiten des jedesmaligen Dekans bestimmt das allgemeine Statut, § 17.

Bei den Promotionen versieht er das Amt des Brabeuta.

§ 14.

Fakultäts-emolumente.

Die Emolumente bei der juristischen Fakultät, welche theils unter sämmtliche ordentliche Professoren als Mitglieder der Fakultät (Fakultisten) vertheilt, theils aber von dem Dekan oder von einzelnen Fakultisten, oder auch von anderen, zur Universität gehörigen Personen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet:

A. Zur Vertheilung unter sämmtliche Fakultisten, auch einige andere zur Universität gehörige Personen:

1) die Honorare für gefertigte Gutachten, in sofern solche nicht ex officio erstattet werden müssen. — Diese nach Verhältniß der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache zu bestimmen, ist der Fakultät überlassen.

2) Für die Anwesenheit bei der Probevorlesung eines Privatdozenten: 9 M. —

3) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors, der noch nicht juristischer Doktor ist, in die Fakultät

	204,— M.
der Bibliothek	3,50 „
dem Aktuar	17,— „
den Pedellen	3,50 M.

4) . . . .

5) Für Ertheilung der Würde eines Lizentiaten

278,80 M.

der Bibliothek . . . . 3,40 „
dem Universitätssekretär . . . . . 2,40 „
dem Aktuar . . . . 5,80 „
den Pedellen . . . . 3,50 „

6) Für eine solenne Ertheilung der Doktorwürde

372,60 M.

dem Aktuar . . . . 17,— „
der Bibliothek . . . . 3,50 „
dem Universitätssekretär . . . 3,— „
den Pedellen . . . . 4,50 „

Wenn jedoch der Doktorand schon früher bei der Fakultät die Würde eines Lizentiaten erlangt hat, so wird von ihm überhaupt nur gezahlt:

272,— M.

7) Für eine Doktorpromotion in Abwesenheit

382,— M.

dem Aktuar . . . . 17,— „
der Bibliothek . . . . 3,50 „
dem Universitätssekretär . . 3,— „
den Pedellen . . . . 4,50 „

8) Für Nostrifikation eines Doktors

153,— M.

davon erhält der Aktuar 17,— „

B. Besondere Emolumente für den Dekan oder andere einzelne Fakultisten:

1) Dem Dekan: Dekanatsbesoldung 75,— M.
2) Dem Dekan für die Anwesenheit bei der Probevorlesung eines Privatdozenten 3,— M.

3) Dem Dekan Siegelgebühr, so oft das kleinere Fakultätssiegel gebraucht wird 0,73 M.
4) Vom Sagittarischen Kapital 0,73 M.
5) Dem Dekan für eine solenne Doktorpromotion 75,— M.
6) Dem Zensor für eine solenne Doktorpromotion 68,— M.

Geht ein Mitglied der juristischen Fakultät mit Tode oder auf eine sonstige Weise ab, so erhält dasselbe oder seine Erben seinen Antheil an den eingegangenen oder bis dahin zu zahlenden Fakultätsgeldern bis zu dem Tage seines Abganges. Sind die Erben aber eine Witwe oder Kinder, so beziehen sie den Antheil des ganzen Sterbequartals von den Fakultätsgeldern wie von der Dekanatsbesoldung.

Iuramentum Doctoris.

Ego iuro

1) me velle obedire Magnifico Domino Rectori universitatis et facultati iuridicae Ienensi in licitis et honestis;
2) me velle doctoribus facultatis iuridicae exhibere debitam reverentiam et honorem, promotoresque meos parentum loco colere;
3) me velle servare statuta et statuenda per facultatem;
4) me velle tueri iustitiam, concordiam et benevolentiam, quantum fieri potest;
5) me velle omnia mea consilia et actiones ad divini numinis gloriam, reipublicae commodum, Academiae Ienensis facultatisque iuridicae honorem instituere et cavere omnibus modis, ne vel invidia, vel odio, vel malevolentia ulli hominum aliqua fiat iniuria;
6) me velle iuxta ius divinum et humanum, leges scriptas, consuetudines et statuta honeste, pie, iuste, incorrupte de iure respondere, iudicare causas, aliaque munera boni ICti obire;
7) nec in Academiae huius contumeliam alibi unquam gradum doctoris in hac facultate suscipere.

Statut
der medizinischen Fakultät.

§ 1.

Bestimmung.

Die medizinische Fakultät hat als Theil der Universität die Bestimmung, durch Vorlesungen und Pflege der ihr anvertrauten Anstalten die gelehrte medizinische Bildung zu befördern und tüchtige Männer für den Staat in dieser Wissenschaft auszubilden.

§ 2.

Bestand.

Die medizinische Fakultät im weitern Sinne umfaßt sämmtliche Professoren und andere Lehrer der Medizin, welche bei der Universität angestellt oder aufgenommen sind; im engern Sinne besteht sie aus den ordentlichen Professoren der Medizin (Fakultisten) und denjenigen ordentlichen Honorar-Professoren, welchen die Durchlauchtigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Fakultät ausdrücklich verliehen haben (Beisitzern der Fakultät).

§ 3.

Rechte und Verbindlichkeiten. Beziehung auf das Statut der Universität.

Was das allgemeine Statut § 7—20 über die Rechte und Verbindlichkeiten der Fakultäten und über die Verhältnisse derselben zu dem Ganzen der Universität festgestellt hat, leidet auch Anwendung auf die

medizinische Fakultät. Aber was dieser Fakultät eigenthümlich ist, ergiebt sich aus den folgenden §§.

Nachträge zu diesem Statut.

§ 4.

Zu § 7. Rang.

Im Senate, im Lektionskataloge und bei öffentlichen Feierlichkeiten der ganzen Universität nimmt die medizinische Fakultät ihren Platz unmittelbar nach der juristischen Fakultät ein. Eben so geht dieselbe bei Besetzung des Prorektorats in der Reihenfolge der philosophischen Fakultät voran.

§ 5.

Zu § 8. Vorlesungen.

Die Vorlesungen, welche in das Gebiet der medizinischen Fakultät gehören und für welche dieselbe dergestalt zu sorgen hat, daß kein Hauptkollegium in dem Zeitraume eines Jahres ungelesen bleibt, sind

1) als Vorlesungen über die propädeutischen, die Grund- und die Vervollkommnungswissenschaften,
   a) Encyklopädie und Methodologie,
   b) Naturgeschichte und Botanik,
   c) Chemie und Pharmazie,
   d) Anatomie,
   e) Physiologie und Anthropologie,
   f) Psychologie,
   g) Geschichte der Medizin;
2) als Vorlesungen über eigentliche medizinische Wissenschaften
   a) allgemeine und besondere Pathologie,
   b) Semiotik,
   c) Arzneimittellehre,

d) Formulare,
e) allgemeine und besondere Therapie,
f) Chirurgie,
g) Verbandlehre,
h) Ophthalmologie,
i) Entbindungskunst,
k) Klinik,
l) Thierarzneikunde,
m) Staatsarzneikunde.

Von den ersteren werden die Anatomie und Physiologie, von den letzteren die Pathologie, die Therapie, die Chirurgie und die Klinik als Hauptkollegien bezeichnet.

§ 6.

Zu § 12. Nr. 3. Würden in der medizinischen Fakultät.

Die Würden, welche die medizinische Fakultät zu ertheilen berechtiget ist, sind

1) die medizinische Doktorwürde und die derselben vorausgehenden niederen Grade des Bakkalaureus und des Doktoranden,

2) die medizinische Lizentiatenwürde.

Nach Maßgabe der Kenntnisse, welche der zu Promovirende in den verschiedenen Fächern der Medizin besitzt, ertheilt ihm die Fakultät entweder 1) die Würde eines Doktors (Lizentiaten) der Medizin, Chirurgie und Entbindungskunst, oder 2) die Würde eines Doktors (Lizentiaten) der Medizin und Chirurgie, oder 3) die Würde eines Doktors (Lizentiaten) der Chirurgie und Entbindungskunst, oder 4) die Würde eines Doktors

(Lizentiaten) der Medizin, oder 5) die Würde eines Doktors (Lizentiaten) der Chirurgie.

§ 7.

Promotion zum Doktor. Anmeldung.

Wer die Doktorwürde in der medizinischen Fakultät erlangen will, hat sich deshalb bei dem Dekan der Fakultät anzumelden und, wenn diesem ein Bedenken nicht beigeht, in das Kandidatenbuch einzuschreiben. Eine solche Anmeldung muß unterstützt und gerechtfertigt werden 1) durch die Bescheinigung, daß der Kandidat seine akademischen Studien nicht nur der Zeit, sondern auch dem Umfange nach vollendet habe, 2) durch die Vorlegung ausreichender Sittenzeugnisse, 3) durch die Vorlegung einer schriftlichen Arbeit, welche einen Gegenstand der medizinischen Wissenschaften behandelt und bei der nachfolgenden Prüfung weiter in Betrachtung kommt.

Außerdem hat der Kandidat die Promotionskosten zu entrichten.

Frei von diesen Kosten sind die ehelich gebornen Söhne derjenigen Gelehrten, welche eine ordentliche Stelle in der medizinischen Fakultät zu Jena bekleiden oder irgend einmal bekleidet haben.

§ 8.

Prüfung.

Die Festsetzung des Tages der Prüfung, die schriftliche Einladung der übrigen Mitglieder der Fakultät zu derselben und die schriftliche Vorladung des Kandidaten geschieht durch den Dekan. Bei der Prüfung (examini rigoroso) sollen in der Regel alle Fakultätsmitglieder gegenwärtig und als Examinatoren thätig

sein. Das jüngste Mitglied der Fakultät macht, nach einer von dem Dekan ausgehenden Einleitung und nachdem hierauf der Kandidat seinen Lebenslauf verlesen hat, den Anfang; der Senior, er sei auch Dekan oder nicht, macht den Schluß. Es erstreckt sich die Prüfung auf alle Haupttheile der Medizin. Auf die von dem Kandidaten bei der Anmeldung eingereichte Arbeit (§ 7) ist besondere Rücksicht zu nehmen, damit die eigne Autorschaft in Gewißheit gesetzt werde.

Nach beendigter Prüfung berathschlagen sich die Mitglieder der Fakultät, ob der Kandidat des nachgesuchten Grades für würdig zu achten und ob derselbe zur Disputation zuzulassen sei, oder nicht. Der Beschluß wird dem wieder vorgerufenen Kandidaten noch vor versammelter Fakultät eröffnet.

Fällt der Beschluß verneineud aus, so wird der Kandidat nach dem Ergebnisse der Prüfung entweder auf immer, oder nur mit einer Ermahnung zum fleißigeren Studium auf gewisse Zeit, abgewiesen[1], ohne daß derselbe die für das Examen im voraus bezahlten Kosten zurückfordern darf. Fällt der Beschluß bejahend aus, so erhält der Kandidat sofort den Grad eines Bakkalaureus und Doktoranden und zwar nach dem Umfange seiner Kenntnisse entweder in allen Fächern der Medizin oder nur in einzelnen Theilen derselben. (§ 6.)

§ 9.

Disputation.

Hierauf folgt, als weitere Bedingung der zu erlangenden Doktorwürde, die öffentliche Vertheidigung

einer gedruckten Streitschrift nach folgenden Bestimmungen:

1) die Streitschrift muß von dem Doktoranden selbst verfaßt sein und ist wie überhaupt so insonderheit mit Rücksicht hierauf, also mit Rücksicht auf die in dem Examen von dem Kandidaten bewiesene Gabe der Darstellung, Sprachfertigkeit u. s. w. sorgfältigst zu prüfen. Diese Prüfung liegt zunächst dem Dekan ob, kann aber von diesem bei eintretenden Bedenken der ganzen Fakultät anheim gestellt werden.

2) Wird die Streitschrift für die Arbeit des Doktoranden und auch sonst für zulässig erkannt, so kündigt der Dekan den Tag der Disputation durch einen öffentlichen Anschlag an. Vor diesem Tage wird die Streitschrift selbst a) dem Titel nach an dem schwarzen Brette bekannt gemacht, b) auf der Universität herkömmlich vertheilt. Es erhält jeder Lehrer in der medizinischen Fakultät vier Exemplare, jeder andere Lehrer auf der Universität ein Exemplar, außer den für die Bibliotheken, die Landesbehörden und die auswärtigen Universitäten bestimmten Abdrücken.

Dem Prorektor und den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät hat der Doktorand seine Streitschrift selbst zu überbringen.

3) Unter den Opponenten soll sich ein Mitglied der medizinischen Fakultät befinden; die übrigen werden von dem Doktoranden frei gewählt und von der

Fakultät nur dann bestellt, wenn der Doktorand darauf anträgt.

4) Auch die Wahl eines Präses aus dem Mittel der medizinischen Fakultät steht dem Doktoranden frei, dafern er seine Disputation nicht ohne Präses bestehen will.

5) Es beginnt die Disputation an dem festgesetzten Tage Vormittags um 10 Uhr; der Schluß darf nach 1 Uhr Mittags von dem Doktoranden verlangt werden.

6) Die Eröffnung und der Schluß der Disputation, letzterer entweder auf Verlangen oder aus eigener Bewegung nach Ablauf der vorangegebenen Stunde, ist Sache des Dekans, welcher überhaupt das Ganze zu leiten und auf Ordnung und Anstand Bedacht zu nehmen hat.

§ 10.

Förmliche Ertheilung der Doktorwürde.

Nach geendigter Disputation geschieht die Ertheilung der Doktorwürde (Promotion) ebenfalls öffentlich. Der Dekan ist Brabeuta. Der Doktorand hat den Doktoreid nach dem angefügten Formular abzuleisten.

Es wird über die so ertheilte Doktorwürde von dem Dekan ein lateinisches Diplom ausgefertiget, in Druck gegeben und zum öffentlichen Anschlag gebracht. Von den Abdrücken desselben außer dem Anschlage (in der Regel 25 auf Schreibpapier und 25 auf Druckpapier) erhalten der Prorektor und jedes Mitglied der medizinischen Fakultät zwei, jeder andere Lehrer auf der Universität ein Exemplar; die übrigen der Promovirte.

§ 11.

Was § 8 — § 10 über die Anmeldung zur Promotion, über die zu bestehende Prüfung, über die Disputation und über die Form der Promotion festgesetzt worden, gilt auch für die Erlangung der Lizentiatenwürde, ausgenommen nur, daß bei dieser die vorgängige Promotion zum Bakkalaureus und Doktoranden wegfällt und in der Eidesformel nicht von summis in arte medica honoribus die Rede ist.

Promotion zum Lizentiaten.

Die Kosten der Promotion zum Lizentiaten sind geringer, als die Kosten der Promotion zum Doktor. Der Doktor hat den Vorrang vor dem Lizentiaten. Wer bei der medizinischen Fakultät in Jena zum Lizentiaten promovirt worden ist und in Jena bleibt, darf den höhern Grad bei keiner auswärtigen Fakultät nachsuchen.

§ 12.

Die Bestimmungen in § 8 und § 11 stehen als Regel fest und gelten als Gesetz für diejenigen, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören oder in die Reihe derselben zu treten die Absicht haben oder endlich auf dem Grunde ihrer Promotion die Erlaubniß zur medizinischen oder chirurgischen Praxis irgendwo nachsuchen wollen. Aber ausnahmsweise darf die medizinische Fakultät die Würde eines Doktors (nicht die eines Lizentiaten) durch bloßes Diplom ertheilen:

Promotio honoris causa et promotio in absentia.

1) aus eigener Bewegung in Anerkenntniß vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneter notorischer Verdienste (honoris causa);

2) auf Ansuchen, dafern der Ansuchende a) zur Praxis in irgend einem Staate schon zugelassen ist, derselbe auch b) durch beglaubigte Zeugnisse nachweist, daß er die gesammte Medizin studirt hat, und daß gegen seine sittliche Aufführung nichts einzuwenden ist, überdieß c) ein anderer öffentlich angestellter und promovirter Arzt für die Würdigkeit desselben besonders noch Bürgschaft leistet, endlich d) von ihm, zur Darlegung seiner theoretischen Kenntnisse, entweder auf ein schon zum Druck befördertes Werk oder auf eine miteingesendete Probeschrift, unter zureichender Nachweisung darüber, daß er wirklich der Verfasser sei, Bezug genommen wird.

Im ersten Falle, bei der Promotio honoris causa, wird die Ableistung des Doktoreides gar nicht erfordert, im zweiten Falle, bei der Promotio in absentia, muß von dem zu Promovirenden der Doktoreid unterschrieben und die Unterschrift gerichtlich rekognoszirt werden.

§ 13.

Dispensationen.

Außer diesen Fällen (§ 12) kann eine Dispensation von einzelnen Bestimmungen in § 8—11 nur von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität ertheilt werden und zwar, was Landeskinder betrifft, nur von dem resp. Landesherrn, was Auswärtige betrifft, nur von dem Durchlauchtigsten Erhalter zu Weimar. Wird auf solche Weise die öffentliche Disputation erlassen: so erfolgt die Promotion und die Ableistung des Doktoreides vor versammelter Fakultät.

§ 14.

Wenn von der medizinischen Fakultät und einer andern Fakultät ein gemeinsames Gutachten erfordert wird, so haben sich beide Fakultäten darüber zu benehmen und zwar entweder durch schriftliche Abstimmung oder in einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft.

Zu § 12. Nr. 8. Gutachten.

§ 15.

Außer den allen Fakultäten gemeinsamen Funktionen liegt 1) der medizinischen Fakultät im Besonderen noch ob:

Zu § 13. Besondere Obliegenheiten und Funktionen. a) der ganzen Fakultät,

dem Senate auf dessen Ersuchen bei Besetzung medizinischer Stellen in Jena und auf den Dotalgütern der Universität ihr Gutachten zu ertheilen.

Hiernächst hat 2) das für das Fach der Anatomie angestellte Fakultätsmitglied, es sei nun Fakultist im engern Sinne oder nur Fakultätsbeisitzer,

b) des Professors der Anatomie,

a) den ausschließlichen Gebrauch des anatomischen Theaters mit allen aus diesem Rechte sich ergebenden Obliegenheiten, als der Sorge für Reinlichkeit, Herbeischaffung der Leichen u. s. w.
b) die Aufsicht über den Prosektor, welcher im Falle einer neuen Anstellung von ihm dem Senate präsentirt, und über den Diener bei dem anatomischen Theater, welcher von ihm ohne weitere Anfrage angenommen und nach Willkür entlassen wird.

Endlich hat

3) das für das Fach der Chirurgie berufene Fakultätsmitglied sich allen bei der Universität vorkommenden

c) des Professors der Chirurgie.

gerichtlich chirurgischen Akten zu unterziehen, z. B. den gerichtlichen Sektionen.

§ 16.

Zu § 17. Dekan.

Der Dekan ist der zeitige Vorsteher der Fakultät, bei dem auch alle der Fakultät gehörige Sachen, Bücher, Siegel und kurrente Akten aufbewahrt werden, nach den Bestimmungen des allgemeinen Statutes. Mit dem Dekanate ist die Brabeutie verbunden. Der Dekan ertheilt

1) in seiner Eigenschaft als Brabeuta die medizinischen Grade und fertigt im Namen der Fakultät die Diplome in der bestehenden Form aus; er übernimmt
2) die Revision der medizinischen Streitschriften; er muß
3) bei allen medizinischen Disputationen gegenwärtig sein;
4) . . . . er hat
5) die Beschlüsse, aktenmäßigen Berichte, Gutachten und andere schriftliche Aufsätze für die Fakultät zu entwerfen, auch die Entwürfe der Fakultät zur Revision und nach Befinden zur Bestimmung des Honorars vorzulegen; er hat
6) diejenigen, welche den Doktor- oder Lizentiatengrad oder die Rechte eines Privatdozenten zu erlangen wünschen, der Fakultät zu den anzustellenden Prüfungen zu präsentiren; er hat
7) halbjährlich ein Verzeichniß der wichtigsten neu erschienenen Schriften in dem Umfange der medizinischen Wissenschaften der Fakultät zur Auswahl vorzulegen und die Titel der gewählten Werke dem Bibliothekar zu übergeben; er hat

8) die an die Fakultät eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen und zu vertheilen; er soll endlich
9) am Ende seines Dekanats die während desselben vorgekommenen Promotionen in der medizinischen Fakultät mittelst einer lateinischen Druckschrift anzeigen, welche durch Inhalt, Form und Umfang den Namen eines akademischen Programmes verdient.*)

§ 17.

Zu § 34. Privatdozenten.

Wer zur Habilitation als Privatdozent bei der medizinischen Fakultät sich meldet, hat außer dem in § 34 des allgemeinen Statuts geforderten Nachweis eines anständigen Lebensunterhaltes den Nachweis zu liefern, daß er bei der hiesigen oder einer auswärtigen Fakultät als Doctor med. rite promovirt worden ist.**) Er hat ferner der medizinischen Fakultät eine gedruckte Probeschrift zur Beurtheilung vorzulegen.

Nach sorgfältiger Prüfung entscheidet die Fakultät, je nach dem Werthe dieser Schrift, über fernere Zulassung.

Wird die Schrift für genügend befunden, so hat der Kandidat dieselbe nebst einigen aus ihrem Inhalt besonders aufzustellenden Thesen öffentlich deutsch zu vertheidigen.

Je nach dem Ausfall der Disputation wird der Kandidat zu dem im § 34 des Statuts der Universität vorgeschriebenen freien Vortrage zugelassen oder nicht.

Sind die genannten Leistungen sämmtlich zur Zufriedenheit der Fakultät ausgefallen, so giebt dieselbe

---

*) Seit geraumer Zeit nicht mehr in Uebung.

**) Mit Rücksicht auf den Nachtrag zu § 34 des Universitätsstatuts wird noch der Nachweis der Approbation als Arzt verlangt.

nun ihr beifälliges Gutachten an den Senat (§ 34 des Statuts der Universität).

Wenn hierauf im Sinne des § 34 des Universitätsstatuts die höchste Genehmigung der Habilitation erwirkt worden ist, so wird die Habilitation vollzogen, indem dem Kandidaten die Erlaubniß ertheilt wird, seine Vorlesungen zu beginnen.

Die Privatdozenten in der medizinischen Fakultät stehen in wissenschaftlichen Angelegenheiten lediglich unter der Aufsicht und Leitung dieser Fakultät. Solches gilt, bezüglich auf die medizinischen Wissenschaften und Vorlesungen, auch für diejenigen Privatdozenten, welche mehreren Fakultäten zugleich angehören.

§ 18.

Emolumente.

Die Emolumente bei der medizinischen Fakultät, welche theils unter sämmtliche ordentliche Professoren als Mitglieder der Fakultät (Fakultisten) vertheilt, theils aber von dem Dekan oder von einzelnen Fakultisten oder auch Universitätsverwandten, für besondere Mühwaltungen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet:

A. Zur Vertheilung unter sämmtliche Fakultisten.

1) Die Honorare für gefertigte Gutachten, insofern solche nicht ex officio erstattet werden müssen. Diese nach Verhältniß der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache jedesmal zu bestimmen ist der Fakultät überlassen.

2) Für die Anwesenheit bei der Probevorlesung eines Privatdozenten

8,20 M.

3) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors in die Fakultät

70,90 M.

4) Von der Promotion eines Doktors

88,65 M.

5) Für das Examen bei der Promotion eines Doktors

207,40 M.

6) Für ein zweites Examen

61,20 M.

7) Für Nostrifikation eines Doktors

136 M.

8) Für die Promotion eines Lizentiaten

170 M.

9) Für das Examen eines Lizentiaten

34 M.

B. Besondere Emolumente für den Dekan, oder einzelne Fakultisten oder andere der Universität angehörige Personen:

1) Für den Dekan, Dekanatsbesoldung

75 M.

2) Dem Dekan für Anwesenheit bei der Probevorlesung eines Privatdozenten und Ausfertigung des Erlaubnißscheins einschließlich des Fakultätsdieners

5,15 M.

3) Dem Dekan Siegelgebühr, so oft das kleine Fakultätssiegel gebraucht wird.

0,73 M.

4) Von dem Sagittarischen Kapital
0,73 M.

5) Dem Dekan für Revision einer Dissertation pr. Bogen
3,40 M.

6) Dem Dekan für das Examen bei einer Doktorpromotion
20,40 M.

7) Dem Dekan für den Druck der Doktordiplome
8,20 M.

8) . . . .

9) Der Senior erhält statt eines ehemaligen Deputates von drei Eimern Landwein
18,50 M.

10) Dem Senior für ein Doktorexamen
17 M.

Außerdem erhalten von einer Doktorpromotion:

die Bibliothek	3,40 M.
der Universitätssekretär . . .	2,50 „
die botanische Kasse	3,40 „
die Pedelle	3,40 „
	12,70 M.

Geht ein Mitglied der medizinischen Fakultät mit Tod oder auf eine sonstige Weise ab: so erhält dasselbe oder seine Erben seinen Antheil an den eingegangenen, oder bis dahin zu zahlenden, Fakultätsgeldern bis zu dem Tage seines Abganges.

Sind die Erben aber eine Wittwe oder Kinder, so beziehen sie den Antheil des ganzen Sterbequartals.

Doktoreid

der medizinischen Fakultät zu Jena.

Ego N. N. ex animi mei sententia iuro, me pro viribus consulturum esse cum universae huius Academiae, tum praesertim gratiosi medicorum Ordinis famae, honori, emolumento; parentum loco me habiturum praeceptores et qui summis in arte medica honoribus me decorarunt; quocunque ad factitandam medicinam appellatus fuero, ibi me caute acturum atque circumspecte, absque dolo malo et negligentia; me pauperibus pariter atque divitibus, vel si nihil inde lucri faciam, operam navaturum esse atque studium; me in morbis et affectibus revelatis ea usurum esse fide ac taciturnitate, qua probum et honestum decet medicum; in relationibus pro muneris officio faciundis veritatem sectaturum, reipublicae salutem perpetuo ante oculos habiturum; per omnem denique vitam ita versaturum, ut nunquam me auctore ars male audiat. Ita me Deus adiuvet.

Statut

der philosophischen Fakultät.

§ 1.

Bestand u. Unterrichts-gebiet.

Zu der philosophischen Fakultät gehören alle Lehrer bei der Universität, welche solche Theile der Wissenschaft in Vorlesungen behandeln, die keiner der übrigen Fakultäten ausschließlich zugewiesen sind. Aber im engeren Sinne bilden dieselbe nur elf ordentliche Professoren für folgende Fächer:

1) theoretische Philosophie,
2) praktische Philosophie,
3) Beredtsamkeit und Dichtkunst mit der Alterthumskunde,
4) alte und morgenländische Sprachen und deren Literatur,
5) Geschichte mit ihren Hülfswissenschaften,
6) Mathematik und Physik,
7) Chemie,
8) Staats- und Kameralwissenschaft, auch Technologie,
9) Mineralogie und Geologie,
10) Botanik,
11) Zoologie *).

*) Durch die Reskripte vom 1. September 1865 und 29. Januar 1866 sind die früheren 9 Professuren auf 11 vermehrt. Da-

Hiermit wird zugleich der Umfang bezeichnet, in welchem die philosophische Fakultät für den wissenschaftlichen Unterricht auf der Universität Jena also zu sorgen hat, daß die Hauptkollegien in jedem Halbjahre gelesen werden. —

§ 2.

Rechte und Verbindlichkeiten derselben.
a) Verweisung auf das allgemeine Statut.

Was das allgemeine Statut der Universität sonst noch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Fakultäten, über die innere Ordnung derselben und über die Verhältnisse derselben zu der ganzen Universität festgesetzt hat, leidet auch Anwendung auf die philosophische Fakultät. Nur was dieser Fakultät eigenthümlich ist, ergiebt sich aus den nachstehenden §§.

§ 3.

b) Nachträge zu dem allgemeinen Statut.
Zu § 7.
Rang.

Im Senate, im Lektionskataloge und bei öffentlichen Feierlichkeiten nimmt die philosophische Fakultät ihren Platz ein unmittelbar nach der medizinischen Fakultät.

§ 4.

Zu § 12 Nr. 3. — Würden in der philosophischen Fakultät.

Die von der philosophischen Fakultät ausgehenden akademischen Würden sind:

1) die eines Doktors der Philosophie,
2) die eines Doktors der Philosophie und Magisters der freien Künste.

---

bei ist der Wortlaut des Statuts in entsprechender Weise abgeändert. Seitdem ist, wie schon zu § 21 des Hauptstatuts bemerkt, die Zahl der ordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät auf 16 gestiegen, ohne daß indessen eine Abänderung des obigen Wortlautes verfügt wäre.

§ 5.

Bedingungen derselben 1) in der Regel.

Die Regel ist, daß 1) beide Würden nur ertheilt werden auf Anmeldung und Nachsuchen, daß 2) die Würde eines Doktors ein wohlbestandenes Examen vor versammelter Fakultät voraussetzt, daß 3) die Würde eines Magisters der freien Künste außer diesem Examen noch die Fertigung einer Streitschrift und deren öffentliche Vertheidigung, und zwar für klassische Philologie in lateinischer Sprache, erfordert.*)

§ 6.

a) Anmeldung.

Die Anmeldung und das Nachsuchen von Seiten des Kandidaten geschieht in einem Schreiben an die Fakultät, welches dem Dekan zu überreichen ist. Dieselbe muß begleitet sein, a) von der Nachweisung, daß der Kandidat einen dreijährigen Kursus der akademischen Studien vollendet habe, b) von genügenden Sittenzeugnissen, besonders aus der letztern Zeit, c) von einer wissenschaftlichen Abhandlung.

§ 7.

b) Examen.

Der Tag und die Stunde des Examens wird von dem Dekan anberaumt, welcher dazu die übrigen Mitglieder schriftlich einzuladen und den Kandidaten vorzuladen hat. Es wird von dem Dekan eröffnet. Der Kandidat hat seinen Lebenslauf und in solchem die Geschichte seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu verlesen. Die Fächer, über welche examinirt wird, sind theils solche, auf welche in jedem Examen ohne Unterschied

*) Zu § 5—11 sind die Nachträge S. 152—154 zu vergleichen.

eingegangen werden darf, theils solche, auf welche nur dann eingegangen werden darf, wenn sie von dem Kandidaten als ein Gegenstand seiner Studien bezeichnet worden. Dorthin gehören griechische und lateinische Sprache Literatur und Alterthümer, theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Geschichte; hierher gehören morgenländische Sprachen, Physik, Chemie, Staats- und Kameralwissenschaften. Der Examinatoren sind stets sechs. Unter diesen sollen sich die Professoren der Beredtsamkeit und der griechischen Literatur bei jedem Examen befinden, die Professoren der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie, der Mathematik und der Geschichte aber nur dann, wenn nicht nach den angegebenen besonderen Studien des Kandidaten und dem Ermessen der Fakultät, der Eine oder der Andere von dem Professor der morgenländischen Sprachen, der Physik, der Cyemie, der Staats- und Kameralwissenschaft vertreten wird.

§ 8.

Nach dem Examen berathen sich die Mitglieder der Fakultät unter dem Vorsitze des Dekans, ob dem Kandidaten die Doktorwürde zu ertheilen sei, und mit welchem, den Umfang seiner Kenntnisse bestimmenden, dem Diplom einzuverleibenden Zeugnisse. Die Entscheidung wird dem wieder vorgerufenen Kandidaten sofort bekannt gemacht. Fällt sie verneinend aus, entweder auf immer oder auf eine gewisse Zeit mit einer Ermahnung zu gründlicheren Studien, so verliert der Kandidat das, was von ihm nach § 14 für das An-

melden zur Promotion und für das Examen zu entrichten gewesen ist.

§ 9.

c) Disputationen.

Die Disputation, durch welche die Würde eines Magisters der freien Künste bedingt wird, verläuft nach folgenden Bestimmungen:

1) Die von dem Kandidaten zum Druck und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte Streitschrift ist vor dem Drucke noch dem Dekan und von diesem bei etwa eintretenden Bedenken der ganzen Fakultät zur Revision vorzulegen.
2) Im Falle der Billigung kündigt der Dekan den Tag der Disputation durch eine lateinische Einladung an.
3) Die Streitschrift wird einige Tage vor der Disputation mit der Einladung des Dekans an alle Lehrer der Universität vertheilt und durch den Titel am schwarzen Brette bekannt gemacht.
4) Jedes Fakultätsmitglied erhält zwei Exemplare, jeder andere Lehrer ein Exemplar der Dissertation. Auch muß die gehörige Anzahl der für die dazu berechtigten Landesbehörden, für die Bibliotheken, und die auswärtigen Universitäten bestimmten Exemplare abgeliefert werden.
5) Dem Prorektor und den ordentlichen Professoren der Fakultät hat der Kandidat seine Streitschrift persönlich zu überbringen, mit der Bitte um ihre Opposition. Ueberdieß kann derselbe mit Vorwissen und Genehmigung des Dekans einige Opponenten aus der Zahl der außerordentlichen Professoren und

Privatdozenten sich aus Vorsicht erbitten. Sollten sich freiwillige Opponenten nicht finden, so ist es Sorge der Fakultät, daß einige aus ihrer Mitte opponiren, wozu namentlich diejenigen Professoren verbunden sind, in deren Fach die Dissertation einschlägt.

6) Die Annahme und Wahl eines Präses steht dem Disputanten frei.
7) Der Dekan oder dasjenige Fakultätsmitglied, welchem derselbe seine Stelle überträgt, eröffnet das Ganze.
8) Nach dem Dekan opponirt wer will aus der Zahl der Fakultätsmitglieder, und auf diese folget wer von Professoren der übrigen Fakultäten sich bereit findet, dann wer von Privatdozenten der philosophischen und endlich der übrigen Fakultäten sich darstellt.
9) Es beginnt die Disputation um 10 Uhr Vormittags. Um 1 Uhr ist der Disputant berechtigt, den Schluß zu verlangen, der Dekan, diesen Schluß auszusprechen.

§ 10.

d) 1) Promotion.

Die Promotion geschieht nach wohlbestandenem Examen und resp. geendigter Disputation durch die Ausfertigung des Diploms, in welchem der Kandidat entweder bloß zum Doktor der Philosophie oder zum Doktor der Philosophie und Magister der freien Künste, oder, wenn er den Grad des Doktorats schon vorher erlangt hatte, bloß zum Magister der freien Künste ernannt wird. Die Fertigung und Ausfertigung des Diploms in lateinischer Sprache liegt dem Dekan ob, genau

nach den Beschlüssen der Fakultät. Es werden fünfzig Exemplare gedruckt, fünfundzwanzig auf Schreibpapier und fünfundzwanzig auf Druckpapier. Ein Exemplar wird öffentlich an dem schwarzen Brette angeschlagen, von den übrigen hat der Promovirte an jedes Mitglied der Fakultät zwei, an den Dekan zehn abzugeben.

§ 11.

2) als Ausnahmen von der Regel.

Was § 6—9 geordnet worden, steht als Regel fest und gilt als Gesetz für die Promotionen derjenigen, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören oder in die Reihe derselben eintreten wollen. Aber es verbleibt der Fakultät noch das Recht:

1) aus eigener Bewegung in Anerkenntniß vorzüglicher Gelehrsamkeit und notorischer Verdienste ihre Würden honoris causa zu ertheilen;
2) ausnahmsweise auf Ansuchen die Doktorwürde (nicht die Würde eines Magisters der freien Künste) zu ertheilen, ohne das Examen vorausgehen zu lassen, vielmehr von dieser Regel dispensirend.

Es muß jedoch in dem letztern Falle der Kandidat

a) seine früheren vollendeten akademischen Studien nachweisen,
b) wohlgültige Sittenzeugnisse und Beweise darüber beibringen, daß nichts seinen Ruf antaste,
c) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung nebst der zureichenden Beglaubigung seiner Autorschaft der Fakultät zur Prüfung vorlegen.

Will die Fakultät auch von diesen Bedingungen abweichen, z. B. von der zweiten (b), weil sie in dem

Kandidaten einen ihren Gliedern wohlbekannten im besten Rufe stehenden Mann vor sich hat, oder von der dritten (c), weil sich der Kandidat im Staatsdienste oder als Schriftsteller schon hinlänglich bewährt hat, so soll sie ihre Gründe ausführlich in das Protokoll aufnehmen und auf solche Weise ihre vollständige Rechtfertigung niederlegen.

I) Zu § 5—11 ist durch Reskript vom 1. September 1866 (Neues Kopialbuch S. 232—236) folgender Nachtrag hinzugefügt:

1) Hinsichtlich der Promotionen derjenigen, welche entweder zu den Lehrern der Universität schon gehören oder in die Reihe derselben eintreten wollen, behält es — jedoch mit Berücksichtigung dessen, was nachstehend (unter 3) über die veränderte Einrichtung der Prüfung bestimmt wird — sein Bewenden bei den zeitherigen Vorschriften, also namentlich bei dem ausnahmslosen Erforderniß eines Examens Seitens der Fakultät. Das Recht der Fakultät zu Promotionen honoris causa ohne vorgängige Prüfung besteht ebenmäßig fort.
2) Für alle übrigen Doktoranden gelten folgende Vorschriften:
   a) diejenigen, welche durch eine wohlbestandene wissenschaftliche Staatsprüfung eine Bürgschaft dafür gewähren, daß sie eine wissenschaftliche Durchbildung erlangt haben, sowie auch diejenigen, welche als wissenschaftliche Schriftsteller sich im Kreise ihrer Fachgenossen schon rühmlich bekannt gemacht haben, können von der Fakultät von dem Erfor-

dernisse der mündlichen Prüfung dispensirt werden. Dieselben müssen jedoch der Fakultät in jedem Falle eine von ihnen selbst ausgearbeitete wissenschaftliche Abhandlung überreichen und dieselbe, wenn sie von der Fakultät als genügend zur Verleihung der Doktorwürde erkannt wird, als Promotionsschrift, also dergestalt durch den Druck verbreiten, daß letzterer jederzeit der Ausfertigung des Doktor-Diploms vorhergeht;

b) alle übrigen Bewerber um die philosophische Doktorwürde sind dem Erfordernisse der mündlichen Prüfung unbedingt unterworfen.

3) Findet eine mündliche Prüfung Statt, so ist dieselbe hauptsächlich auf das spezielle Fach des Examinanden und außerdem noch auf zwei andere Fächer, welche er selbst wählen darf, zu erstrecken.

II) Sodann ist durch Reskripte vom 23. Juli 1881 (Neues Kopialbuch S. 287—288) und vom 23. Februar 1882 nachträglich noch das Folgende verfügt:

I) Vom 1. Oktober d. J. an werden unter die Bedingungen, an welche die Erlangung der philosophischen Doktorwürde geknüpft ist, unbeschadet der promotio honoris causa die nachfolgenden aufgenommen:

1) Die Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder — für den Bereich der mathematischen und naturwissenschaftlichen, sowie der neusprachlichen Disziplinen — einer Realschule erster Ordnung; mit der Maßgabe, daß Kandidaten, welche dem deutschen Reich nicht angehören, den Nachweis ihrer Vorbildung durch Beibringung

anderer entsprechender Zeugnisse oder durch das Bestehen eines von der Fakultät anzustellenden Tentamen erbringen können und daß die Fakultät bis auf Weiteres ermächtigt wird, im Fall ihrer Einstimmigkeit, auch Angehörige des deutschen Reichs, welche diesen Nachweis in gleicher Weise liefern, zur Promotion zuzulassen, während im Fall der Nichteinstimmigkeit der Fakultät auf Antrag derselben die nach der Bestimmung unter II) zuständige Ministerialbehörde die Entscheidung zu ertheilen hat.

2) Unter Ausschließung der Absenzpromotionen das Bestehen der mündlichen Doktorprüfung;

3) die Veröffentlichung der gedruckten Promotionsschrift.

II) Dispensationen von der Bestimmung unter I, 2 (Bestehen der mündlichen Doktorprüfung) finden in keinem Falle statt. Von der unter I, 3 getroffenen Bestimmung (Veröffentlichung der gedruckten Promotionsschrift) kann nur von der zuständigen Ministerialbehörde auf Antrag der philosophischen Fakultät Dispensation ertheilt werden. Zuständig ist, wenn der um Dispensation Nachsuchende einem der betheiligten Staaten angehört, die Ministerialbehörde des betreffenden Staates, andernfalls das Großherzogliche Staatsministerium;

III) die seitherigen Bedingungen der Erlangung der philosophischen Doktorwürde bleiben insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht nach Vorstehendem ihre Erledigung finden.

§ 12.

Zu § 17. Dekan.

Der Dekan, als zeitiger Vorsteher der Fakultät, nimmt auch alle Fakultätsgelder ein, z. B. für die Promotionen. Dieselben werden von ihm sofort zur Vertheilung gebracht, mit Ausnahme derjenigen Gelder, welche der Fakultät von den Inskriptionen der Studirenden zukommen und nach altem Herkommen erst am Ende des Dekanats berechnet und vertheilt werden.

Ferner hat der Dekan die Revision der Streitschriften (§ 9) zu besorgen, mit dem Rechte jedoch, diese Revision und gleichzeitig das dafür ausgesetzte Honorar einem andern Mitgliede der Fakultät zu übertragen, dessen Lehrsache der in der Streitschrift behandelte Gegenstand näher liegt. Endlich ist von dem Dekan jede feierliche Disputation durch eine lateinische Einladung anzukündigen und wie derselbe überhaupt in den Angelegenheiten der Fakultät die Feder zu führen hat, so versteht sich solches besonders auch von den Diplomen der Fakultät und von den Empfehlungsschreiben.

§ 13.

Zu § 34. Privatdozenten.

Die Erlangung des Rechtes, als Privatdozent in der philophischen Fakultät Vorlesungen halten zu dürfen, setzt die erlangte Doktor- und Magisterwürde voraus.

Ist der Kandidat früher nur Doktor, nicht auch Magister geworden, so hat er die § 5 und § 9 vorgeschriebene Disputation nachzuholen. Ist der Kandidat auf einer andern Universität promovirt, worüber das erlangte Diplom der Fakultät nothwendig vorzulegen ist, so muß derselbe vorerst noch, d. h. ehe er zu der

Disputation zugelassen wird, die Rechte eines in Jena selbst promovirten Doktors sich erwerben (Nostrifikation). Der Probevorlesung, welche der § 34 des allgemeinen Statuts verlangt, sollen alle Fakultätsglieder beiwohnen. Der danach gefaßte Fakultätsbeschluß, ob das Recht zu Vorlesungen zu ertheilen sei, oder nicht, wird durch den Dekan schriftlich ausgefertigt. Wird dieses Recht ertheilt, so umfaßt es alle Zweige der in das Gebiet der philosophischen Fakultät gehörigen Wissenschaften.

§ 14.

Die Emolumente bei der philosophischen Fakultät, welche theils unter die neun ältesten Mitglieder der Fakultät vertheilt, theils aber von dem Dekan oder von einzelnen Fakultisten oder auch Universitätsverwandten für besondere Bemühungen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet.

A. Zur Vertheilung unter die neun ältesten Mitglieder der Fakultät:

1) die § 45 des allgemeinen Statuts festgesetzten Inskriptionsgebühren.
2) Für die Anwesenheit bei ber Probevorlesung eines Privatdozenten
   8,20 M.
3) Für den Eintritt und die Aufnahme eines ordentlichen Professors
   68 M.
4) . . . .
5) Für das Anmelden zur Promotion
   6,15 M.

6) Für das Examen, einschließlich des Fakultätsdieners
20,30 M.

7) Für die Anwesenheit bei der Disputation
8,20 M.

8) Für die Promotion eines Doktors und Magisters der freien Künste
166,60 M.

dem Fakultätsdiener . . . . 4,50 M.
der Bibliothek . . . . 0,90 „
dem Sekretär . . . . 0,35 „

9) Für die Nostrifikation eines Doktors
64,60 M.

B. Besondere Emolumente für den Dekan:

1) Dekanats-Besoldung
75 M.

2) Für Anwesenheit bei der Probevorlesung eines Privatdozenten und Ausfertigung der Bestätigung einschließlich des Fakultätsdieners
5,15 M.

3) Vom Sagittarischen Kapital
0,73 M.

4) Für die Revision einer Dissertation pr. Bogen
3,10 M.

5) Für das Programm bei Ankündigung einer Disputation
9,25 M.

6) Für die Anwesenheit bei der Disputation, einschließlich des Fakultätsdieners
6,15 M.

7) Für Fertigung des Promotionsdiploms
6,15 M.
8) Für den Druck desselben
8,20 M.
9) Von einer Doktorpromotion
3,40 M.
10) Von einer Nostrifikation
3,40 M.
11) Für Fertigung eines lateinischen Empfehlungsschreibens für den Doktor, einschließlich der Reinschrift
5,15 M.

Außerdem fällt noch

C. dem Professor der Geschichte

das Sagittarische Legat, nach Abzug dessen zu, was davon für den Prorektor und die Dekane bestimmt ist.

Geht ein Mitglied der philosophischen Fakultät mit Tod oder auf sonstige Art ab, so erhält dasselbe oder dessen Erben seinen Theil der eingegangenen oder noch rückständigen Fakultätsgelder und der Dekanatsbesoldung bis zum Tage des Abganges. Nur der Witwe und den Kindern als Erben werden jene Gelder mit Einschluß der Dekanatsbesoldung weiter und zwar bis zum Ende des begonnenen Halbjahres berechnet und überlassen.

Durch Reskript vom 26. März 1883 ist hierzu Folgendes verfügt:

. . . .

d. „Jeder ordentliche Professor, welcher gegenwärtig zu den neun ersten Fakultisten gehört,

bezieht, so lange er Mitglied der Fakultät bleibt, den neunten Theil derjenigen Emolumente derselben, welche unbeschadet der dem Dekan und anderen Percipienten zukommenden besonderen Gebühren und Abgaben unter die bezugsberechtigten Fakultisten zu vertheilen sind."

e. „Für jeden dieser neun ordentlichen Professoren wird, wenn er das Dekanat versieht, die ständige Dekanatsbesoldung von 75 Mark auf Einhundertfünfzig Mark pro Semester erhöht."

f. „Jeder fernerhin in die Reihe der neun ersten Ordinarprofessoren Eintretende bezieht von Anfang des mit seinem Eintritt beginnenden oder nach seinem Eintritt zunächst folgenden Semesters ab pro Semester diejenige Quote der unter d. bezeichneten, im Laufe des Semesters anfallenden Fakultätsemolumente, welche sich nach derjenigen Zahl sämmtlicher Ordinarprofessoren der Fakultät ergiebt (den 16. Theil, wenn diese Zahl 16, den 17. Theil, wenn dieselbe 17 beträgt, u. s. w.) und, wenn er das Dekanat versieht, die einfache Dekanatsbesoldung von 75 Mark pro Semester."

g. „Bis zu der Zeit, zu welcher der Dekanatsturnus wieder an den Senior der Fakultät gelangt, bezieht ein jeder der nicht zu den neun ersten gehörenden Fakultisten vom Beginn desjenigen Semesters ab, in welchem er zunächst im regelmäßigen Turnus das Dekanat bekleidet, für jedes Semester eine am Schlusse desselben zahlbare Vergütung, die derselben — unter f. bezeichneten — Quote dieser Fakultäts-Emolumente, wenn solche den Betrag von Zweihundert Mark

pro Semester nicht übersteigt, gleich kommt, andernfalls aber in diesem Betrage besteht; auf diese Vergütung findet die Bestimmung am Schluß des § 14 des Fakultätsstatuts analoge Anwendung. Von der Zeit der Wiederkehr des Dekanatsturnus an den Senior ab bezieht jeder inmittelst etwa in die Reihe dieser Fakultisten neu eingetretene sowie jeder in dieselbe ferner eintretende Ordinarprofessor, auch wenn er nicht zum Dekanat gelangt ist, die vorbezeichnete Quote der betreffenden Fakultätsemolumente innerhalb der festgesetzten Begrenzung. Anderweite Feststellung dieser letzteren bleibt überhaupt und namentlich auch für den Fall vorbehalten, daß die Zahl der Fakultisten siebzehn übersteigen sollte. Außerdem hat jeder nicht zu den neun ersten gehörende Ordinarprofessor, wenn er das Dekanat führt, die einfache Dekanatsbesoldung von 75 Mark pro Semester zu beziehen."

h. „Der durch die Bestimmungen unter e.—g. erwachsende Mehraufwand wird aus einer der für Universitätszwecke bestimmten Kassen bestritten, soweit derselbe nicht zufolge Minderung der Zahl derjenigen Ordinarprofessoren, welche gegenwärtig zu den neun ersten gehören, aus der Fakultätskasse gedeckt werden kann."



Zusätzliche Bemerkungen

zum Hauptstatut.

§ 2.

Der Schluß lautete ursprünglich: . . . welche sie sonst aus einem rechtmäßigen Titel erworben hat, z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit der Syndikatsgerichte zu Jena, die Patrimonialgerichtsbarkeit der Dotalgüter Remda und Apolda, die Landstandschaft wegen dieser Güter in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach.

Diese Privilegien sind sämmtlich weggefallen.

§ 4.

Am Schluß stand noch folgendes: Privatrechtliche Angelegenheiten, in welchen die Universität als moralische Person gerichtlich in Anspruch genommen wird und Recht zu geben hat, sind vor den Gerichten des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach als „schriftsässige Sachen" zu behandeln. Der Prozeß und die Entscheidung in erster Instanz gehören vor die Landesregierung zu Weimar.

Dies Privileg ist weggefallen.

§ 5.

Zum Personal der Universität sind hier unter Nr. 4 noch gezählt: alle Universitätsverwandte, d. h. alle diejenigen Personen in der Stadt Jena, auf welche sich das der Universität verliehene Recht einer eigenen Gerichtsbarkeit (Patrimonialjurisdiktion) erstreckt (§ 64).

Nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit giebt es keine Universitätsverwandte mehr.

§ 7.

Der Schlußsatz des Statutes: „die juristische Fakultät als Spruchkollegium (Juristenfakultät) sowie der Schöppenstuhl bleiben für sich bestehende, von der Universität völlig unabhängige Institute.“ hat seine Bedeutung verloren. Durch Reskript vom 12. Mai 1881 „ist beschlossen, das aus dem Schöppenstuhl und der Juristenfakultät bestehende Spruchkollegium aufzuheben und der juristischen Fakultät die Zuständigkeit zur Ertheilung von Rechtsgutachten auch in nicht akademischen Sachen wieder einzuräumen.“

§ 24.

Im dritten Absatz war hier zum Schluß vorgeschrieben: „Hat derselbe jenen Grad zwar erhalten, aber auf einer anderen Universität, so muß er die Rechte eines Jenaer Doktors sich noch besonders erwerben, sich nach den Fakultätsstatuten nostrifiziren lassen.

Diese Bestimmung ist durch Reskript vom 21. August 1849 (Neues Kopialbuch S. 161) aufgehoben.

§ 33.

Derselbe lautete:

Räthe des Oberappellationsgerichts zu Jena als ordentliche Honorar-Professoren.

Das Oberappellationsgericht zu Jena soll nach der Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. Oktober 1816 § 2 besetzt werden mit Räthen, „welche ausschließlich dazu berufen sind (nicht akademische Räthe)“ und mit fünf ordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft. Auch den nicht akademischen Räthen, wenn sie Doktoren der Rechte sind und zwar ohne Unterschied, sie mögen den Doktorgrad in dieser oder in jener Form, auf der Universität Jena selbst, oder auf einer andern Universität erlangt haben, kommt das Recht zu, Vorlesungen zu halten. Sie werden durch ihren Eintritt in das Oberappellationsgericht zugleich ordentliche Honorar-Professoren bei der Universität. Da dieses gesetzlich feststeht, so leiden auf sie die oben in § 30 und 31 gegebenen Bestimmungen keine Anwendung, wohl aber sind dieselben gehalten, anstatt einer nochmaligen förmlichen

Verpflichtung und Einführung der Universität einen schriftlichen Revers auszustellen und die Kosten der Verpflichtung zu bezahlen. Will ein nicht akademischer Rath als ordentlicher Honorar-Professor von seinem Rechte zu Vorlesungen Gebrauch machen, so gehört es insonderheit zu seinen Obliegenheiten, daß er der Fakultätszusammenkunft, welche wegen Anordnung des Lektionsverzeichnisses gehalten wird, beiwohne und sich nach dem § 49 des gegenwärtigen Statuts ebenfalls achte.

§ 34.

Nr. 2 lautete ursprünglich: „daß derselbe über einen von der Fakultät ihm aufgegebenen Gegenstand des Lehrfaches, dem er sich widmen will, in lateinischer oder deutscher Sprache einen freien Vortrag halte, wobei sämmtliche Mitglieder der Fakultät gegenwärtig sein sollen, auch der Prorektor und die übrigen ordentlichen Professoren der Universität gegenwärtig sein dürfen."

Die jetzige Fassung ruht auf dem Reskript vom 25. September 1866 (Neues Kopialbuch S. 237).

§ 38.

In Ziffer 1) sind nach Wegfall von § 33 ausgefallen die Worte: „und unter diesen zuerst diejenigen, welche auch Mitglieder des Oberappellationsgerichtes in Jena sind."

§ 40.

Ausgefallen ist aus diesem § 40 das Folgende:

1) Sämmtliche bei der Universität angestellte Lehrer haben einen eigenen Gerichtsstand;
2) c) von der Einquartierung und zwar als Hausbesitzer, so lange nicht 1000 Mann, als Inquilinen, so lange nicht 3000 Mann in die Stadt gelegt werden; jedoch gilt diese Befreiung nur von einem Wohnhause;
3) a) von der Nothwendigkeit bei dem Erwerbe eines Hauses oder eines anderen Grundstückes in der Stadt oder dem Weichbilde der Stadt Jena das Bürgerrecht förmlich zu gewinnen (Jenaer Stadtordnung § 17. lit. a);

4) die Professoren sind frei von dem Geleite für das Getränk, welches sie über Kamburg zu ihrem eignen Bedarf bringen lassen, in Kamburg, und für 20 Klaftern Holz jährlich in Roda, nach dem Justifikationsdekrete vom 21. Januar 1688 und dem Fürstlichen Befehle vom 2. April 1738.

§ 41.

Der Text lautete ursprünglich:
und zwar hat er

I) unentgeltlich zu schreiben:

1) die Vorrede zu den Lektionskatalogen,
2) alle Anschläge in lateinischer und auf besondern Beschluß des Senats auch in deutscher Sprache, welche die Disziplin betreffen, ingleichen die Relegationspatente,
3) die Entwürfe zu den Matrikeln,
4) alle Kommunikationsschreiben in lateinischer Sprache;

II) gegen Empfang der aus dem akademischen Fiskus dafür überhaupt ausgesetzten Summe:

1) die Programme zu Ankündigung des Prorektoratswechsels, sowie aller anderen akademischen Feierlichkeiten, die Promotionen ausgenommen;
2) das Programm über die jährliche Preisvertheilung, bei welcher derselbe überdies eine Rede zu halten hat;
3) die Annalen der Universität, nach den deshalb ertheilten höchsten Vorschriften.

Aus der akademischen Ehrenaufwandskasse werden ihm

III) honorirt alle Gelegenheitsschriften, durch welche die Universität jemand ihre Achtung und Ergebenheit bezeigen will.

Bei allen Schriften, diejenigen ausgenommen, welche oben unter I, 2, 3 und 4 und unter II, 3 angegeben worden sind, bleibt demselben in der Regel die Wahl des Thema's, sowie die Art der Ausführung lediglich überlassen; jedoch hat er sich, was den Umfang der Schriften und die Art des Druckes betrifft, nach dem Ermessen des Senats zu richten, und in vorkommenden Fällen demselben über das, was er geschrieben, die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen. Er hat den

von ihm ausgehenden akademischen Schriften seinen Namen vorzusetzen und bleibt für den Inhalt verantwortlich.

Die Relegationspatente sind vor dem Abdrucke dem Ordinarius der juristischen Fakultät oder dessen Stellvertreter zur Signatur vorzulegen; die Anschläge in Disziplinarsachen aber werden dem Senate vor der Ausfertigung vorgelegt und von dem Prorektor gezeichnet.

Stellvertreter des Professors der Beredtsamkeit ist in Fällen, die keinen Aufschub leiden, der Professor der griechischen Sprache und Literatur und, im Falle auch dieser abwesend oder sonst gehindert sein sollte, ein Professor der theologischen Fakultät.

Der Stellvertreter bezieht für Schriften, welche nach vorstehenden Bestimmungen honorirt werden, dasselbe Honorar, welches der Professor der Beredtsamkeit selbst für seine Mühe bezogen haben würde.

Bei allen im Namen der Universität erscheinenden Drucksachen läßt der Senat die Korrektur besorgen, der Professor der Beredsamkeit aber hat die letzte Revision zu übernehmen.

Eine erste Aenderung erfolgte durch Reskript vom 26. November 1862. Die jetzige Fassung folgt dem Reskript vom 22. Juni 1882.

§ 45.

Der ursprüngliche Text lautet:

Für Vollziehung der Immatrikulation soll bezahlt werden:

1) von einem Novizen 6 Rthlr.

als:

1 Rthlr.	13 gl.	dem Prorektor,
1 „	17 „	der philosophischen Fakultät,
—	3 „	dem Sekretär,
—	18 „	den Pedellen,
—	16 „	der Bibliothek,
—	23 „	der Universitätshauptkasse,
—	6 „	dem Krankenhause.
6 Rthlr.	—	

2) Von einem Veteranen 4 Rthlr.

als:

1 Rthlr. 16 gl.	dem Prorektor,
— 3 =	dem Sekretär,
— 20 =	den Pedellen,
— 12 =	der Bibliothek,
— 15 =	der Universitätshauptkasse,
— 6 =	dem Krankenhause.
4 Rthlr.	

Die Aenderung erfolgte im Nachtrage vom 8. Februar 1869.

§ 49.

Im Eingang sind die Worte: „vier Wochen vor dem Eintritt eines jedesmaligen Prorektoratswechsels" geändert durch Reskript vom 30 August 1869.

Ebenso nach Ziff. 5 am Schluß des drittletzten Absatzes die Worte: „mit dem Eintritte des Prorektoratswechsels."

§ 50.

Die am Schluß stehende Bezugnahme auf die Gesetze für die Studirenden ist den Zahlen der jetzt in Geltung stehenden Disziplinargesetze angepaßt.

§ 51.

Der ursprüngliche Text lautet:

Die Periode der Vorlesungen — akademische Halbjahre — werden, vorbehältlich anderweiter Bestimmung, so, wie sie bisher bestanden haben, beibehalten.

Das erste Halbjahr — Sommerhalbjahr — fängt an mit dem Montage nach Cantate und dauert bis zum Sonnabend vor dem 20. September. Das zweite Halbjahr — Winterhalbjahr — fängt an mit dem Montage derjenigen Woche, in welche der 20. Oktober fällt und schließt mit dem Sonnabend vor Palmarum.

§ 54.

Ziff. 7 nannte unter den Legaten: „das Wilhelmische, das Vitzthumsche, das Utzbergische."

Diese Erwähnung beruhte auf Rechtsirrthum; es handelte sich sachlich um einfache kontraktlich begründete Forderungsrechte.

§ 55.

Der Schlußsatz: „Auch in Prozesse u. s. w." ist durch Reskript vom 22. Dezember 1881 verändert.

§ 57.

Der ursprüngliche Wortlaut ist durch Reskript vom 22. Dezember 1881 verändert.

§ 58.

Ausgefallen sind:
3) der Universitätssyndikus,
7) der Justitiar zu Apolda,
8) der Justitiar zu Remda.

§ 59.

Ausgefallen sind
2) der Syndikatsgerichtsaktuar,
3) die Aktuarien zu Apolda und Remda,
13) der akademische Brauer,
14) der akademische Gärtner.

§ 60.

Weggelassen ist in Ziff. 1) der Syndikus sowie
3) Was den Universitätssyndikus u. s. w.
5) Der botanische Gärtner wird von der medizinischen Fakultät allein angenommen.

§ 62.

Der Gesammtinhalt ist bedeutungslos geworden. Der Text lautete ursprünglich:

Privilegien d. Beamten.

Sämmtliche Beamte und Unterbeamte der Universität, welche durch ihre Anstellung den Wohnort in Jena haben, haben ihren Gerichtsstand vor dem akademischen Gericht, mit Ausnahme des Universitätsamtmannes, des Syndikus und der bei dem Universitätsamte und den Syndikatsgerichten angestellten Aktuarien, welche schon in erster Instanz vor der Landesregierung in Weimar Recht nehmen.

Auch sind der Universitätssyndikus, der Amtmann, der Sekretär, der Aktuar und der Bibliothekar bei dem Erwerbe städtischer Grundstücke frei von förmlicher Ab-

legung der Bürgerpflicht. In Ansehung der Einquartierung genießen der Syndikus, der Amtmann und der Sekretär gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren. Die Pedellen sind von der Einquartierung ganz befreit.

§ 63.

Der Text lautete ursprünglich:

Angabe derselben.

Zu den Verwandten der Universität (§ 5 Nr. 4) gehören:

1) alle diejenigen, welche in dieser Eigenschaft von dem Landesfürsten besonders anerkannt worden sind;
2) der Aktuar und die übrigen Expedienten des Schöppenstuhls;
3) der akademische Buchhändler;
4) die Buchdrucker;
5) die Famuli, sofern sie nicht Studenten sind, mit Vorbehalt ihres Gerichtsstandes vor dem Stadtgerichte in Sachen, welche die Famulatur nicht betreffen;
6) das Dienstgesinde der bei der Universität angestellten Lehrer.

Es giebt keine Universitätsverwandte mehr.

§ 64.

Der jetzt bedeutungslose Text lautete:

Regulativ vom Jahr 1821.

Ueber den Umfang der akademischen Gerichtsbarkeit und die Art und Weise ihrer Ausübung besteht ein eigenes Regulativ vom 1. Juni 1821. Es ist dasselbe als ein ergänzender Theil dieses allgemeinen Statutes anzusehen und als solcher besonders mit dem vorstehenden neunten Kapitel desselben in Verbindung zu bringen.

§ 67.

Für diesen und einen großen Theil der folgenden §§ sind wesentliche Aenderungen durch den Nachtrag vom 8. Februar 1869 verfügt. Aufgehoben ist das frühere Konzilium oder der Engere Rath; an seine Stelle ist die Verwaltungsdeputation des Senates getreten.

§ 70.

Die jetzige Fassung ruht auf dem Reskript vom 30. August 1869.

§ 71.

Der ursprüngliche Text lautete:

I. Turnus		II. Turnus	
die theologische	Fakultät.	die theologische	Fakultät.
die juristische	"	die juristische	"
die medizinische	"	die medizinische	"
die philosophische	"	die philosophische	"
die philosophische	"	die juristische	"
		die philosophische	"
III. Turnus wie der I.		IV. Turnus wie der II. u. s. w.	

Die Abänderung ist erfolgt durch Reskript vom 26. März 1883.

§ 73.

Der ursprüngliche Text lautete:

Bildung des Konziliums.

Das Konzilium (den Engeren Rath) unter dem Vorsitze des Prorektors bilden die Dekane der Fakultäten, welchen in Polizei-, Disziplinar- und Rechts-Sachen der Studirenden der Universitätsamtmann als stimmberechtigt beitritt. Auch haben, wenn nicht schon wegen des von ihnen bekleideten Dekanates überhaupt, vermöge eigenen Rechtes und eigener Verbindlichkeit, Sitz und Stimme in dem Konzilium: 1 der Exprorektor a) in den ersten vier Wochen nach Niederlegung seines Prorektorates, b) so oft er nach Verlauf dieser vier Wochen von dem jetzigen Prorektor besonders eingeladen wird; 2) der Prorector designatus von dem Tage seiner geschehenen Designation an.

§ 74.

Der ursprüngliche Text lautete:

Der Senat (weiterer Rath), ebenfalls unter dem Vorsitze des Prorektors, besteht aus sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Fakultäten, — (Fakultisten und Fakultätsbeisitzer). In Polizei- und

Disziplinar-Sachen tritt denselben, wie dem Konzilium, noch der Universitätsamtmann bei.

§ 75.

Der ursprüngliche Text lautete:

Der Prorektor ist die erste obrigkeitliche Person bei der Universität. Wer von der Universität abhängig ist, ist demselben in jener Eigenschaft untergeben. Deßhalb geschieht auch der Antritt des Prorektorates jedesmal öffentlich und mit gewissen Feierlichkeiten. Es wird 1) der Antritt in einem eigenen Programme bekannt gemacht, welches der Professor der Beredtsamkeit zu schreiben hat. Dieses Programm soll spätestens den Tag zuvor ausgegeben werden. Es versammelt sich 2) an dem Tage des Antritts der ganze Senat in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer, wo dann weiter der neue Prorektor auf Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des abgehenden Prorektors an Eidesstatt anzugeloben hat. Es begiebt sich 3) der Senat, der Prorektor und der Exprorektor an seiner Spitze, in feierlichem Zuge in den großen Hörsaal der Universität, in welchem 4) der Prorektor selbst noch die Uebernahme seines Amtes in einer Rede verkünden und auf solche Weise sich in das wichtige Amt einführen soll.

Die Aenderung ist erfolgt durch Reskript vom 30. August 1869.

§ 79 und § 80. Diese beiden §§ sind im Nachtrag vom 8. Februar 1869 ganz aufgehoben. Sie lauteten:

§ 79.

Geschäftskreis des Konziliums.

Der Geschäftskreis des Konziliums umfaßt, außer allen Gegenständen, welche der Prorektor nicht nach eigenem Ermessen abthun kann und will und deshalb an das Konzilium bringt, vornehmlich:

1) die Entscheidung über Bedenklichkeiten bei der Immatrikulation und der Aufnahme akademischer Bürger überhaupt;
2) die Aufnahme der von anderen Universitäten Konsiliirten;
3) die Begutachtung der Gesuche von Studirenden, um Erlaubniß in der Vorstadt wohnen zu dürfen;

4) die Ertheilung der Armuthszeugnisse;
5) die Erlaubnißertheilung zu Feierlichkeiten der Studirenden;
6) die ersten Beschlüsse und Entwürfe über allgemeine, die Polizei und Disziplin betreffende Gegenstände und Verordnungen;
7) das Erkenntniß in allen Disziplinar- und Polizeisachen der Studirenden, wenn das vorliegende Vergehen keine höhere als Karzerstrafe nach sich ziehen kann;
8) die Ertheilung aller, nur die Untersuchung leitender Dekrete, welche das Universitätsamt in diesen Sachen verlangt;
9) die Entscheidung in zweiter Instanz in bürgerlichen vor dem Universitätsamte anhängig gewordenen Rechtssachen der Studirenden;
10) die Beilegung solcher Unannehmlichkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, die durch Vermittelung des Proreftors nicht haben beigelegt werden können;
11) die Straferkenntnisse über Dienstvergehungen aller Unterbeamten der Universität, und zwar bei denen der Finanzkommission Untergeordneten auf Anzeige oder unter Konkurrenz des Immediatkommissars, außer dem bloßen Verweise und bis zur Suspension einschließlich;
12) die Verpflichtung aller unteren akademischen Offizianten mit Ausnahme derer, welche von der Finanzverwaltungskommission verpflichtet werden;
13) die Aufsicht über die Sicherheit des eisernen Kastens oder jedes andern zu Hinterlegung der die Universität angehenden Urkunden bestimmten Verwahrungsortes;
14) die Berathungen über die Vorträge des akademischen Deputirten bei der Finanzkommission;
15) die Autorisation aller Rechnungen über akademische Druckschriften durch Unterschrift des Proreftors;
16) die Aufsicht über das ordnungsmäßige Versenden der akademischen Druckschriften und die Empfangnahme derselben;
17) die Aufsicht über die Druckereien, wegen Ablieferung ihrer Drucksachen an die Bibliothek;

18) die Berathung über die Anschaffung neuer Bücher in die Bibliothek, sowie die Autorisation der Buchhändler- und Auktionsrechnungen durch die Unterschrift des Prorektors;
19) alle Angelegenheiten, die Anstalten der Universität besonders die Angelegenheiten der Bibliothek und der akademischen Speiseanstalt betreffend, z. B. die Erlaubniß, Konviktoristen speisen zu dürfen, wenn zuvor über die polizeiliche Qualifikation derer, welchen die Erlaubniß ertheilt werden solle, eine Benehmung mit der städtischen Polizeibehörde Statt gefunden hat;
20) die Aufsicht über das Archiv.

§ 80.

Vor den Senat gehören:

1) die Wahl eines Rektors der Universität;
2) alle allgemeine Anordnungen, die Prüfung der darauf hingehenden Beschlüsse des Konziliums und die Vorlage derselben zur höchsten Bestätigung, wo sie erforderlich ist (§ 68);
3) die Verpflichtung und Einweisung der Professoren, der Lektoren und Lehrer der freien Künste: die Aufnahme der Privatdozenten unter das Lehrerpersonal der Universität, sowie die Verpflichtung aller höheren Offizianten;
4) die Denomination zu den erledigten ordentlichen Lehrstellen, sowie die Berathungen, welche über die Ertheilung anderer Lehrstellen bei der Akademie nothwendig werden;
5) alle Berathungen über die Privilegien und Rechte der Akademie; daher auch die unverweilte Bestellung eines Aktors, wenn die Universität in privatrechtlichen Angelegenheiten (§ 4) in Klage genommen worden ist;
6) alle Mittheilungen an andere Universitäten;
7) die Erkenntnisse in allen Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden, die eine höhere als Karzerstrafe nach sich ziehen;
8) die Beurtheilung aller die Verbesserung der Universität beabsichtigenden Vorschläge, zu welchem Zwecke

am Ende eines jeden Prorektorates eine besondere Senatssitzung zu halten ist;

9) die Anordnung aller außerordentlichen akademischen Feierlichkeiten und Ehrenbezeigungen der gesammten Akademie;

10) die Erneuerung der Armuthszeugnisse;

11) die höhere Aufsicht über das Bibliothekswesen, sofern es nicht einer eigenen Kommission anvertraut ist;

12) die Erlaubnißertheilung zum Verreisen der akademischen Offizianten, mit Ausnahme derer, welche unter der Finanzverwaltungskommission stehen, und welche daher ihr Gesuch um Urlaub bei dieser anzubringen haben;

13) die Abnahme der Rechnung über die Ehrenaufwandskasse bei jedem Prorektoratswechsel (§ 78);

14) alles dasjenige, was der Prorektor und das Konzilium an den Senat verwiesen haben.

Die Bestimmungen des Nachtrages haben jedoch einen neuen Wortlaut überhaupt nicht festgestellt, sondern nur in umschreibender, wenig übersichtlicher Weise das Folgende verfügt:

„Der Geschäftskreis des aufgehobenen Konziliums wird in folgender Weise theils für wegfallend, theils auf die an die Stelle des Konziliums tretende Verwaltungsdeputation, oder andere Behörden übergehend erklärt:

a. Nr. 1 („Die Entscheidung über Bedenklichkeiten bei der Immatrikulation und der Aufnahme akademischer Bürger überhaupt") und Nr. 2 („Die Aufnahme der von anderen Universitäten Konsiliirten") fallen weg. Die in Betreff dieser Punkte durch § 3 in fin. und § 8 der Gesetze für die Studirenden, dem akademischen Senate beigelegten Befugnisse gehen auf die Verwaltungsdeputation über.

b. Nr. 3 („Begutachtung der Gesuche von Studirenden um Erlaubniß, in der Vorstadt wohnen zu dürfen") fällt weg. Fortan wird (vgl. § 23 der Gesetze für die Studirenden) das Erlaubnißgesuch zum Wohnen in Gartenhäusern und außerhalb der zusammenhängenden Stadt belegenen Wohnhäusern beim Universitätsamte angebracht, und

nach erfolgter Begutachtung desselben vom Prorektor entschieden.

c. Nr. 4 („Die Ertheilung der Armuthszeugnisse") wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.

d. Nr. 5 („Die Erlaubnißertheilung zu Feierlichkeiten der Studirenden") fällt weg; ist durch § 77 der Gesetze für die Studirenden geordnet.

e. Nr. 6 („Die ersten Beschlüsse und Entwürfe über allgemeine, die Polizei und Disziplin betreffende Gegenstände und Verordnungen") wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen, s. Nr. 1 der zweiten Kategorie im § 80. Ebenso wie die Verwaltungsdeputation, hat auch die Disziplinardeputation (so wie bisher) das Recht, Entwürfe über allgemeine polizeiliche und disziplinare Anordnungen vorzuberathen, und dem Senate zur Entscheidung vorzulegen.

f. Nr. 7 und 8 sind bereits durch Errichtung der Disziplinardeputation weggefallen.

g. Nr. 9 ist bereits durch § 123 der Gesetze für die Studirenden weggefallen.

h. Nr. 10 („Die Beilegung solcher Unannehmlichkeiten zwischen Mitgliedern der Universität, die durch Vermittelung des Prorektors nicht haben beigelegt werden können") wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.

i. Nr. 11 („Die Straferkenntnisse über Dienstvergehungen aller Unterbeamten der Universität, und zwar bei denen der Finanzkommission Untergeordneten auf Anzeige oder unter Konkurrenz des Immediatkommissars, außer dem bloßen Verweise und bis zur Suspension einschließlich") wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.

k. Nr. 12 („Die Verpflichtung aller unteren akademischen Offizianten mit Ausnahme derer, welche von der Finanzkommission verpflichtet werden") wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen.

l. Nr. 13 („Die Aufsicht über die Sicherheit des eisernen Kastens oder jedes anderen zur Hinterlegung der die Universität angehenden Urkunden bestimmten Verwahrungsortes") wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen. Ferner wird dieser

auch überwiesen: Die Entscheidung über Einlegung oder Herausnahme von Urkunden nach Maßgabe § 2 des Regulativs über die Verwaltung des akademischen Depositorii.

m. Nr. 14 („Die Berathungen über die Vorträge des akademischen Deputirten bei der Finanzkommission") wird auf die Verwaltungsdeputation übertragen; vgl. § 57 Schlußsatz.

n. Nr. 15 („Die Autorisation aller Rechnungen über akademische Druckschriften durch Unterschrift des Prorektors") fällt weg. Der Prorektor allein ertheilt diese Autorisation.

o. Nr. 16 („Die Aufsicht über das ordnungsmäßige Versenden der akademischen Druckschriften und die Empfangnahme derselben") fällt weg. Nach schon längerer Uebung vollführt dies der Prorektor und das Sekretariat.

p. Nr. 17 („Die Aufsicht über die Druckereien, wegen Ablieferung ihrer Drucksachen an die Bibliothek;") und

q. Nr. 18 („Die Berathung über die Anschaffung neuer Bücher in die Bibliothek, sowie die Autorisation der Buchhändler- und Auktionsrechnungen durch die Unterschrift des Prorektors;") gehen nicht auf die Verwaltungsdeputation über. Vielmehr soll in dieser Hinsicht eine eigene Bibliotheks-Kommission gegründet werden.

r. Nr. 19 („alle Angelegenheiten, die Anstalten der Universität besonders die Angelegenheiten [„der Bibliothek" fällt hier aus; vgl. Nr. q.] der akademischen Speiseanstalt betreffend, z. B. die Erlaubniß, Konviktoristen speisen zu dürfen, wenn zuvor über die polizeiliche Qualifikation derer, welchen die Erlaubniß ertheilt werden solle, eine Benehmung mit der städtischen Polizeibehörde Statt gefunden hat;") geht auf die Verwaltungsdeputation über.

s. Nr. 20 („Die Aufsicht über das Archiv") geht auf die Verwaltungsdeputation über.

t. Ferner: die Genehmigung zum Anschlagen und Lesen von nicht im Lektionskatalog angekündigten Kollegien, die bereits ein anderer Lehrer im Lektionsverzeichniß angekündigt hat (§ 49 Nr. 5),

sowie die Einwilligung zur Veränderung der im Lektionsverzeichniß einmal festgesetzten Stunde (§ 49 vorletzter Absatz) — geht auf die Verwaltungsdeputation über."

Zu § 80.

Der ganze Text des § wird gestrichen und an dessen Stelle tritt folgender:

„Zum Zweck der Vereinfachung des akademischen Verwaltungsorganismus ist es passend befunden worden, daß der Senat sich eines Theils der ihm statutarisch zustehenden Rechte und Obliegenheiten begebe. Es geschieht dies nach Maßgabe des Prinzips, daß der Senat seine bisherige oberaufsehende (§ 11 „die . . . zustehende Aufsicht über die gesammte Universität") und gesetzgebende (§ 68 „vom Senate können . . . allgemeine gesetzliche Anordnungen in der Universität ausgehen" u. s. w.) Gewalt behält, aber auch in dieser Hinsicht ihm in der Verwaltungsdeputation für wichtige Fragen eine vorprüfende Behörde zur Seite gestellt wird, dagegen die Gesammtheit der laufenden Verwaltung (abgesehen von den an andere besondere Kommissionen und Deputationen abgegebenen Geschäften) an die Verwaltungsdeputation überträgt.

Nach diesem Prinzip ergeben sich drei Kategorien, in welche die bisher dem Senate zustehenden Geschäfte fortan zerfallen: a, Angelegenheiten, die vollständig an die Verwaltungsdeputation zur definitiven Entscheidung übergehen; b, Angelegenheiten, bei denen, wenn sie „wichtige" Fragen enthalten, die Verwaltungsdeputation die Vorprüfung hat, deren Resultate dann in formulirten Anträgen dem Senate zur Entscheidung vorgelegt werden, bei denen also die Verwaltungsdeputation nur das „Minderwichtige" allein erledigt; c, Angelegenheiten, die lediglich dem Senate verbleiben. Nach jenem allgemeinen Prinzip und nach Analogie der einzelnen unter diese drei Kategorien vertheilten Punkte sollen auch die hier nicht namhaft gemachten Fragen behandelt werden.

I. Erste Kategorie.

Lediglich der Verwaltungsdeputation anheimfallende Sachen.

1) Einforderung von Gutachten vom Universitätsphysikus. (§ 42); Wahl der Mitglieder der Krankenvereinskommission (§ 9 des Statutes des akademischen Krankenvereins); Entgegennahme des vom Krankenverein erstatteten Jahresberichts (§ 10 des zitirten Statuts).
2) Rechnungsabnahme der Ehrenaufwandskasse (Nr. 13 des bisherigen § 80) bei jedem Proretoratswechsel.
3) Erlaubnißertheilung zum Verreisen der akademischen Offizianten, mit Ausnahme derer, welche unter der Finanzverwaltungskommission stehen, und welche daher ihr Gesuch um Urlaub bei dieser anzubringen haben. (Nr. 12 des bisherigen § 80.)
4) Alle Mittheilungen an andere Universitäten (Nr. 6 des bisherigen § 80), sowie auch die von anderen Universitäten und Privaten eingehenden Mittheilungen, soweit solche nicht Angelegenheiten betreffen, die aus anderen Gründen vor den Senat gehören. — Ausgenommen von der Vorlage der von anderen Universitäten eingehenden Mittheilungen, an die Verwaltungsdeputation sind: die eingehenden Wegweisungsmittheilungen, welche lediglich der Immatrikulationskommission (Proreftor und Amtmann) zugewiesen werden.
5) Besorgung der Korreftur bei den Namens der Universität erscheinenden Drucksachen (§ 41 letzter Absatz).
5) Ertheilung der Heirathscheine (soweit dieselben nach jetziger Gesetzgebung überhaupt noch zu ertheilen sind).
7) Erneuerung der Armuthszeugnisse (Nr. 10 des bisherigen § 80), so daß also nunmehr die Ertheilung (§ 79 sub c. Nr. 4.) und Erneuerung in derselben Behörde vereinigt sind. Insbesondere bei der Erneuerung ist mit Sorgfalt die Würdigkeit des Bewerbers nach Betragen und Fleiß abzuwägen. Die Deputation hat in dieser Hinsicht vom Universitäts-Amte einerseits, wie von den betreffenden Fakultäts-

mitgliedern und außer der Fakultät stehenden Lehrern der Bewerber andrerseits, die zur Beurtheilung der Würdigkeit nöthige Auskunft einzuholen.

8) Verleihung der Freitische, sowohl der sogenannten Ungartische wie der sogenannten Senatsfreitische. Für die Einholung des Materials zur Beurtheilung der Würdigkeit gilt das unter Nr. 7 Gesagte; insbesondere für die Ungartische kommt es hier auf die Urtheile der Mitglieder der theologischen Fakultät an.
9) Verpflichtung und Einweisung der Lektoren und Lehrer der freien Künste, sowie die Verpflichtung aller höheren Offizianten (Nr. 3 des bisherigen § 80).
10) Ueberhaupt alle regelmäßigen Angelegenheiten der Verwaltung, sowie alle Gegenstände, welche der Prorektor nicht nach eigenem Ermessen abthun kann und will, und deshalb an die Verwaltungsdeputation bringt. (Der bisherige § 79 im Anfange.)

II. Zweite Kategorie.

Der Verwaltungsdeputation regelmäßig nur zur Vorberathung, und bloß im Fall der „Minderwichtigkeit" zur Endentscheidung zukommende Sachen.

1) Alle allgemeinen Anordnungen und die Vorlage derselben zur höchsten Bestätigung, wo sie erforderlich ist. Nr. 2 des bisherigen § 80.) (§ 68 2. Absatz und § 53 letzter Absatz.)
2) Alle Berathungen über die Privilegien und Rechte der Akademie; daher auch die unverweilte Bestellung eines Aktors, wenn die Universität in privatrechtlichen Angelegenheiten in Klage genommen worden ist. (Nr. 5 des bisherigen § 80; § 55 in fine.)
3) Alle Berathungen über Veräußerung und Verpfändung des Universitätsvermögens, Anstellung einer Klage von Seiten der Universität (§ 55 2. Absatz).
4) Berathungen über jura singulorum in universitate (§ 86).
5) Entwerfung von Instruktionen für Beamte und Unterbeamte (§ 61. Erster Absatz).

6) Mittheilungen an die Immediat-Finanz-Kommission und von derselben, nach Maßgabe von § 57. Erster Absatz am Ende.
7) Die Anordnung aller außerordentlichen akademischen Feierlichkeiten und Ehrenbezeigungen der gesammten Akademie (Nr. 9 des bisherigen § 80).
8) Beschluß über die deutsche Sprache der Disziplinaranschläge (§ 41 Nr. I. 2) und die Entgegennahme der Vorlegung der Disziplinaranschläge vor der Ausfertigung (§ 41. 3. Absatz S. 33.)
9) Die Beurtheilung aller die Verbesserung der Universität beabsichtigenden Vorschläge, zu welchem Zwecke am Ende eines jeden Prorektorates eine besondere Senatssitzung zu halten ist. (Nr. 8 des bisherigen § 80.) —

Von diesen Angelegenheiten sub 1—9 sind a, diejenigen, welche zur höchsten Bestätigung resp. Kenntnißnahme vorgelegt werden sollen, unter allen Umständen als „wichtige" anzusehen, erfahren also in der Verwaltungsdeputation stets nur die Vorberathung, und gehen von da zunächst an den Senat. Diese Vorlage an die Durchlauchtigsten Erhalter tritt ein: α, wo sie erforderlich ist zur höchsten Bestätigung: aa, wo allgemeine Anordnungen von gegenwärtigen Statuten oder von dem sonst erklärten Willen der Durchlauchtigsten Erhalter abweichen, bb, wo sie auch für solche Personen verbindlich sein sollen, welche der Universität nicht angehören (§ 68 2 Absatz), cc, wo Pläne und Gesetze für Institute und Sammlungen der Universität aufgestellt werden sollen (§ 53 letzter Absatz), dd, wo Veräußerung oder Verpfändung des Universitäts-Vermögens beabsichtigt wird, oder es sich um Erbittung der venia agendi handelt (§ 55); β, wo Anzeige oder Berichterstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter stattfinden muß: aa, wenn die Universität verklagt worden ist (§ 55 a. E.), bb, wenn gegen einen Senatsbeschluß wegen jura singulorum in universitate ein Senator auf Berichterstattung an die Durchlauchlauchtigsten Erhalter anträgt; γ, wo die Entscheidung resp. Genehmigung der Durchlauchtigsten Erhalter von der Verwaltungsdeputation oder einer anderen ständig mit gewissen Geschäften betrauten Senats-Deputation

12 *

oder Kommission in Betreff ihrer Angelegenheiten erbeten wird. —

b. Wofern eine Vorlegung an die Durchlauchtigsten Erhalter weder erforderlich ist, noch in der angegebenen Weise erbeten wird, können die unter die vorstehenden Nummern fallenden Angelegenheiten (insbesondere auch die Entwürfe über allgemeine, die Polizei und Disziplin betreffende Verordnungen (§ 79 sub e. Nr. 6) doch immer als „wichtige," nach vorgängiger Berathung der Verwaltungsdeputation, an den Senat zur Entscheidung gebracht werden. Es kann nämlich sowohl die Majorität der Verwaltungsdeputation, als auch nur Ein stimmberechtigtes Mitglied derselben (also auch der Universitäts-Amtmann in den ihm Stimmberechtigung gewährenden Angelegenheiten) in einer Sache als einer „wichtigen" die höhere Entscheidung des Senats anrufen. Die Sache wird alsdann, nachdem die Verwaltungsdeputation ihre Ansicht formulirt hat, an den Senat abgegeben. Der Senat kann aber stets, wenn die Sache gegen die Majorität der Verwaltungsdeputation von einzelnen Mitgliedern derselben an ihn gebracht ist, sie als eine „minderwichtige" ohne eigene Entscheidung an die Verwaltungsdeputation zur Erledigung zurückverweisen. —

c. Diejenigen unter die Nummern 1—9 fallenden Angelegenheiten, die nicht in Folge eines der Gründe unter a. und b. nach der Deputationsvorprüfung an den Senat gelangen müssen, werden als „minderwichtige" von der Verwaltungsdeputation allein erledigt. —

d. Jeder Verbesserungsvorschlag eines Senators (Nr. 9), mag er direkt bei der Verwaltungsdeputation oder in der am Ende des Prorektorats stattfindenden besondern Senatssitzung gestellt werden, muß schriftlich formulirt und mit Motiven versehen sein.

III. Dritte Kategorie.

Dem Senate zuständige Sachen.

1) Die nach II. aus der zweiten Kategorie an den Senat gelangenden Angelegenheiten.
2) Die Wahl des Rektors (Nr. 1 des bisherigen § 80.)

3) Die im § 72 3. Absatz enthaltene Betheiligung an der Besetzung des Prorektorates.
4) Die Aufsicht über die Fakultäten und das im Fall eintretender Irrungen u. s. w. nach § 11 bestehende Recht resp. Pflicht des Eingreifens.
5) Wahlen zur Vertretung der Universität bei andern Universitäten.
6) Wahlen in die Disziplinar- und Verwaltungsdeputationen.
7) Wahl des Finanzdeputirten, der Stipendienkommission, der Witwenkassendeputation, der Konzertkommission, des Speiseanstaltsinspektorats und ähnlicher noch etwa sich nöthig erweisender Kommissionen.
8) Die nach § 58 ff. dem Senate zugewiesenen Beamten-Wahlen resp. Präsentationen.
9) Denomination für die erledigten Lehrstellen nach § 25; Berufung der ordentlichen Professoren und ihre feierliche Einführung nach § 26; Mitwirkung bei Ernennung der ordentlichen Honorarprofessoren und außerordentlichen Professoren nach § 30; Verpflichtung und Einweisung der Professoren (Nr. 3 des bisherigen § 80); Aufnahme der Privatdozenten nach § 34 (vgl. den bisherigen § 80 Nr. 3). — Demgemäß auch die Empfangnahme der Abgangsanzeige eines ordentlichen Professors nach § 32 a. E. und die Verlustig-Erklärung eines Privatdozenten rücksichtlich der venia nach § 36.
10) Die höhere Aufsicht über das Bibliothekswesen, sofern und soweit es nicht einer eigenen Kommission anvertraut ist. (Nr. 11 des bisherigen § 80).
11) Das Recht zu Ausnahmebestimmungen über die Dauer der Collegia, nach § 49 Nr. 1. a. E.
12) Das Recht über Fragen, welche aus dem Geschäftsgebiete besonderer ständiger Kommissionen (z. B. Stipendienkommission, Witwenkassendeputation, Konzertkommission) von der betreffenden Kommission an den Senat gebracht werden, Entscheidung zu treffen.
13) Entscheidungen in der Rekursinstanz über Urtheile der Disziplinardeputation, unverändert nach Maßgabe der darüber bestehenden Gesetzgebung.
14) Das Recht, direkt von sich aus in irgend welcher

Sache Berichterstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter zu beschließen, § 86 2. Absatz. — Ferner auch das Recht zur Einforderung eines Gutachtens vom Universitätsphysikus, unabhängig von der Verwaltungsdeputation.

15) Endgültige Entscheidung von Zweifeln über die Zugehörigkeit einer Sache unter die eine oder die andere der hier aufgestellten drei Kategorien.

16) Schließlich soll es auch bei dem herkömmlichen Zirkuliren des Verzeichnisses der eingegangenen akademischen Schriften unter den Mitgliedern des Senats verbleiben."

So bieten diese Erörterungen nur das Material, um daraus den Geschäftskreis sowohl der Verwaltungsdeputation als des Senates übersichtlich zu formiren. Die jetzige Fassung von § 79 und § 80 ist keine offizielle, sondern nur privatim auf Grund jenes Nachtrages zusammengestellt.

§ 81.

Der ursprüngliche Wortlaut:

Die Verhandlungen bei dem Konzilium und bei dem Senate geschehen auf doppelte Weise: schriftlich durch Missive, mündlich in den zu veranstaltenden Sitzungen. Weder auf die eine noch auf die andere Weise kann ein Beschluß zu Stande kommen, wenn nicht a) in dem Konzilium wenigstens der Prorektor und die vier Dekane, in dem Senate neben dem Prorektor wenigstens neun Senatoren und unter diesen der Ordinarius, oder bei dessen Verhinderung der Senior oder der Dekan der juristischen Fakultät daran Theil genommen (in einer Sitzung das Konzilium oder den Senat konstituirt) haben, auch b) in Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden der Universitätsamtmann mit votirt hat. Vertreter der Dekane sind mit Vorwissen und Genehmigung des Prorektors auch hier die Exdekane. Ist der Universitätsamtmann der Sitzung beizuwohnen verhindert, so hat er solches dem Prorektor zeitig anzuzeigen, welcher sodann entweder die Sache aussetzt, oder die Akten an die juristische Fakultät abgiebt, damit von dieser ein Stellvertreter aus ihrer Mitte ernannt werde.

ist ebenfalls im Nachtrage vom 8. Februar 1869 geändert.

§ 83

Der ursprüngliche Text lautete im Eingang:

Die Versammlungen (Sitzungen) des Konziliums und des Senates sind theils ordentliche, theils außerordentliche bei besonderen Veranlassungen. Die ordentlichen Sitzungen des Konziliums finden von 14 Tagen zu 14 Tagen Mittwochs Statt, die ordentlichen Sitzungen des Senates von 4 Wochen zu 4 Wochen, und zwar am Sonnabend in den Mittagsstunden von 11 bis 1 Uhr. Dieselben Tage und Stunden sollen in der Regel, und, ganz dringende Fälle ausgenommen, auch für die außerordentlichen Sitzungen beibehalten werden.

Im zweiten Absatz ist weggefallen: „Ist ein Dekan an dem Erscheinen im Konzilium verhindert, so hat er mit Genehmigung des Prorektors den Exdekan seiner Fakultät um die Stellvertretung zu ersuchen."

§ 84.

Weggefallen sind am Schluß des vorletzten Absatzes die Worte: „Ein Dekan, welcher deshalb in dem Konzilium an der Abstimmung gehindert wird, ist durch den Exdekan zu vertreten."

§ 85.

Der Eingang lautete ursprünglich: „Im Konzilium erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Proorektor. Nur in Polizei- und Disziplinarsachen der Studirenden hat überdies der juristische Dekan das Recht zu verlangen, daß die Sache sofort an den Senat gebracht werde, selbst gegen die Stimmen aller übrigen Mitglieder.

§ 87.

Ausgefallen sind im zweiten Absatz folgende Worte: „1) bei dem Konzilium von dem Proorektor und dem juristischen Dekan, 2) bei dem Senate." . . Am Schluß ist weggefallen: „für das Konzilium unter

der Formel: „Prorektor und Beisitzer des engern akademischen Rathes.“

In der Pflichtsnotul der ordentlichen Professoren ist wegefallen: „auch wenn er eine Assessur in dem engern Rath (Concilio arctiori) erhält, den diesfalls zu beobachtenden Statuten genau nachleben.“

Zu den Fakultätsstatuten.

1) Statut der theologischen Fakultät.

§ 8.

Durch Reskript vom 10. September 1838 ist das Bakkalaureat in seiner ursprünglichen Bedeutung aufgehoben. § 8 ist daher erheblich reduzirt. Er lautete ursprünglich:

Die Würde eines Bakkalaureus der Theologie muß jeder erwerben, der als Privatdozent in dem Unterrichtsgebiete der theologischen Fakultät auftreten will; sie ist, wenn der Kandidat nicht zu den von Lynkerschen Stipendiaten gehört, bedingt durch die vorher schon erlangte Würde eines Doktors der Philosophie und ein Kolloquium vor versammelter Fakultät. Will der Kandidat auf der Universität Jena als Lehrer thätig werden: so hat er überdieß eine theologische Streitschrtft in Druck zu geben und ohne Präses öffentlich in lateinischer Sprache zu vertheidigen. Bei dieser Disputation soll wenigstens ein Mitglied der theologischen Fakultät (in der Regel der Dekan) unter den Opponenten sein:

Mit dem Bakkalaureate erhält (vorausgesetzt, daß auch sonst den Bestimmungen in § 34 des Statutes der Universität Genüge geschehen) der Promovirte das Recht:

1) exegetische Vorlesungen zu halten über das alte und das neue Testament, mit den dazu gehörigen Einleitungen und Hermeneutiken, nicht weniger über die dicta classica der Dogmatik und Moral und über einzelne Theile der Kirchen- und Dogmengeschichte;
2) Examinatorien zu halten über alle Theile der Theologie,
3) zu praktischen exegetischen Vorlesungen für künftige Prediger, dafern sich der Promovirte selbst schon in der Universitätskirche oder sonst im Predigen geübt

hat und mit der Verbindlichkeit, auch forthin von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Besprechung mit dem Direktor des homiletischen Seminars und des akademischen Gottesdienstes, eine Predigt in der Universitätskirche zu übernehmen.

§ 9.

Auch dieser § ist durch das genannte Reskript vom 10. September 1838 umgestaltet.

§ 11.

Die Verpflichtungs-Formel für Doktoren und Lizentiaten der Theologie lautet:

Maxime Reverende Domine Doctorande, antequam in Doctorem (Licentiatum) Theologiae renuntieris, iureiurando solemni interposito promittas,

Te, verae religionis morumque doctrinae, qualem libri nostri divini praeiverint, toto animo totaque mente addictissimum et libertatis verae evangelicae, quam venerandi librorum nostrorum symbolicorum auctores strenue vindicarunt amantissimum, quocunque loco ac tempore sermonibus scriptisve docueris, scripturam sacram, probe et docte explicatam, tanquam normam fidei vitaeque christianae perpetuam diligenter ac sedulo sequuturum,

Te quam pietatem et religionem ore professus fueris, eandem summo et indefesso verae virtutis morumque honestatis studio comprobaturum,

Te gradum Doctoris (Licentiati) in hac Facultate alibi nunquam repetiturum esse.

Ego N. N. his omnibus probe intellectis promitto ac iuro. Ita me Deus omnipotens adiuvet!

§ 15.

Die Fakultätsemolumente sind ursprünglich theils in Konventionsmünze, theils in Thalern Gold angesetzt.

2) Statut der juristischen Fakultät.

§ 6.

Durch Reskript vom 2. Oktober 1879 ist Ziff. 3) aufgehoben: falls u. s. w.

§ 13.

Durch Reskript vom 8. Februar 1869 ist im dritten Absatz folgendes gestrichen:

welchen noch hinzuzufügen ist, daß der juristische Dekan die Revision aller während seines Dekanats in den Konziliensitzungen vorkommenden Ausfertigungen zu besorgen hat. Auch steht ihm bei Berathung über rechtliche Angelegenheiten, wenn solche in den Konziliensitzungen vorkommen, alsdann, wenn er mit den übrigen Assessoren des Konziliums zu einem Beschlusse sich nicht vereinigen könnte, das Recht zu, darauf zu bestehen, daß die Sache dem Senate zur Entscheidung vorgelegt werde, wo er eben so mitstimmt, wie die übrigen Konzilienassessoren.

§ 14.

Die Emolumente sind umgerechnet. Weggefallen ist außerdem

4) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors, der bereits juristischer Doktor ist, in die Fakultät:
zu der Fakultätskasse 40 Rthlr. in Gold,
dem Aktuar . . . 3 „

Im Iuramentum Doctoris ist unter 5) das Wort christianae gestrichen.

3) Statut der medizinischen Fakultät.

§ 7.

Durch Reskript vom 2. Oktober 1879 ist Ziff. 4 aufgehoben: „entweder seine bei der Universität Jena schon erlangte Matrikel vorzuzeigen oder sich gegen Erlegung der § 45 Nr. 2 des allgemeinen Statutes festgesetzten Taxe bei der Universität immatrikuliren zu lassen.“

§ 8.

Die jetzige Fassung ist durch Reskript vom 26. November 1862 festgestellt.

§ 15.

Nachdem der ältere botanische Garten am Kollegiengebäude eingegangen ist, sind die Bestimmungen unter 1) b) dieses § über den Garten, den Gärtner und die Gartenkasse gegenstandslos geworden.

§ 16.

Die Worte: „er unterzieht sich 4) den Visitationen der Apotheken zu Jena im Auftrage der Fakultät und so oft, als diese von der Landespolizeibehörde dazu aufgefordert wird.“ sind durch Reskript vom 30. August 1871 gestrichen.

§ 17.

Der jetzige § 17 ist durch Reskript vom 26. November 1862 festgestellt. Der Schlußsatz allein bildete den ursprünglichen Text.

§ 18.

Die Beträge der Emolumente sind umgerechnet. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Promotionsgebühren durch Reskript vom 2. Oktober 1879 sub I (Neues Kopialbuch S. 267) um den Betrag der wegfallenden Immatrikulationskosten erhöht worden sind.

4) Statut der philosophischen Fakultät.

§ 6.

Weggefallen ist der Schlußsatz: „Ist der Kandidat auf der Universität Jena noch nicht immatrikulirt, u. s. w.“ Reskript vom 2. Oktober 1879.

§ 7.

Der vorletzte Satz ist durch Reskript vom 26. November 1862 ausgeschieden: „Abgesehen von den alten und morgenländischen Sprachen, deren Literatur und Geschichte, als worüber nur in der lateinischen Sprache zu examiniren ist, hängt es von den Examinatoren ab, ob sie sich dieser oder der deutschen Sprache bedienen wollen.“

§ 14.

Die Beträge der Emolumente sind umgerechnet. Die Vertheilung unter „sämmtliche Fakultisten" ist durch Reskript vom 1. September 1865 ersetzt durch die Vertheilung „unter die neun ältesten Mitglieder der Fakultät."

Index.

Die beigesetzten Zahlen nennen die Paragraphen des Statutes.

Druck von A. Neuenhahn in Jena.





